



➤ Rubrik

Öffentliche Bekanntmachungen

- Abfallsatzung Seite 1f.
- Terminverschiebung Müllabfuhr Seite 6
- Auslegung Bebauungsplanentwürfe Seite 7f.
- Inkrafttreten Gestaltungssatzung Seite 10f.
- Bebauungsplan u. Veränderungssperre „Draiser Senke (D 30)“ Seite 13f.
- Zweckvereinbarung Seite 14f.
- Vereinfachte Umlegung Seite 16f.
- Marktsatzung Seite 17f.
- Marktordnung Seite 30f.
- Entgeltrahmen ab 2015 Seite 43f.
- Krempelmarktsatzung Seite 48f.
- Gebührenverzeichnis Krempelmarkt Seite 52
- Bewerberaufruf Weihnachtsmarkt Seite 52f.
- Bewerbungsdeckblatt Seite 56f.
- Zulassungsrichtlinien für den Weihnachtsmarkt Seite 58f.
- Gestaltungsrichtlinien des Weihnachtsmarktes Seite 69f.

Impressum Seite 55

➤ Öffentliche Bekanntmachungen

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Mainz (Abfallsatzung) vom 18. November 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2003

Der Stadtrat hat aufgrund

der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 27. Mai 2014 (GVBl. S. 72), BS 8020-1,

des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) vom 22. November 2013 (GVBl. S. 459),

in Ausführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Bundesgesetz vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324)

und des § 88 Abs.1 Ziff. 3 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365),

zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 9. März 2011 (GVBl. S. 47), BS 213-1,

am 25.03.2015 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Mainz (Abfallsatzung) vom 18. November 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2003, wird – wie folgt – geändert:

1. Die unter dem Satzungstitel vorhandene Bezeichnung „(Übergangssatzung)“ wird ersatzlos gestrichen.
2. In der Inhaltsübersicht, Erster Abschnitt: Allgemeines, wird die Bezeichnung des § 8 „Getrennte Überlassung der Abfälle“ geändert in „Getrennte Überlassung der Abfälle / Benutzungszwang“.
3. In § 1 Satz 1 wird die Folge „Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW/AbfG) und des Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetzes (LAbfWAG)“ durch die Folge „Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG)“ ersetzt.
4. In § 1 Satz 2 wird die Folge „Kreislaufwirtschaft (§ 4 KrW/AbfG)“ durch die Folge „Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung (§ 6 KrWG)“ ersetzt.
5. In § 4 werden die Absätze 8 bis 15 in der nachstehenden Fassung eingefügt:
 - (8) Sperrige Abfälle im Sinne dieser Satzung sind Sperrmüll, Kühl-/Gefriergeräte, Elektro-/Elektronikgroßgeräte und großer Metallschrott.
 - (9) Sperrmüll im Sinne dieser Satzung sind Hausratsgegenstände aus privaten Haushaltungen, die durch ihre Größe bedingt nicht über das jeweils konkret vor Ort vorhandene Restabfallbehältnis bis 1,1 m³ entsorgt werden können und die man bei einem Umzug mitnehmen würde z. B. Haus- und Gartenmöbel, lose Teppiche, Koffer, Wäscheständer, Fahrräder etc. Nicht zum Sperrmüll gehören z. B. bauseitige Abfälle wie Wasch- und WC-Becken, Fenster, Türen, Nachtspeicheröfen, Zäune etc. oder Gegenstände, die üblicherweise nicht in privaten Haushalten anfallen wie z. B. Paddelboote, Spielautomaten, Autodachboxen etc. -



- (10) Problemabfälle im Sinne dieser Satzung sind gefährliche Abfälle nach § 3 Abs. 5 Satz 1 KrWG aus privaten Haushaltungen (§ 8 Abs. 2 Nr. 3 LKrWG) z. B. verbrauchte Batterien, Putzmittel, lösemittelhaltige Lacke und Farben, Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfung- und Lösungsmittel, Quecksilber-Thermometer, Hobbychemikalien etc.
- (11) Sonderabfälle im Sinne dieser Satzung sind gefährliche Abfälle nach § 3 Abs. 5 Satz 1 KrWG aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit sie nicht verwertet werden und in haushaltsüblichen Mengen anfallen (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 LKrWG i. V. m. § 4 Abs. 3 LKrWG).
- (12) Holsystem im Sinne dieser Satzung ist ein Einsammlungssystem, bei dem die Abfälle beim oder vom Grundstück des Abfallbesitzers bzw. beim oder vom Gemeinschaftsstandplatz für Abfallbehälter von der Stadt Mainz abgeholt werden, soweit sie dort satzungsgemäß bereitgestellt wurden.
- (13) Bringsystem im Sinne dieser Satzung ist ein Einsammlungssystem, bei dem der Abfallbesitzer die Abfälle zu den von der Stadt Mainz benannten Annahmestellen zu bringen hat (stationäre Entsorgungsanlagen wie z. B. Wertstoff- und Recyclinghöfe, Schadstoff-Sammelstelle, Sammelfahrzeuge wie z. B. Schadstoffmobil an Haltestellen im Stadtgebiet).
- (14) Standplatz im Sinne dieser Satzung ist der dauerhafte Abstellplatz des Abfallbehältnisses.
- (15) Bereitstellungsplatz im Sinne dieser Satzung ist der Platz, auf dem Abfallbehältnisse und/oder sperrige Abfälle am Abfuhrtag bis 06:00 Uhr morgens zur Leerung/Abholung bereitgestellt werden.
6. In § 5 Abs. 1 Satz 2 wird die Folge „§ 15 Abs. 1 Satz 2 und § 13 Abs. 1 Satz 3 KrW/AbfG“ durch die Folge „§ 20 Abs. 1 Satz 2 und § 17 Abs. 1 Satz 2 und 3 KrWG“ ersetzt.
7. In § 5 Abs. 2 Ziffer 1 wird die Folge „KrW/AbfG“ durch die Folge „KrWG“ ersetzt.
8. In § 5 Abs. 2 Ziffer 2 wird die Folge „§ 13 Abs. 3 KrW/AbfG“ durch die Folge „§ 17 Abs. 2 KrWG“ ersetzt.
9. In § 5 Abs. 2 Ziffer 4 wird die Folge „für die Dritten oder privaten Entsorgungsträgern Pflichten zur Entsorgung nach den §§ 16, 17 oder 18 KrW/AbfG“ durch die Folge „die Dritten nach § 22 KrWG“ ersetzt.
10. In § 5 Abs. 2 Ziffer 5 wird die Bezeichnung des zweimal zitierten Landesgesetzes „LAbfWAG“ durch die Bezeichnung „LKrWG“ ersetzt.
11. In § 5 Abs. 2 Ziffer 6 wird die Folge „§ 15 Abs. 3 KrW/AbfG mit Zustimmung der Bezirksregierung“ durch die Folge „§ 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd“ ersetzt.
12. In § 5 Abs. 4 Satz 1 wird die Folge „Wertstoff- und Recyclinghöfen“ durch die Folge „stationären Abfallentsorgungsanlagen“ ersetzt.
13. In § 5 Abs. 4 werden die Sätze 2 bis 4 unter Ergänzung eines zusätzlichen Satzes – wie folgt - neu gefasst: „Die stationären Abfallentsorgungsanlagen der Stadt Mainz sind nur zu den von der Stadt Mainz festgelegten und durch Aushang vor Ort mitgeteilten Öffnungszeiten zu benutzen. Auf den Wertstoff- und Recyclinghöfen haben die Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer die angelieferten Abfälle getrennt nach der Art des Abfalls in die jeweils gekennzeichneten bzw. ihnen vom Aufsichtspersonal zugewiesenen Behälter einzufüllen. An der Schadstoff-Sammelstelle sowie beim Schadstoff-Mobil sind die Abfälle ausschließlich dem Fachpersonal zu übergeben. Das Abstellen von Abfällen vor den stationären Abfallentsorgungsanlagen oder ohne Zustimmung des Aufsichtspersonals neben den Sammelbehältern oder an den Haltestellen des Schadstoff-Mobils im Stadtgebiet Mainz ist nicht erlaubt.
14. In § 5 Abs. 4 vorletzter Satz wird die Folge „entgeltlich auf den Recyclinghöfen“ durch die Folge „kostenpflichtig auf den Recyclinghöfen und bei der Schadstoff-Sammelstelle“ ersetzt. Nach diesem Satz wird der Satz „Die Gebühren und Entgelte sind durch Aushang vor Ort ersichtlich.“ eingefügt.
15. In § 6 Abs. 1 wird nach der Folge „ihre Grundstücke an die Abfallentsorgung der Stadt“ die Folge „gemäß § 11 Abs. 3 und § 12“ eingefügt.
16. In § 7 wird Satz 1 neu gefasst: „Wer gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG eine ordnungsgemäße und schadlose Abfallverwertung vornimmt (z. B. ordnungsgemäße Eigenkompostierung auf dem im Rahmen der privaten Lebensführung genutzten Grundstück), ist zur Überlassung dieser Abfälle nicht verpflichtet.
17. In § 8 wird die Überschrift neu gefasst: „Getrennte Überlassung der Abfälle / Benutzungszwang“.
18. In § 8 wird Abs. 1 neu gefasst: „Erzeuger und Besitzer von überlassungspflichtigen Abfällen sind verpflichtet, ihre Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung der Stadt Mainz satzungsgemäß getrennt zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Hol- und Bringsysteme, § 10) zu bedienen (Benutzungszwang). Für Abfälle zur Beseitigung sind die nach § 12 Abs. 2 vorzuhaltenden Gefäße zu benutzen.“



In § 8 Abs. 2 wird in Satz 1 nach der Folge „Abfälle zur Verwertung sind“ die Folge „- soweit sie überlassungspflichtig sind oder der Stadt überlassen werden -“ eingefügt.

19. In § 8 Abs. 2, 3. Spiegelstrich, wird das Wort „Wertstoffhöfen“ durch die Folge „Wertstoff- und Recyclinghöfen“ ersetzt.
20. In § 8 Abs. 2, 4. Spiegelstrich, wird vor der Folge „Kühl-/Gefriergeräte“ die Folge „Sperrmüll,“ und nach der Folge „Abfuhr sperriger Abfälle“ die Folge „(§ 15)“ ergänzt.
21. In § 8 Abs. 2 wird als 5. Spiegelstrich die Folge „- Elektro-/Elektronikkleingeräte, Metallschrott auf den Wertstoff- und Recyclinghöfen“ ergänzt.
22. In § 8 Abs. 2 wird als 6. Spiegelstrich die Folge „Alttextilien und Altschuhe auf den Wertstoff- und Recyclinghöfen sowie in den städtischen Alttextilien-/Altschuhcontainern im Stadtgebiet“ ergänzt.
23. In § 8 wird als neuer Abs. 3 der Satz „Problem- und Sonderabfälle sind nach § 16 zu überlassen.“ eingefügt.
24. In § 8 wird der ursprüngliche Abs. 3 zu Abs. 4 umbenannt.
25. In § 9 Abs. 1 wird Satz 1 neu gefasst: „Mit Einfüllen der Abfälle in die Abfallbehältnisse der Stadt Mainz und mit der satzungsgemäßen Bereitstellung der städtischen Behälter sowie mit der satzungsgemäßen Bereitstellung von sperrigen Abfällen wird der Abfall der Stadt Mainz vom Erzeuger oder Besitzer im Sinne des § 17 KrWG überlassen.“
26. In § 10 Abs. 1 wird die Folge „(Abholung am abgeschlossenen Grundstück) sind vom Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer zu überlassen“ durch die Folge „werden von der Stadt eingesammelt“ ersetzt.
27. In § 10 Abs. 1, 5. Spiegelstrich, wird die Folge „sperrige Abfälle“ durch das Wort „Sperrmüll“ ersetzt und unter dem 6. Spiegelstrich das Wort „Metallschrott“ durch die Folge „großer Metallschrott“ ersetzt.
28. § 10 Abs. 2 wird gestrichen. Der bisherige Absatz 3 wird zu Abs. 2, der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3.
29. Im neuen § 10 Abs. 2 wird die Folge „(mobile Sammelfahrzeuge oder von der Stadt Mainz bestimmte Entsorgungsanlagen) sind vom Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer folgende Abfälle zu überlassen“ durch die Folge „werden von der Stadt eingesammelt“ ersetzt. Außerdem werden als 3., 4., 5. und 6. Spiegelstrich die nachstehend genannten Folgen ergänzt:

„ - Elektro-/Elektronikgeräte
 - Metallschrott
 - Alttextilien, Altschuhe
 - weitere Abfälle gemäß den Benutzungsordnungen der Wertstoff- und Recyclinghöfe“.

30. In § 11 Abs. 1 Satz 1 wird hinter der Folge „Der Pflichtige im Sinne des § 6“ die Folge „i. V. m. § 4 Abs. 4“ ergänzt.
31. In § 11 Abs. 2 wird Satz 1 neu gefasst: „Soweit es die Überwachung der Überlassungspflicht und/oder die Vornahme von technischen Ermittlungen und Prüfungen erfordern, kann die Stadtverwaltung Auskunft verlangen, das Grundstück betreten und Einsicht in die Unterlagen sowie Örtlichkeiten (Abfallbehälterstandplatz, Transportweg, Zufahrt) nach § 47 Abs. 3 KrWG nehmen.“
32. In § 11 wird Abs. 3 neu gefasst: „Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen von den zur Erfassung notwendigen Behältnissen auf dem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 19 Abs. 1 KrWG). Entsprechendes gilt für Gemeinschaftsstandplätze nach § 13 Abs. 7.“
33. § 13 wird neu gefasst:

§ 13 Standplätze der Abfallbehältnisse

- (1) Die Standplätze der Abfallbehältnisse sind außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes einzurichten. Grundsätzlich sind die Standplätze auf dem Privatgrundstück des Anschlusspflichtigen an der von den Sammelfahrzeugen anfahrbaren straßenseitigen Grundstücksgrenze mit einer entsprechenden Zugangsmöglichkeit einzurichten und zu unterhalten. Die Standplätze der Abfallbehältnisse und die Bereitstellungsplätze der Abfallbehältnisse an den Abfuhrtagen werden nach Anhörung der im Sinne des § 6 Anschlusspflichtigen von der Stadt Mainz bestimmt. Die Anschlusspflichtigen sind zur Einhaltung der festgelegten Standplätze und Bereitstellungsplätze verpflichtet.

Standplätze dürfen nicht weiter als 15 m von der Entladestelle bzw. von der nächsten mit Abfallsammelfahrzeugen befahrbaren Straße entfernt sein. Ansonsten ist der Anschlusspflichtige oder dessen Beauftragter verpflichtet, die Gefäße am Abfuhrtag gemäß § 14 Abs. 8 Sätze 3 und 4 bereit zu stellen.

- (2) Eine Änderung des bisherigen Standplatzes und / oder des Bereitstellungsplatzes kann verfügt werden, wenn die sonst übliche Zu- und Anfahrt zu dem



- Grundstück für die LKW-Abfallsammelfahrzeuge gesperrt oder so behindert ist, dass die für die Abfallentsorgung zu beachtenden Unfallverhütungsvorschriften nicht mehr eingehalten werden können (z. B. Behinderung durch Baustellen, enge Straßen, Sackgassenstraßen ohne ausreichende Wendemöglichkeiten für LKW-Abfallsammelfahrzeuge).
- (3) Neben den baupolizeilichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften sind bei der Festlegung der Standplätze für Abfallbehältnisse folgende Bestimmungen zu beachten:
- a) Die Größe des Standplatzes oder Raumes muss so bemessen sein, dass auf jedes Einzelbehältnis bis zu 240 Liter Rauminhalt eine Mindeststandfläche von 0,75 m x 0,80 m (Breite und Tiefe) kommt und außerdem noch ein Gang von mindestens 1,00 m Breite für den Transport des Behältnisses frei bleibt.
 - b) Bei Abfallbehältnissen bis zu 1,1 m³ Rauminhalt ist für jedes Behältnis eine Mindeststandfläche von 1,40 m x 1,30 m (Breite und Tiefe) und außerdem ein Gang von mindestens 1,50 m für den Transport erforderlich.
 - c) Standplätze müssen eine lichte Höhe von mindestens 2 m besitzen, mit einem dauerhaften, nicht lose verlegten und leicht zu reinigenden festen Belag (z. B. Platten, Beton, jedoch nicht Rasengittersteine oder ähnliches) versehen sein und niveaugleich zum anschließenden Transportweg liegen (ohne Schwellen, Einfassungen, Rinnen und/oder dergleichen).
 - d) Soweit Standplätze in ebenerdigen Abstellräumen ohne Tageslichteinfall liegen, sind die Räume ausreichend zu beleuchten. Für ausreichende Belüftung ist zu sorgen.
 - e) In Kellern und Obergeschossen dürfen Abfallbehältnisse nur dann abgestellt werden, wenn andere Unterbringungsmöglichkeiten ausgeschlossen sind. In diesen Fällen hat der Anschlusspflichtige oder dessen Beauftragter die Behältnisse gemäß § 14 Abs. 8 Sätze 3 und 4 am Abfuhrtag bereit zu stellen.
 - f) Bei der Einrichtung von Standplätzen für Behältnisse mit einem Rauminhalt über 1,1 m³ sind die erforderlichen Mindestmaße und Standorte beim Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz zu erfragen.
 - g) Jedes Abfallgefäß muss vom Standplatz ohne Behinderung sowie ohne Bewegung eines anderen Abfallgefäßes zu entnehmen sein.
- h) Bei Verwendung von Abfallbehälterschranken müssen die Unterkanten der Türen niveaugleich mit dem befestigten Transportweg sein. Sind Schranktüren zum Verschließen geeignet, müssen diese mit einem Dreikantschlüssel zu öffnen sein (innenliegender Außendreikant, 8 mm). Das Einhängen der Behältnisse ist nicht zugelassen.
 - i) Abfallbehälterschranke sind so auszubilden, dass sie 240 Liter-Behälter aufnehmen können und die Behälter ohne das Risiko von Handverletzungen hinein- sowie herausgestellt werden können. Soweit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung noch vorhandene Abfallbehälterschranke nicht dieser Anforderung entsprechen, ist eine Änderung nicht erforderlich. Sie kann jedoch durch die Stadt Mainz vom Anschlusspflichtigen gefordert werden. Der Anschlusspflichtige trägt die Kosten der Änderung.
 - j) Die Verwendung von Müllschleusen ist nicht zulässig.
- (4) Die Standplätze müssen vom Anschlusspflichtigen stets sauber gehalten werden. Die im Eigentum der Stadt Mainz stehenden Standplätze werden wöchentlich von ihr gereinigt. Auftretende Verschmutzungen sind vom Verursacher oder, wenn dieser nicht festzustellen ist, vom Anschlusspflichtigen unverzüglich zu beseitigen.
- (5) Transportwege auf dem Grundstück müssen ausreichend breit sein (§ 13 Abs. 3 a und b), eine lichte Höhe von durchgängig mindestens 2 m besitzen und mit einem dauerhaften, nicht lose verlegten und leicht zu reinigenden festen Belag (z. B. Platten, Beton, jedoch nicht Rasengittersteine oder ähnliches) versehen sein.
- Auf dem Transportweg dürfen keine Steigungen / Stufen / Treppen liegen. Unvermeidbare Höhenunterschiede sind durch Rampen (max. Steigung 1:20) auszugleichen. Führt der Transportweg durch Türen, Tore oder Pforten, müssen diese geeignete Feststellvorrichtungen besitzen.
- (6) Standplätze und Transportwege auf dem Grundstück müssen an den Abholtagen ab 06:00 Uhr morgens ohne Hilfsmittel (z. B. Schlüssel, Magnet-/Funkkarten) frei zugänglich sein und in verkehrssicherem Zustand gehalten werden.



Es ist dafür zu sorgen, dass die Standplätze und Transportwege ausreichend beleuchtet sind und sich kein Oberflächenwasser ansammeln kann. Schnee, Eis und Glätte sind am Abfuhrtag rechtzeitig zu beseitigen.

- (7) Die Stadt Mainz kann auch Sammelstandplätze für mehrere Einzelgrundstücke bestimmen. Die sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen obliegen in diesen Fällen den Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke gemeinschaftlich.
- (8) Hinsichtlich der Abpflanzung von Standplätzen gelten die Bestimmungen der Satzung über Grünflächen innerhalb der Stadt Mainz vom 30. März 1983 in der jeweils geltenden Fassung.
34. In § 14 Abs. 8, Satz 1, wird am Satzanfang das Wort „Die“ durch die Folge „Satzungsgemäß befüllte und bereitgestellte“ ersetzt und am Satzende die Folge „(Vollservice)“ ergänzt.
35. In § 14 Abs. 8 werden nach Satz 1 drei neue Sätze in der nachstehenden Fassung eingefügt: „Soweit die Standplätze und Transportwege nicht den Anforderungen nach § 13 entsprechen, besteht kein Anspruch auf Vollservice. Die Anschlusspflichtigen haben dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallbehältnisse am Abfuhrtag bis 06:00 Uhr morgens auf einem frei zugänglichen Bereitstellungsplatz in höchstens 15 m Entfernung von der nächsten mit LKW-Abfallsammelfahrzeugen befahrbaren Straße bereitgestellt werden (Abfuhr im Teilservice). Befindet sich der Bereitstellungsplatz im öffentlichen Verkehrsraum, müssen die Abfallbehältnisse nach der Leerung von den Pflichtigen unverzüglich – spätestens bis zum Folgetag - wieder auf das Grundstück zurückgeholt werden.“
36. In § 14 Abs. 11 wird nach der Folge „Die Grundstückseigentümer und die sonstigen Verpflichteten haben dafür zu sorgen, dass die Zugänge für das Entsorgungspersonal“ die Folge „am Abfuhrtag ab 06:00 Uhr“ eingefügt.
37. § 14 Abs. 12 wird neu gefasst: „Bei Straßenbauarbeiten oder sonstigen Straßensperrungen haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehältnisse am Abfuhrtag bis 06:00 Uhr an die nächste mit LKW-Abfuhrwagen befahrbare Straße zu verbringen und nach der Leerung unverzüglich – spätestens bis zum Folgetag - wieder auf die Privatgrundstücke zurück zu holen.“
38. In § 15 Abs. 1, Satz 1, werden die Folge „ , die infolge ihrer Größe und Beschaffenheit auch nach einer Zerkleinerung nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse bis 1,1 m³ Rauminhalt aufgenommen werden können oder das Entleeren erschweren (Sperrmüll),“ ersatzlos gestrichen und am Satzende der Nebensatz „ , soweit sie satzungsgemäß bereitgestellt wurden“ eingefügt.
39. § 15 Abs. 3 wird neu gefasst: „Von der Abfuhr im Holsystem ausgenommen sind Abfälle, die aufgrund ihrer Einzelgröße (Höchstmaße = 1,20 m x 1,50 m x 1,70 m) oder ihres Einzelgewichtes (Höchstgewicht 50 kg) nicht verladen werden können. Das gleiche gilt, wenn Abfälle bereitgestellt werden, die in die für das Grundstück zugelassenen Abfallbehältnisse verfüllt werden können.“
40. In § 15 Abs. 6, Satz 2 wird das Wort „verpackt“ gegen das Wort „platziert“ ersetzt.
41. In § 16 wird Abs. 1 ersatzlos gestrichen.
42. In § 16 werden Abs. 2 zu Abs. 1, Abs. 3 zu Abs. 2 und Abs. 4 zu Abs. 3.
43. In § 16 wird im neuen Abs. 1 die Bezeichnung des zitierten Landesgesetzes „LABfWAG“ durch die Bezeichnung „LKrWG“ ersetzt. Satz 2 wird neu gefasst: „Der Pflichtige im Sinne des § 6 i. V. m. § 4 Abs. 4 hat über Art, Umfang und Herkunft der Problem- und / oder Sonderabfälle Auskunft zu geben.“
44. In § 16 wird im neuen Abs. 2 Satz 1 neu gefasst: „Für die getrennte Überlassung der Abfälle nach Abs. 1 setzt die Stadt Mainz Sammelfahrzeuge ein und betreibt eine Annahmestelle im Entsorgungszentrum der Stadt Mainz in Budenheim.“
45. § 17 Abs. 4 wird neu gefasst: „Die §§ 53, 54 KrWG bleiben unberührt.“
46. In § 18 Abs. 1, Ziffer 4 werden das Wort „Wertstoffhöfen“ durch die Folge „stationären Abfallentsorgungsanlagen“ und die Folge „§ 5 Abs. 4 Sätze 3 und 4 die Ablagerung“ durch die Folge „§ 5 Abs. 4 Sätze 2 bis 5 die Ablagerung oder Abgabe“ ersetzt.
47. In § 18, Abs. 1, Ziffer 5 wird die Folge „§ 5 Abs. 4 Satz 5“ durch die Folge „§ 5 Abs. 4 Satz 6“ ersetzt.
48. In § 18, Abs. 1, Ziffer 6 wird die Folge „§ 5 Abs. 4 Satz 6“ durch die Folge „§ 5 Abs. 4 Satz 7“ ersetzt.
49. In § 18 Abs. 1 wird als Ziffer 8 die Folge „entgegen § 8 Abs. 1 dieser Satzung und seiner Verpflichtung aus § 17 Abs. 1 KrWG seine Abfälle nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt und sich der Abfallentsorgungssysteme der Stadt Mainz nicht bedient,“ eingefügt.
50. In § 18 Abs. 1 wird die ursprüngliche Ziffer 8 zu Ziffer 9.



51. In § 18 Abs. 1 wird die ursprüngliche Ziffer 9 zu Ziffer 10 und neu gefasst: „entgegen § 8 Abs. 4 trotz Verlangen der Stadtverwaltung schadstoffhaltige und verwertbare Stoffe und letztere nicht nach Fraktionen getrennt überlässt,“.
52. In § 18 Abs. 1 wird die ursprüngliche Ziffer 10 zu Ziffer 11.
53. In § 18 Abs. 1 wird die ursprüngliche Ziffer 11 gestrichen.
54. In § 18 Abs. 1, Ziffer 15 wird nach dem Wort „Standplätze“ die Folge „und Transportwege“ ergänzt.
55. In § 18 Abs. 1 wird als Ziffer 16 die Folge „entgegen § 14 Abs. 9 Sätze 1 bis 3 Abfallbehältnisse offen stehen lässt, überfüllt, mit glühenden oder heißen Abfällen befüllt, Abfälle einschlämmt, einstampft oder ohne Genehmigung der Stadt Mainz mit Gerät verdichtet,“ eingefügt.
56. In § 18 Abs. 1 wird die ursprüngliche Ziffer 16 zu Ziffer 17.
57. In § 18 Abs. 1 wird die ursprüngliche Ziffer 17 zu Ziffer 18.
58. In § 18 Abs. 1 wird die ursprüngliche Ziffer 18 zu Ziffer 19 und hinter dem Wort „Problemabfälle“ die Folge „und Sonderabfälle“ ergänzt.
59. In § 18 Abs. 1 wird die ursprüngliche Ziffer 19 zu Ziffer 20.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2015 in Kraft.

Mainz, 25.03.2015
Stadtverwaltung Mainz
In Vertretung

gez.

Günter Beck
Bürgermeister

Hinweise

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Aufgrund der zahlreichen Änderungen wird eine „Bereinigte Lesefassung“ der Abfallsatzung erstellt, die beim Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz unter

Telefon: 12 34 56
Telefax: 12 38 01
E-Mail: entsorgungsbetrieb@stadt.mainz.de
Homepage: www.eb-mainz.de,
Button Formulare +
Satzungen/Abfallsatzung

erhältlich bzw. im Internet einzusehen ist, oder heruntergeladen werden kann.

Öffentliche Bekanntmachung

Terminverschiebung der Müllabfuhr und der Abfuhr der Gelben Säcke an Ostern

In der **Karwoche** wird die Wochenleistung der Müllabfuhr an den vier Arbeitstagen Montag bis Donnerstag (30. März bis 02. April 2015) erbracht. Die Abfuhr findet hierbei entweder am regulären Abfuhrtermin oder einen Tag **früher** statt. Die Abholung der Gelben Säcke bleibt planmäßig bestehen (Montag-Donnerstag) und verschiebt sich in Lerchenberg und Mombach von Freitag, den 03.04.2015, auf **Samstag, den 04.04.2015**.

Wegen **Ostermontag**, den 06.04.2015 verschieben sich die Müllabfuhr und die Abfuhr der Gelben Säcke im Stadtgebiet Mainz jeweils um einen Tag zum folgenden Wochenende hin. Letzter Abfuhrtag ist somit Samstag, der 11.04.2015.

Alle Terminverschiebungen sind auf der Internetseite des Entsorgungsbetriebes (www.eb-mainz.de) oder bei der telefonischen Abfallberatung (Tel. 12 34 56) abrufbar.

Mainz, 11. März 2015
Stadtverwaltung

gez.

Katrin Eder
Beigeordnete



Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung von Bauleitplanentwürfen

Auf Grund des § 3 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch) wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat in seiner Sitzung am 12.06.2013 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. (in Verbindung mit) § 1 Abs. 8 BauGB und gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der folgenden Bauleitpläne beschlossen:

1. **Änderung Nr. 43 des Flächennutzungsplanes der Stadt Mainz im Bereich des Bebauungsplanes "Wohnen auf dem alten Druckereigelände (E 69)"**
2. **Bebauungsplan "Wohnen auf dem alten Druckereigelände (E 69)"**

Der Beschluss wurde bereits am 23.08.2013 öffentlich bekannt gemacht.

Des Weiteren hat der Stadtrat am 09.04.2014 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB erneut die Aufstellung des Bebauungsplanes "Wohnen auf dem alten Druckereigelände (E 69)" beschlossen. Dieser Beschluss wurde am 23.05.2014 öffentlich bekannt gemacht.

In seiner Sitzung am 12.03.2015 hat der Bau- und Sanierungsausschuss beschlossen, die Entwürfe der o. a. Bauleitpläne gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Beschluss über die öffentliche Auslegung der Entwürfe der o. a. Bauleitpläne wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bekannt gemacht.

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Entwürfe der o. a. Bauleitpläne, die Begründung mit dem Umweltbericht und die wesentlichen, bereits vorhandenen umweltbezogenen Stellungnahmen liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 08.04.2015 bis 11.05.2015 einschließlich

bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, Zimmer 207, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz öffentlich aus und können dort - außer feiertags - montags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer 06131/12-3671 von jedermann eingesehen werden.

Neben der Begründung inkl. Umweltbericht sind folgende Arten umweltbezogener Informationen bzw. umweltbezogener Stellungnahmen verfügbar:

Informationen zu den Schutzgütern: Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kultur- und Sachgüter sowie zusätzliche Informationen zu Radon, Denkmalpflege, Energie, Verkehrszahlen und Verkehrslärm, Ausgleichsmaßnahmen und Altlasten.

Im Einzelnen liegen vor:

A. Gutachten

- **Fachbeitrag Fauna / Artenschutz**
Untersuchungen und Stellungnahmen zu den Themenbereichen Avifauna, Fledermäuse, Feldhamster, Reptilien, Vögel, Artenschutz, Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichs- sowie Ersatzmaßnahmen.
- **Baugrunduntersuchung und Gründungsberatung, Versickerungsuntersuchung, abfallwirtschaftliche Untersuchung**
Untersuchungen und Stellungnahmen zu den Themenbereichen Vornutzung des Gebiets, Bodenaufbau, Bodenproben und Baugrund, Tragwerksplanung, Bauausführung, Geologie, Wasserverhältnisse, Versickerungsuntersuchung, abfallwirtschaftliche Untersuchung des Bodens.
- **Orientierende Gefährdungsabschätzung für den Bereich der ehemaligen Druckerei**
Untersuchungen und Stellungnahme zur Abschätzung des Gefährdungspotenzials der ehemaligen Nutzung insbesondere zu Bodenaufbau und Bodenauffüllungen, Grundwasser, chemische und organoleptische Untersuchung, Bodenluft, unterirdische Heizöltanks.
- **2 Radongutachten mit jeweils gleichem Arbeitsumfang und Inhalten**
Untersuchungen und Stellungnahme zum Themenbereich Radonbelastung in der Bodenluft, Grundlagen Radon, Radonkonzentrationen in Gebäuden sowie Radonraumluftkonzentrationen, Einbringen von Dosimetern/Exposimetern, Gammastrahlungsaktivität, Laborergebnisse und Ergebnisbeeinflussungsfaktoren wie Bodenfeuchte, Gaspermeabilität, Witterungseinflüsse sowie Radon-222-Aktivitätskonzentrationen.
- **Energiekonzept**
Untersuchungen und Stellungnahme zum Themenbereich Energiebedarf (Heizwärme, Warmwasser), Netzverluste, Wärmedämmung, Heizleistung und Heizsysteme, Versorgungskonzept mit Grundlastabdeckung und Spitzenlastabdeckung, Schall- und Geruchsemissionen der Anlage (TA Lärm und GIRL).
- **Entwässerungskonzept**
Untersuchungen und Stellungnahme zum Themenbereich Entwässerung (Schmutzwasser-, Regenwasserentwässerung), Dimensionierung der Infrastruktur, Durchlässigkeitsberechnungen, Retentionsbedarf und Fassungsvermögen auf der LE- Fläche, Maßnahmenvorschläge.



- **Rückbaukonzept ehemalige Druckerei**
Untersuchungen und Stellungnahme zum Rückbau des Druckereigeländes, insbesondere zu baulichen Merkmalen des Bestandsgebäudes und Hinweise auf schadstoffhaltige Bauteile, Analyse von potenziell schadstoffhaltigen Bauteilen, Schadstoffgehalte von Bauteilen, Hinweise zur Sanierung, zum Rückbau und zur Entsorgung von Stoffen.

B. Schreiben, Expertisen und Stellungnahmen

- **Schreiben des 17-Umweltamtes vom 05.03.2013** (Umweltbericht, Natur- und Landschaftsschutz, Lärmschutz, Altlasten, Bodenschutz, Gewässerschutz)
- **Schreiben des Landesamtes für Geologie und Bergbau vom 22.02.2013** (Bergbau und Altbergbau, Boden und Baugrund, Radonprognose)
- **Schreiben der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz vom 28.02.2013** (landespflegerische Ausgleichsflächen)
- **Schreiben der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz vom 01.03.2013** (Wasserwirtschaft, Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Niederschlagswasserversickerung, Bodenschutz (Altlasten, Altablagerungen), unterirdische Heizöltanks)
- **Schreiben des Wirtschaftsbetriebes Mainz AöR vom 27.02.2013** (Niederschlagswasserversickerung, geologische Verhältnisse, hydraulische Leistungsfähigkeit, Bodengutachten, entwässerungstechnische Erschließung, Entwässerungskonzept für das Außengebiet Ebersheim)
- **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit am 03.09.2013** (Themenbereiche: Ausgleichsflächen, Verkehrszunahme und Schallschutz, Feldhamster, Fledermausbeobachtung, Erfordernis eines Artenschutzgutachtens, Versickerung und Untergrund) - Auszüge aus dem Vermerk über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
- **E-Mail-Schreiben eines Bürgers/ einer Bürgerin vom 12.09.2013** (Verkehrszunahme)
- **Schreiben eines Bürgers/ einer Bürgerin, eingegangen am 16.09.2013** (Verkehrszunahme und Verkehrslärm)
- **Schreiben eines Bürgers/ einer Bürgerin vom 15.09.2013** (erhaltenswerter Baumbestand)
- **Schreiben des 60-Bauamtes, Abt. Denkmalpflege vom 16.09.2014** (Denkmalschutzgesetz, Meldung von Funden und Bodenfunden, Archäologie)
- **Schreiben des 17-Umweltamtes vom 24.09.2014** [Freiraumplanung, Baumstandorte, Pflanzung und Unterhaltung von Bäumen, Artenschutzgutachten, Umweltbericht, Klimaschutz, sparsame und effiziente Nutzung von Energie und erneuerbarer Energien, Wärmeversorgung, Warmwasserversorgung, Emissions- und Immissionsbelastung der Heizanlage (Geruch), Entwässerungskonzeption für den Außenbereich, Wasserrückhaltung, Radongutachten]
- **Schreiben des Landesamtes für Geologie und Bergbau vom 02.09.2014** [Bergbau, Altbergbau und Uraltbergbau, Bergwerksfeld "Johannes" (Bergrecht), Boden und Baugrund, (Regelwerke, mineralische Rohstoffe, Radonprognose und -messungen in der Bodenluft, Beeinflussungsfaktoren, Radonsanierung, Stellungnahme der Barbara Rohstoffbetriebe GmbH vom 07.10.2014: Baugrunduntersuchungen, "weiße Wanne", Uraltbergbau]
- **Schreiben der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz vom 02.09.2014** (Wasserwirtschaft, Entwässerungskonzept, Entwässerung Außengebiet, Trinkwasserschutzgebiet, Grundwasser, -wasserhaltung und -nutzung, bauzeitliche Wasserhaltung, wasserrechtliche Erlaubnis, Niederschlagswassernutzung, Brauchwasseranlagen, Zisternen, DIN- Normen, Anzeigepflicht für die Regenwassernutzung, Abwasserbeseitigung, Bodenschutz, Bodenschutzkataster, altlastenverdächtiger Altstandort Druckerei)
- **Schreiben der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz vom 19.09.2014** (Grenzabstände bei Pflanzungen, externe naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen)

Als zusätzlicher, informeller Service für die Öffentlichkeit liegen im Zeitraum vom 08.04.2015 bis 11.05.2015 die Entwürfe der o. a. Bauleitpläne, die Begründung mit dem Umweltbericht und die o. a. Unterlagen im Rathaus, Foyer, Jockel-Fuchs-Platz 1, 55116 Mainz, und in der Ortsverwaltung Mainz-Ebersheim, 55129 Mainz, Römerstraße 17, zu den dort gültigen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Im Zeitraum vom 08.04.2015 bis 11.05.2015 stehen die Entwürfe der o. a. Bauleitpläne, die Begründung mit dem Umweltbericht und die o. a. wesentlichen, bereits vorhandenen umweltbezogenen Stellungnahmen im Internet unter der Adresse

www.mainz.de/stadtplanungsamt
als zusätzliche Information zur Verfügung.

Hinweise:

Während der Auslegungsfrist können beim Stadtplanungsamt und bei der Ortsverwaltung Mainz-Ebersheim Stellungnahmen abgegeben werden. Darüber hinaus können Stellungnahmen auch per E-Mail an die Adresse **stadtplanungsamt@stadt.mainz.de** dem Stadtplanungsamt zugesandt werden.

Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft und dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt. Das Ergebnis wird mitgeteilt.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die o. a. Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben.

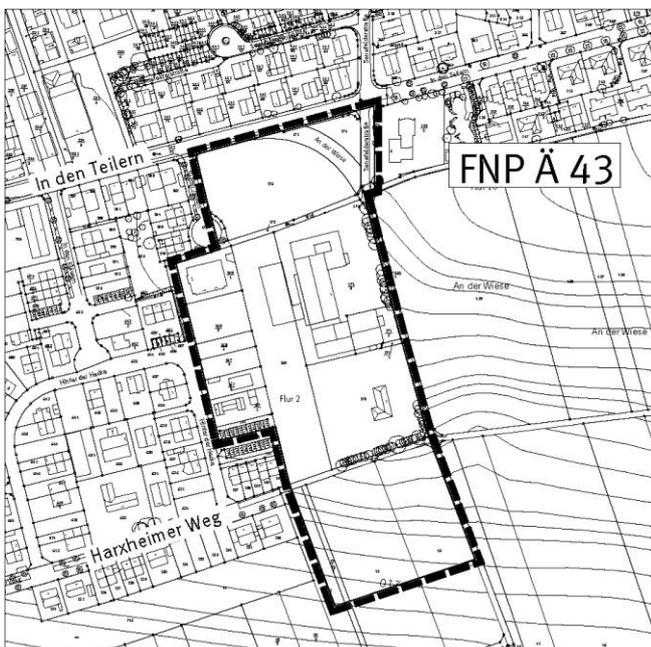
Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist.

Geltungsbereich:

1. **Der räumliche Geltungsbereich für die Änderung Nr. 43** des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes "E 69" entspricht mit Ausnahme der nördlich gelegenen Straße "In den Teilern", den beiden östlich verlaufenden Wirtschaftswegeparzellen (Flurstück 144/1, Flur 10 und Flurstück 74, Flur 11, Gemarkung Ebersheim) und der um 5 m parallel nach Westen von der östlichen Grenze des Flurstücks 536, Flur 2 verschobenen Linie dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes "E 69".

2. **Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes "E 69"** liegt im Stadtteil Mainz-Ebersheim und wird begrenzt:

- im Norden durch die nördliche Begrenzung der Straße "In den Teilern";
- im Osten durch die östliche Begrenzung der Senefelderstraße, durch die östliche Begrenzung des Wirtschaftsweges, Flurstück 144/1, Flur 10 sowie durch die östliche Begrenzung des Wirtschaftsweges, Flurstück 74, Flur 11;
- im Süden durch eine ca. 55 m südlich der Begrenzung des Harxheimer Weges und südlich der Begrenzung des Wirtschaftsweges, Flurstück 166/1, Flur 10, verlaufende Linie;
- im Westen durch die östliche Grenze des Flurstücks 712, Flur 2, durch eine um 5 m parallel nach Westen zur östlichen Grenze des Flurstücks 536, Flur 2 verlaufenden Linie, durch den Harxheimer Weg, durch die östliche Grenze der Flurstücke 541 und 543, beide Flur 2, durch die östliche Begrenzung der Straße "Hinter der Hecke", durch die östliche Begrenzung des Flurstücks 604 (Weg), Flur 2, sowie durch die östliche Begrenzung der Stichstraße "In den Teilern", Flurstück 577, Flur 2.



Die vorstehenden Planskizzen haben keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnen aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage der Plangebiete und dienen dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

Mainz, 27.03.2015
Stadtverwaltung

gez.

Michael Ebling
Oberbürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung des Inkrafttretens einer Gestaltungssatzung

Auf Grund des § 24 Abs. 3 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.08.2014 (GVBl. 2014, S. 181) wird folgende Satzung der Stadt Mainz bekannt gemacht:

"Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten im Bereich Römerpassage / Lotharstraße (A 270 S)

Präambel

Aufgrund des § 88 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (**LBauO**) in der Fassung vom 24.11.1998 (GVBl. 1998, S. 365), zuletzt geändert durch § 47 des Gesetzes vom 09.03.2011 (GVBl. S. 47), und des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (**GemO**) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.08.2014 (GVBl. 2014 S. 181), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 25.03.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sinn und Zweck der Satzung

Der Geltungsbereich der Satzung nimmt hinsichtlich seiner räumlichen Lage und seiner Funktion innerhalb des Stadtgebietes einen besonderen Platz ein. Er ist Bestandteil der Fußgängerzone, der Citymeile¹, und des Tripolkonzeptes². Große Bereiche wurden in den letzten Jahren neu gestaltet mit dem Ziel, in dieser wichtigen Kernzone des Mainzer Einzelhandels die Aufenthalts- und Gestaltqualität des öffentlichen Raumes zu erhöhen. Sinn und Zweck der Satzung ist es, die Anstrengungen der Stadt Mainz zu Gunsten einer attraktiveren Innenstadt durch gestalterische Maßnahmen auch auf privater Seite zu unterstützen und so den effizienten Einsatz öffentlicher Mittel in die Gestaltung zu steigern. Hierfür werden mit dieser Satzung besondere gestalterische Anforderungen an bauliche Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten gestellt.

¹ Die Citymeile wurde vom Mainz Citymanagement e.V. in Zusammenarbeit mit der Stadt Mainz entwickelt und soll einer räumlichen Zersplitterung des Stadtzentrums entgegenwirken, indem sie mit neuen Gestaltungselementen und einheitlichem Erscheinungsbild eine attraktive Verknüpfung verschiedener Bereiche (Platzsysteme, Fußgängerzonen) schafft und als Orientierungssystem für die Kunden/Besucher dient.

² Anfang 2004 wurde in drei aufeinander aufbauenden Gutachten das so genannte "Tripolkonzept" entwickelt, welches die Bereiche Brand, Karstadt und Römerpassage (= drei Pole) als Kernbereiche des Einzelhandels definiert und empfiehlt, die Verbindungsachsen zwischen den drei Polen besonders zu stärken und aufzuwerten.

Werbeanlagen, die vor Rechtskraft dieser Satzung errichtet wurden, genießen Bestandsschutz.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich der Satzung wird begrenzt durch (beginnend an der Kreuzung Emmeranstraße / Klarastraße fortlaufend in südliche Richtung) die östliche Straßenbegrenzung der Emmeranstraße von der Kreuzung Emmeranstraße / Klarastraße bis zur Kreuzung Emmeranstraße/ Pfandhausstraße entlang der Gebäude Emmeranstraße 28, 30, 32 und 34, die Emmeranstraße querend, die südliche Straßenbegrenzung der Pfandhausstraße entlang der Gebäude Pfandhausstraße 6 und 8, den Philipp-von-Zabern-Platz querend, die südliche Straßenbegrenzung der Steingasse, die Steingasse querend, die nordöstliche Straßenbegrenzung der Umbach entlang der Gebäude Umbach 4, 6 und 8, die südöstliche Straßenbegrenzung der Großen Bleiche von der Kreuzung Umbach / Große Bleiche bis zur Kreuzung Große Bleiche / Klarastraße, die südliche Straßenbegrenzung der Klarastraße von der Kreuzung Große Bleiche / Klarastraße bis zur Kreuzung Emmeranstraße / Klarastraße und die Emmeranstraße querend.

Für Wände und Fassaden, die auf der Grenze des Geltungsbereiches errichtet sind, aber auf einem Grundstück außerhalb des Geltungsbereiches stehen, gilt diese Satzung gleichermaßen.

- (2) **Ausgenommen** sind die Fassaden folgender Liegenschaften:

- Emmeransstraße 28, 30, 32 und 34 (Flurstücke 240/1, 284/1, 285, 286/4)
- Umbach 4, 6 und 8 (Flurstücke 165/5, 165/6, 167/9, 167/2, 166/2)

Die Fassaden dieser Liegenschaften liegen im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung A 263 S / 1. Ä oder A 267 und sind in der Darstellung des Geltungsbereiches mit einer roten Linie gekennzeichnet.

- (3) Die Grenzen des Geltungsbereiches sind in einer Karte im Maßstab 1:1000 dargestellt und der Satzung beigelegt. Die Karte und die Gestaltungssatzung liegen im 60-Bauamt zur Einsicht für jedermann während der Dienststunden aus.

§ 3 Begriffe

- (1) Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle örtlich gebundenen Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, sonstige Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbung, Schaukästen, sowie für Anschläge oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen. Gleiches gilt für Firmenbezeichnungen, Klebefolien und Plakate auf oder hinter Fensterscheiben.



§ 4 Genehmigungspflicht

Zum Errichten, Anbringen, Aufstellen oder Ändern von Werbeanlagen im Sinne des § 3 ist eine Genehmigung durch die Bauaufsichtsbehörde erforderlich. Dies gilt auch für Warenautomaten, die vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.

§ 5 Nicht genehmigungspflichtig

Ausgenommen von der Genehmigungspflicht sind:

- a) Die Werbung an den zugelassenen öffentlichen Anschlagflächen;
- b) die wechselnde Programmwerbung für Theater, Lichtspielhäuser und ähnliche Unternehmen, wenn die Werbefläche selbst, die Art der Werbemittel und die Beleuchtungsart genehmigt sind;
- c) Schilder bis zu 0,15 m², die Inhaber und Art des Betriebes am Ort der eigenen Leistung kennzeichnen;

§ 6 Anforderungen an Werbeanlagen

- (1) Je Geschäftsbetrieb sind insgesamt zwei Werbeanlagen (einschließlich Firmenbezeichnungen) an Wand- bzw. Fensterflächen oder als Ausleger zulässig. Befinden sich mehrere Geschäftsbetriebe in einem Gebäude, sind pro Geschäftsbetrieb zwei Werbeanlagen zulässig. Zwischen zwei Werbeanlagen ist ein Mindestabstand von 2,5 m einzuhalten.

Die Größe einer Werbeanlage darf 2,0 m² nicht überschreiten.

Die Abstände zwischen zwei Werbeanlagen sind über die kürzeste gedachte Verbindungslinie zwischen den nächstgelegenen Außenkanten der betroffenen Werbeanlagen zu berechnen. Wird eine Werbeanlage nicht durch klare Außenkanten definiert, ist ein fiktives Rechteck, welches die Werbeanlage umgrenzt, als maßgebende Außenkante heranzuziehen. Diese Berechnungsmethode gilt ebenfalls für Abstände zwischen Werbeanlagen und Auslegern sowie für die Abstände zwischen Auslegern.

Soweit es die Größe der dem öffentlichen Straßenraum zugewandten Fassade des Geschäftsbetriebes zulässt, können ausnahmsweise mehr als zwei Werbeanlagen je Geschäftsbetrieb zugelassen werden, wenn zwischen ihnen ein Abstand von mindestens 2,50 m gewahrt ist. Für Ausleger gilt abweichend hiervon Abs. 3 dieser Vorschrift.

Wird die Werbeanlage in Einzelbuchstaben ausgeführt und ist ihre Gestaltung und Größe den Gebäudeproportionen untergeordnet, kann ausnahmsweise von der maximalen Größenordnung abgewichen werden. Gleiches gilt für die Werbeanlagen von Unternehmen mit anerkanntem Wiedererkennungswert (Corporate Identity).

Werbeanlagen benachbarter Hausfassaden/Geschäftsbetriebe dürfen nicht zu einer durchlaufenden Einheit

zusammengefasst werden und müssen grundsätzlich zur Nachbargrenze jeweils einen Abstand von 1,50 m einhalten. Ausnahmen von dieser Vorschrift können zugelassen werden, wenn die dem öffentlichen Raum zugewandte Fassade des Geschäftsbetriebes in ihrer Breite weniger als 5,00 m misst.

Ausnahmen von den Vorschriften dieses Absatzes können zugelassen werden für Werbeanlagen, die nur maximal 4 mal pro Jahr und jeweils für einen Zeitraum von höchstens 4 Wochen durchgehend angebracht oder aufgestellt werden.

- (2) Die Größe einer Werbeanlage bemisst sich nach der Größe der Fläche innerhalb eines fiktiven Rechteckes, welches die Werbeanlage umschreibt.
- (3) Ausleger dürfen nicht mehr als 1,0 m vor die Bauflucht ragen und müssen untereinander einen Abstand von mindestens 3,0 m einhalten. Dies gilt auch für die Auslegern auf Nachbargrundstücken. Der Abstand von Auslegern zu sonstigen Werbeanlagen beträgt mindestens 2,5 m.
- (4) Freiliegende Leuchtstoffröhren dürfen nur in weißen oder gelblichen Tönen leuchten.
- (5) Das Material und die Farben der Werbeanlagen und deren Abdeckungen dürfen weder störend noch aufdringlich auf die Umgebung wirken.
- (6) Anlagen der Außenwerbung insbesondere auch der Lichtwerbung sind entsprechend § 6 Abs. 5 so zu gestalten, dass sie sich auch bei Tage in das Straßenbild einfügen.
- (7) Technische Einrichtungen (z.B. Kabelzuführungen, Halterungen usw.) sind unsichtbar zu verlegen. Ist dies nicht möglich, müssen Sie einen dem Untergrund entsprechenden Farbanstrich erhalten.
- (8) Dreidimensionale Darstellungen dürfen einen Kubus von 1,0 m³ nicht überschreiten.
- (9) Im Einzelfall dürfen die (1) und (3) festgesetzten Abstände zwischen einzelnen Werbeanlagen ausnahmsweise unterschritten werden, wenn aufgrund der Breite der dem öffentlichen Straßenraum zugewandten Fassade die Einhaltung der festgesetzten Abstände nicht möglich ist.

§ 7 Unzulässige Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen im Sinne des § 3 dürfen oberhalb der Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses nicht angebracht werden.

Ausnahmen können zugelassen werden für Werbeanlagen, die nur maximal 4-mal pro Jahr und jeweils für einen Zeitraum von höchstens 4 Wochen durchgehend angebracht oder aufgestellt werden.

- (2) Bewegliche (laufende) Werbungen und solche, die im Wechsel an- und ausgeschaltet werden, sind unzulässig.

(3) Werbeanlagen sind unzulässig:

- a) an Ruhebänken und Papierkörben
- b) an Balkonen und Fensterläden

Ferner ist es unzulässig, Einfriedungen und Stützmauern mit Werbeplakaten und Vergleichbarem zu bekleben, mit Werbetafeln zu behängen, zu bemalen und zu beschriften.

- (4) Großwerbetafeln und Werbesäulen sind nicht zulässig. Ausnahmen können, wenn derartige Werbeträger ausschließlich der Ankündigung kultureller Veranstaltungen und amtlicher Bekanntmachungen dienen, zugelassen werden.
- (5) Leuchtketten, Leuchtbänder und Leuchtkonturen sind unzulässig. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn diese Anlagen nur zu besonderen Anlässen und für einen Zeitraum von maximal 6 Wochen angebracht werden.

§ 8 Bemalen, Beschriften oder Bekleben von Schaufensterscheiben

Das Bemalen, Beschriften oder Bekleben von Schaufensterscheiben, sowohl von außen als auch von innen, ist nur unter den in § 6 Abs. 1 und 5 genannten Voraussetzungen zulässig.

Das gilt auch, wenn mit dem Bemalen, Beschriften oder Bekleben von Schaufenstern keine Werbung verbunden ist.

§ 9 Schaukästen

- (1) Schaukästen müssen sich dem Gebäude anpassen und dürfen tragende oder gestalterische Baugliederungen nicht verdecken.
- (2) Hinsichtlich der Farbgebung, Größe und Form der Schaukästen gelten die in § 6 an Werbeanlagen gestellten Anforderungen.
- (3) Die Ausladung vor der Bauflucht darf nicht mehr als 0,15 m betragen.

§ 10 Warenautomaten

- (1) Warenautomaten dürfen die Bauflucht nicht mehr als 0,15 m überragen.
- (2) Die Farbe der Warenautomaten ist der jeweiligen Umgebung anzupassen. Die in § 6 Abs. 5 gestellten Anforderungen an Werbeanlagen gelten entsprechend.
- (3) An Einzeldenkmälern, Zäunen, Pfeilern und Türen dürfen Warenautomaten nicht angebracht werden.
- (4) Freistehende Warenautomaten dürfen auf öffentlichen Verkehrsflächen nicht aufgestellt werden. Ausnahmen können erteilt werden, wenn diese Warenautomaten in tief liegenden Haus- oder Geschäftseingängen aufgestellt werden und das ästhetische Gesamtbild des Gebäudes nicht stören.

§ 11 Abweichungen

Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung regeln sich nach § 69 LBauO, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

Denkmalschutzrechtliche Genehmigungsvorbehalte bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 24 Abs. 5 GemO handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Werbeanlage oder einen Warenautomat ohne erforderliche Genehmigung anbringt, aufstellt, erneuert oder verändert oder einem Verbot nach §§ 7 oder 8 der Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000,- € geahndet werden. § 89 LBauO bleibt im Übrigen unberührt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

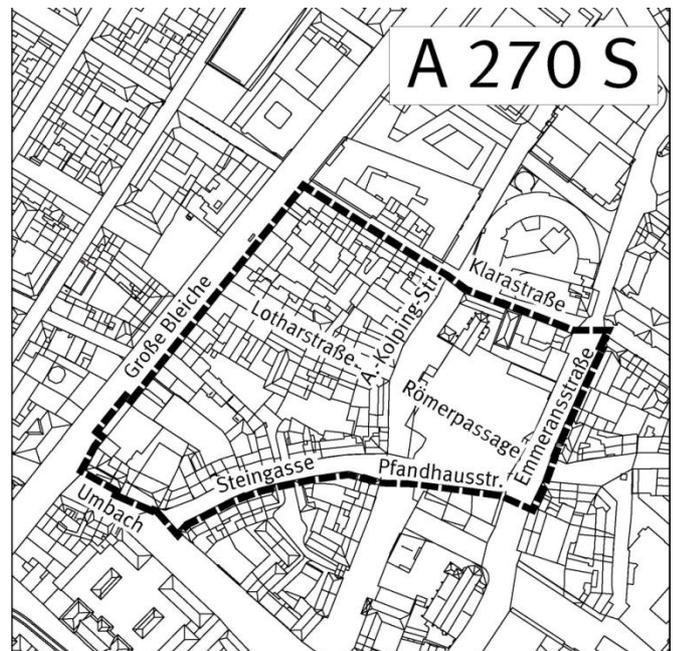
Die Satzung tritt 3 Jahre nach Inkrafttreten außer Kraft.

Mainz, 27.03.2015
Stadtverwaltung Mainz

gez.

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Die o. a. Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit und dient lediglich als Hinweis auf den räumlichen Geltungsbereich der Satzung.



Die Grenzen des Geltungsbereiches sind in einer Karte im Maßstab 1:1000 dargestellt, die der Satzung beigelegt ist. Die Gestaltungssatzung einschließlich der o. a. Karte liegt bei der Stadtverwaltung Mainz im Bauamt, Zitadelle, Bau C und im Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz zur Einsicht für jedermann während der Dienststunden aus.

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz oder auf Grund der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind
- oder
- b) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Buchstabe b geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mainz, 27.03.2015
Stadtverwaltung

gez.

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung eines Bebauungsplanes sowie des Beschlusses und des Inkrafttretens einer Veränderungssperre

I. Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes

Auf Grund des § 2 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat in seiner Sitzung am 25.03.2015 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes

"Draiser Senke (D 30)"

beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Die Planung hat zum Ziel:

Der Bebauungsplan "Draiser Senke (D 30)" soll die landschaftlichen und topografischen Eigenheiten des Landschaftsraumes bewahren, die ökologischen und klimatologischen Funktionen des Naturraums schützen und die Naherholungsqualität zwischen Drais und Lerchenberg langfristig sichern. Durch den Bebauungsplan sollen insbesondere bauliche Eingriffe in diesen sensiblen Landschaftsraum unterbunden werden, die zu einer Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes sowie der übrigen Funktionen führen.

II. Bekanntmachung des Beschlusses und des Inkrafttretens der Veränderungssperre

Auf Grund des § 16 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch) in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB wird Folgendes bekannt gemacht:

Zur Sicherung der Planung für den künftigen Bereich des am 25.03.2015 zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes **"Draiser Senke (D 30)"** hat der Stadtrat der Stadt Mainz in seiner öffentlichen Sitzung am 25.03.2015 gemäß §§ 14 und 16 Abs. 1 BauGB

die Veränderungssperre als Satzung D 30-VS

beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung D 30-VS (Veränderungssperre) gemäß § 16 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Die o. a. Satzung (Veränderungssperre) kann bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

- A. Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (also der Stadt) beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB).
- B. Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz oder auf Grund der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als

von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung (Stadt Mainz) unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

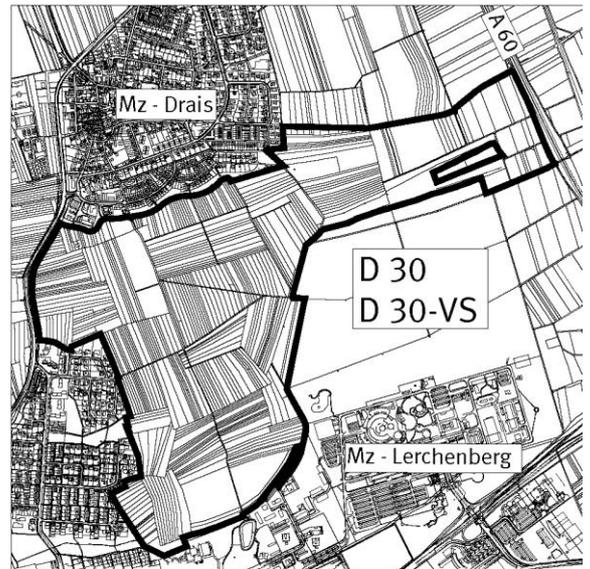
Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

III. Geltungsbereiche

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre - Satzung D 30-VS - und der Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes "Draiser Senke (D 30)" sind identisch und werden wie folgt begrenzt:

- Im Westen durch die L 427 und den nördlichen und östlichen Siedlungsrand des Stadtteils Lerchenberg (Nord),
- im Norden durch den bestehenden südlichen Ortsrand von Draais, den Wirtschaftsweg "Seminarstraße" Gemarkung Draais, Flur 5, Flst. 29/8 und den Wirtschaftsweg "Draiser Weg" Gemarkung Bretzenheim, Flur 11, Flst 111/9,
- im Osten durch die Autobahn A 60,
- im Süden durch den Tiefentaler Weg, die südliche Grenze der Parzelle Gemarkung Bretzenheim, Flur 10, Flst. 250/1, die Wirtschaftswege Gemarkung Bretzenheim, Flur 10, Flst. 295/1, 293, 292/1, 291/3, 288/3 und den bestehenden nördlichen Ortsrand des Stadtteils Lerchenberg und des ZDF-Geländes.

Der innerhalb dieses räumlichen Bereiches liegende Bebauungsplan "B 50/IIA" ist nicht Teil des Geltungsbereiches und wird hiervon ausgenommen.



Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage des Plangebietes und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre Satzung D 30-VS ergibt sich ebenfalls aus dem Lageplan im Maßstab 1 : 2.500, der Bestandteil der Satzung ist.

Mainz, 27.03.2015
Stadtverwaltung

gez.

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Zweckvereinbarung

Die Stadt Mainz, vertreten durch den Oberbürgermeister

sowie die Stadt Worms, vertreten durch den Oberbürgermeister

und

der Landkreis Mainz-Bingen, vertreten durch den Landrat

schließen auf der Grundlage der §§ 1, 12 und 13 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. 1982, S.476), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 28.09.2010 (GVBl. 2010, S 280) sowie der §§ 2, 40, 41, 45 BAFöG sowie nach den §§ 19, 19a AFBG i.V.m der LVO über die Zuständigkeiten nach dem AFBG

folgende Zweckvereinbarung:



Präambel

Die Beteiligten dieser Vereinbarung ersuchen das zuständige Ministerium, nach § 1 des Landesgesetzes zur Ausführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (AGBAföG) vom 21.12.1978 (GVBl. S. 759), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 09.07.2010 (GVBl. S.167), ein bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen ansässiges gemeinsames Amt zur Ausbildungsförderung zu errichten. Im Vorgriff auf den Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung und sodann zu deren Ergänzung wollen die Beteiligten mit dieser Zweckvereinbarung regeln, dass und nach welchen Maßgaben die Kreisverwaltung Mainz-Bingen die mit der Ausbildungsförderung verbundenen Aufgaben für die Stadtverwaltung Mainz und die Stadtverwaltung Worms miterfüllt. Die Ämter für Ausbildungsförderung der Stadtverwaltung Mainz und der Stadtverwaltung Worms sind sachlich zuständig für den Vollzug der Ausbildungsförderung nach den Vorschriften der §§ 2, 41 BAföG sowie nach § 19 AFBG i.V.m der LVO über die Zuständigkeiten nach dem AFBG. Die örtlichen Zuständigkeiten ergeben sich aus § 45 (1) und (2) BAföG sowie aus § 19 a AFBG.

§ 1

Gegenstand der Zweckvereinbarung

- (1) Die Stadt Mainz und die Stadt Worms als Rechtsträger des jeweils bei den dortigen Stadtverwaltungen ansässigen Amtes für Ausbildungsförderung übertragen sämtliche Aufgaben der Ausbildungsförderung entsprechend ihrer sachlichen und örtlichen Zuständigkeit auf den dies annehmenden Landkreis Mainz-Bingen als Rechtsträger der dortigen Kreisverwaltung.
- (2) Die Kreisverwaltung Mainz-Bingen wird die durch diese Vereinbarung übertragenen Aufgaben einschließlich der Bearbeitung von Widerspruchs- und Klageverfahren in eigenem Namen durchführen. Alle übrigen Bestimmungen des BAföG sowie des AFBG bleiben von dieser Zweckvereinbarung unberührt.

§ 2

Pflichten der Vereinbarungspartner

- (1) Die Stadt Mainz und die Stadt Worms unterrichten die Anspruchsberechtigten darüber, dass die Anträge der Ausbildungsförderung bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen bearbeitet werden. Anträge, die dennoch bei der Stadtverwaltung Mainz oder der Stadtverwaltung Worms eingehen, werden unmittelbar an die Kreisverwaltung Mainz-Bingen weitergeleitet.

§ 3

Kostenerstattung

- (1) Die Stadt Mainz und die Stadt Worms werden dem Landkreis Mainz-Bingen die Kosten, die wegen der Durchführung der nach dieser Vereinbarung übertragenen Aufgaben entstehen, nach Maßgabe dieser Bestimmung ausgleichen.
- (2) Die Stadt Mainz und die Stadt Worms werden die tatsächlichen Personalkosten, die dem Landkreis Mainz-Bingen wegen der Durchführung der übertragenen Auf-

gaben entstehen, erstatten. Zum pauschalen Ausgleich von Verwaltungsgemeinkosten und Sachkosten erhöht sich der nach Satz 1 zu entrichtende Betrag um 25 v.H.; die Kosten der Bearbeitung von Widerspruchs- und Klageverfahren sind mit dieser Kostenerstattung mitabgegolten.

- (3) Die Parteien dieser Vereinbarung gehen übereinstimmend von einer Personalbemessung aus, die bei 600/Fällen pro Vollzeitstelle und Jahr angesetzt wird. Die Fallzahl wird gebietskörperschaftsbezogen angewandt und zur Ermittlung des tatsächlichen Personalbedarfs und somit der tatsächlichen Personalkosten nach Abs. 2 je Gebietskörperschaft zugrunde gelegt. Verändert sich die Fallzahl in Höhe von 600 je Vollzeitstelle und Jahr in einem Kalenderjahr um weniger als 10 v.H., so bleibt es bei der Erstattung einer Vollzeitstelle, ansonsten kann die mit dem veränderten Personaleinsatz einhergehende Kostenerstattung an die Veränderung der Fallzahlen in erforderlichem Umfang angepasst werden.
- (4) Der Landkreis Mainz-Bingen wird die Kostenerstattung bis zum 31. März eines jeden Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr gegenüber den Städten Mainz und Worms fallzahlenbezogen abrechnen, die Zahlung ist vier Wochen nach Abrechnungseingang fällig.
- (5) Die Stadt Mainz und die Stadt Worms werden dem Landkreis Mainz-Bingen auf Verlangen vierteljährig angemessene Vorauszahlungen auf den Kostenerstattungsbetrag entrichten. Diese Vorauszahlungen werden bei der Jahresabrechnung verrechnet; Nachzahlungen oder Rückzahlungen zu viel entrichteter Vorausleistungen der Gebietskörperschaften durch den Landkreis Mainz-Bingen werden vier Wochen nach Abrechnungseingang fällig.
- (6) Reisekosten bleiben davon unberührt und werden gesondert auf der Grundlage des Landesreisekostengesetzes angefordert und erstattet.

§ 4

Wirksamkeit und Laufzeit der Vereinbarung

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird am Tage nach der spätesten Bekanntmachung in den Bekanntmachungsorganen der Stadt Mainz, der Stadt Worms und des Landkreises Mainz-Bingen, frühestens am 01.04.2015 wirksam und läuft auf unbestimmte Zeit. Sie kann von jeder Partei mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung wird von dieser Bestimmung nicht berührt. Eine Kündigung der Stadt Mainz oder der Stadt Worms lässt das durch diese Zweckvereinbarung begründete Rechtsverhältnis zwischen dem Landkreis Mainz-Bingen und dem verbliebenen anderen Beteiligten unberührt. Entsprechendes gilt für die Kündigung des Landkreises Mainz-Bingen gegenüber nur einem Beteiligten.
- (2) Die Stadt Mainz und die Stadt Worms können jeweils einvernehmlich mit dem Landkreis Mainz-Bingen die Aufhebung dieser Zweckvereinbarung vereinbaren und



zwar jeder für sich oder gemeinsam. Eine einvernehmliche Aufhebung im Verhältnis zwischen der Stadt Mainz oder der Stadt Worms und dem Landkreis Mainz-Bingen lässt das durch diese Zweckvereinbarung begründete Rechtsverhältnis zwischen dem Landkreis Mainz-Bingen und dem verbliebenen anderen Beteiligten unberührt.

- (3) Im Falle der Kündigung, einer einvernehmlichen Aufhebung oder einer sonstigen Beendigung dieser Zweckvereinbarung hat der Landkreis Mainz-Bingen dem Beteiligten, mit dem das durch diese Zweckvereinbarung begründete Rechtsverhältnis endet, rechtzeitig die entsprechenden gestellten, aber noch nicht entschiedenen Anträge auf Ausbildungsförderung zur nunmehr wieder eigenen Aufgabenwahrnehmung vorzulegen. Entsprechendes gilt für Widerspruchs- und Klageverfahren, die noch nicht bestands- oder rechtskräftig abgeschlossen sind.
- (4) Wenn das Land Rheinland-Pfalz gemäß § 1 Abs. 1 AGBAföG durch Rechtsverordnung ein gemeinsames Amt für die Ausbildungsförderung der Stadtverwaltung Mainz, der Stadtverwaltung Worms und des Landkreises Mainz-Bingen errichtet, bleibt diese Vereinbarung insoweit wirksam, als ihre Bestimmungen die Rechtsverordnung ergänzen. Bestimmungen, die im Widerspruch zur Rechtsverordnung stehen, treten außer Kraft.

§ 5

Salvatorische Klausel und Schlussbestimmung

- (1) Für Leistungsstörungen, Pflichtverletzungen und die Haftung der Parteien dieser Vereinbarung untereinander gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere gem. § 12 Abs. 4 KomZG, § 1 LVwVfG i.V.m. § 62 VwVfG die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Änderungen oder Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform. Diese Bestimmung kann ebenso nur schriftlich abgeändert oder ergänzt werden.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden; so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige als wirksame Bestimmung vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck der Zweckvereinbarung vereinbart worden wäre, hätten die Parteien dies von vorneherein bedacht.
- (3) Die nach § 12 (2) KomZG erforderliche Genehmigung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion wird für die Stadt Mainz, die Stadt Worms und den Landkreis Mainz-Bingen gemeinsam durch den Landkreis Mainz-Bingen beantragt.

Ingelheim, den 19. März 2015
Mainz, den 20. März 2015
Worms, den 23.03.2015

gez.	gez.	gez.
Claus Schick Landrat	Michael Ebling Oberbürgermeister	Michael Kissel Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß § 83 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung

Vereinfachte Umlegung "Wilhelmsstraße 2"

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung für das Verfahrensgebiet „Wilhelmsstraße 2“, Gemarkung Bretzenheim, ist am 25.03.2015 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 (2) BauGB der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeordneten Grundstücke ein.

Die Berichtigung des Grundbuches und des Liegenschaftskatasters wird bei den zuständigen Behörden veranlasst.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Er gilt zwei Wochen nach seiner ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Mainz, -Umlegungsausschuss- Postfach 3820, 55028 Mainz (Geschäftsstelle: Mainz, Zitadelle Bau E) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Widerspruchsfrist (Satz 1) ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Stadtverwaltung eingegangen ist (ein Nachtbriefkasten befindet sich am Rathaus, Eingang Jockel-Fuchs-Platz und am Stadthaus -Lauteren-Flügel-, Kaiserstraße 3 - 5).

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Die E-Mail ist an die Adresse stvm-mainz@poststelle.rlp.de zu senden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Bei Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, welche im Internet unter www.mainz.de (dort: Rathaus - Ämter/Betriebe/Dienstleistungen - Virtuelle Poststelle) aufgeführt sind.

Mainz, 27.03.2015
Stadtverwaltung Mainz
-Umlegungsausschuss-

gez.

R. Busch
Vorsitzender



Satzung für Märkte und Volksfeste

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat am 25.03.2015 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 30.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2014 (GVBl. S. 72), der §§ 1, 7 des Kommunalabgabengesetzes vom 20.06.1995 (GVBl. S. 181), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.02.2011 (GVBl. S. 25) sowie § 60 b der Gewerbeordnung vom 22.02.1999 (BGBl. I, S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.11.2014 (BGBl. I S. 1802) und der §§ 5, 7, 8 und 17 des Landesgesetzes über Messen, Ausstellungen und Märkte vom 03.04.2014 (LMAMG, GVBl. S. 40) folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Gemeinsame Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Maßgebliche Rechtsquellen
- § 3 Einschränkung des Gemeingebrauchs
- § 4 Zulassungspflicht
- § 5 Bewerberauswahl
- § 6 Versagung der Zulassung
- § 7 Widerruf der Zulassung
- § 8 Erlöschen der Zulassung/Weiterführung des Geschäftes
- § 9 Zuweisung und Benutzung der Standplätze
- § 10 Mietvertrag und Entgelt
- § 11 Marktaufsicht
- § 12 Sicherheit und Ordnung auf Märkten und Volksfesten
- § 13 Umwelt und Veranstaltungssicherheit
- § 14 Haftung

Abschnitt II: Weihnachtsmarkt

- § 15 Marktzweck und Marktbild
- § 16 Marktgliederung und Angebotsgruppen
- § 17 Marktstände
- § 18 Marktauf- und -abbau
- § 19 Zulassungsverfahren
- § 20 Interessenvertretung der Weihnachtsmarktbeschicker

Abschnitt III: Wochenmärkte

- § 21 Haupt- und Stadtteilmärkte
- § 22 Bedeutung der Domplätze
- § 23 Marktzweck des Hauptmarktes
- § 24 Marktbild, Marktgliederung, Auf- und Abbau der Stände
- § 25 Wochenmarktsortiment
- § 26 Zulassungsverfahren
- § 27 Auswahl der Beschicker/innen
- § 28 Marktstände, Verkaufseinrichtungen
- § 29 Interessenvertretung der Wochenmarktbeschicker/innen

Abschnitt III: Volksfeste

- § 30 Veranstaltungstypus
- § 31 Veranstaltungsbild und Veranstaltungszweck
- § 32 Veranstaltungstage, Veranstaltungszeiten, Veranstaltungsflächen
- § 33 Untergliederung, Aufbau und Abbau
- § 34 Zulassungsverfahren
- § 35 Auswahl der Bewerber/innen

Abschnitt IV: Schlussbestimmungen

- § 36 Ordnungswidrigkeiten
- § 37 Weitergehende Bestimmungen
- § 38 Inkrafttreten



Abschnitt I:
Gemeinsame Bestimmungen

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Organisation und Ordnung sowie für die Zulassung von Beschickern/Beschickerinnen zu den von der Stadt Mainz betriebenen Märkten bzw. Volksfesten, des Wochenmarktes mit seinen Stadtteilmärkten, des Weihnachtsmarktes auf den Domplätzen, der Mainzer Johannisnacht, der „Fastnachtsmesse“ sowie der „Frühjahrsmesse“ (im Weiteren auch: Veranstaltungen).
- (2) Die Stadt Mainz betreibt die Veranstaltungen als öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung. Zudem können die Veranstaltungen mit Ausnahme des Wochenmarktes mit seinen Stadtteilmärkten im Sinne des LMAMG bzw. der Gewerbeordnung auch festgesetzt werden.
- (3) Die Besucher/innen der Veranstaltungen unterliegen ebenfalls dem Geltungsbereich dieser Satzung. Deren Zutritt zu den Veranstaltungen ist frei.

§ 2
Maßgebliche Rechtsquellen

- (1) Für die Durchführung dieser Satzung gelten in nachstehender Reihenfolge, die zugleich Rangfolge ist:
 - Die Vorschriften dieser Satzung.
 - Die für einzelne Veranstaltungen geltenden Zulassungsrichtlinien sowie die Marktordnung in der jeweils geltenden Fassung.
 - Die für einzelne Veranstaltungen geltenden Gestaltungsrichtlinien in der jeweils gültigen Fassung.
 - Jeweiliger Bewerberauf Ruf.
 - Sonstige Bestimmungen aufgrund dieser Satzung.
- (2) Die Geltung und Einhaltung sonstiger Vorschriften, insbesondere des Lebensmittel-, Gaststätten-, Jugendschutz-, Gewerbe-, Bau- und Immissionsschutzrechts, bleiben hiervon unberührt.

§ 3
Einschränkung des Gemeingebrauchs

Für die Dauer der Märkte und Volksfeste sowie während ihres Auf- und Abbaus ist der Gemeingebrauch an den belegten Straßen und Plätzen nach Maßgabe dieser Satzung sowie der aufgrund dieser Satzung erlassenen Bestimmungen eingeschränkt.

§ 4
Zulassungspflicht

- (1) Die Teilnahme an den in § 1 Abs. 1 genannten Märkten und Volksfesten ist von der vorherigen Zulassung durch die Stadt Mainz abhängig, die in Form eines Verwaltungsaktes nach § 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) i. V. m. § 35 Satz 1 Bundesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erfolgt.
- (2) Die jeweilige Zulassung findet auf der Grundlage von wettbewerblichen, transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahren statt, deren verfahrensrechtliche Rahmenbedingungen in den jeweiligen Abschnitten dieser Satzung sowie in weiteren Bestimmungen aufgrund dieser Satzung geregelt sind.

§ 5
Bewerbersauswahl

Der Gestaltungswille der Stadt Mainz kommt im jeweiligen Veranstaltungsbild und Veranstaltungszweck zum Ausdruck, welches bzw. welchen die Stadt Mainz für die einzelnen Märkte und Volksfeste in den jeweiligen Abschnitten dieser Satzung regelt. Die betreffende Bewerbersauswahl folgt diesem so definierten Gestaltungswillen.



§ 6
Versagung der Zulassung

- (1) Die Zulassung ist unbeschadet des § 6 Abs. 3 Unterabs. 2 Satz 2 zu versagen, wenn
 - bei der Stadt Mainz von einem/einer Bewerber/in ein Antrag auf Zulassung zu einer Veranstaltung nicht innerhalb der hierfür festgelegten Bewerbungsfrist eingeht oder
 - der/die Bewerber/Bewerberin auf der Grundlage des Auswahlverfahrens, welches die Stadt Mainz nach Maßgabe der in dieser Satzung sowie aufgrund dieser Satzung jeweils geltenden verfahrensrechtlichen Rahmenbedingungen durchführt, keinen Standplatz erhält.
- (2) Die Zulassung kann versagt werden, wenn der/die Bewerber/in in der Vergangenheit trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung
 - gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen oder
 - wiederholt und gröblich gegen Anordnungen der Marktaufsicht verstoßen hat oder
 - in sonstiger Weise durch sein/ihr Verhalten den Marktfrieden beeinträchtigt hat.
- (3) Die Zulassung kann ferner versagt werden, wenn der/die Bewerber/in die auf Anforderung der Stadt Mainz vorzulegenden Erklärungen und Nachweise bis zum Ablauf einer veröffentlichten Bewerbungsfrist nicht vorlegt.

Nach Maßgabe des Abs. 3 Satz 1 fehlende Erklärungen und/oder Nachweise kann die Stadt Mainz vom Bewerber / von der Bewerberin bis zum Ablauf einer zu bestimmenden angemessenen Nachfrist nachfordern. Ist diese Nachfrist fruchtlos abgelaufen, so ist die Zulassung zu versagen.

§ 7
Widerruf der Zulassung

Unbeschadet gesetzlicher Widerrufsmöglichkeiten kann die Zulassung mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden,

- wenn sich der/die Zulassungsinhaber/in während der Dauer der Zulassung als ungeeignet erweist, insbesondere Umstände die Annahme rechtfertigen, dass der/die Bewerber/in als unzuverlässig anzusehen ist,
- wenn der/die Zulassungsinhaber/in, sein Personal oder von ihm/ihr Beauftragte trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung gegen gesetzliche Bestimmungen, gegen Bedingungen oder Auflagen der Zulassung, gegen Vorschriften dieser Satzung oder wiederholt und gröblich gegen Anordnungen der Marktaufsicht verstoßen hat,
- wenn gegen wesentliche Bestimmungen des mit dem/der Zulassungsinhaber/in geschlossenen Mietvertrages verstoßen wird,
- bei Abweichungen von den in der Bewerbung zugesicherten wichtigen Angebotsmerkmalen in Sortiment und Präsentation,
- bei erheblichem Abweichen zwischen dem tatsächlichen Ausmaß des Geschäfts im Verhältnis zu dem in der Zulassung und/oder dem Mietvertrag festgesetzten Ausmaß,
- wenn Geschäfte nicht den Sicherheitsanforderungen genügen,
- wenn der/die Zulassungsinhaber/in das fällige Standgeld nicht zahlt,
- wenn ein anderer wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn der ausgewiesene Platz im besonderen öffentlichen Interesse benötigt wird.

§ 8
Erlöschen der Zulassung/Weiterführung des Geschäftes

- (1) Die Zulassung erlischt
 - mit dem Ablauf der Veranstaltung, für welche sie erteilt ist,
 - wenn der/die Inhaber/in der Zulassung, falls es sich um einen Einzelkaufmann handelt, stirbt, sein Geschäft in eine Gesellschaft umwandelt oder aus dem Geschäft ausscheidet,
 - wenn der/die Inhaber/in der Zulassung, falls es sich um eine juristische Person, eine Handelsgesellschaft oder eine sonstige juristische Personenvereinigung handelt, erlischt
- (2) Nach dem Tode des/der Inhabers/in der Zulassung darf das Geschäft aufgrund der bisherigen Zulassung durch den Ehegatten, Lebenspartner und Kinder bis zum Ende der laufenden Zulassungsdauer unbeschadet der Bestimmungen dieser Satzung weitergeführt werden. Die in Satz 1 bezeichneten Personen haben der Stadt Mainz unverzüglich schriftliche Anzeige zu erstatten, wenn sie den Betrieb weiterführen wollen.



§ 9

Zuweisung und Benutzung der Standplätze

- (1) Die Zuweisung der Standplätze erfolgt gemäß markt- und festbetrieblichen Erfordernissen nach pflichtgemäßem Ermessen (u. a. Rücksicht auf das stehende Gewerbe, Rücksicht auf Anwohner, abwechslungsreiche Gliederung des Marktes, städtebauliche oder denkmalpflegerische Gründe) der Stadt Mainz.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes.
- (3) Wechsel, Tausch, Untervermietung, Verpachtung, Weitergabe oder unentgeltliche Überlassung des Standplatzes oder des Geschäfts an Dritte ist grundsätzlich unzulässig. Die Stadt Mainz entscheidet im Einzelfall unter Beachtung des Marktzwecks und der marktbetrieblichen Erfordernisse.
- (4) Eine Platzverlegung bis unmittelbar zum Beginn des Aufbaus der Veranstaltung ist zulässig, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen (zum Beispiel: Unaufschiebbare Grabungsarbeiten).
- (5) Die Zweckentfremdung von Standplätzen ist untersagt. Der zugelassene Verkauf ist nur vom Standplatz aus gestattet.

§ 10

Mietvertrag und Entgelt

- (1) Die Stadt Mainz schließt mit den Zulassungsinhabern/Zulassungsinhaberinnen einen Mietvertrag, der die näheren Einzelheiten des privatrechtlichen Nutzungsverhältnisses, wie zum Beispiel die Vertragslaufzeit, die Nutzungszeiten, die Größe der Standfläche sowie das Entgelt für die Anmietung der betreffenden Fläche und für die jeweilige Veranstaltung anfallende Umlagen nach Maßgabe des jeweiligen Entgeltverzeichnisses abschließend regelt.
- (2) Die Vertragslaufzeit des Mietvertrages wird im Mietvertrag an die Zeitdauer der Zulassung zum Markt bzw. zum Volksfest gekoppelt.
- (3) Der Entgeltrahmen bzw. die Höhe des Entgeltes wird durch Stadtratsbeschluss bestimmt.

§ 11

Marktaufsicht

- (1) Die Märkte und Volksfeste gemäß dieser Satzung unterliegen der Aufsicht durch die Stadt Mainz.
- (2) Alle Besucher/innen und Beschicker/innen dieser Märkte und Volksfeste unterliegen mit Betreten der Märkte und Volksfeste den Bestimmungen dieser Satzung.
Die Weisungen der mit der Marktaufsicht beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Mainz sind zu befolgen.

§ 12

Sicherheit und Ordnung auf Märkten und Volksfesten

- (1) Jede Person hat ihr Verhalten und das Verhalten der für sie tätigen Personen auf den Märkten und Volksfesten und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Marktaufsicht kann in Vollzug dieser Satzung Anordnungen im Einzelfall treffen.
- (3) Sie kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt oder Aufenthalt je nach den Umständen befristet oder unbefristet räumlich begrenzt oder für den Markt oder das Volksfest als Ganzes untersagen. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der geordnete Ablauf des Marktbetriebs (Marktfriede) bzw. des Festbetriebs nicht anders gesichert werden kann oder gegen diese Satzung oder eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.
- (4) Der Stadt Mainz sind auf Verlangen alle marktbetrieblich notwendigen Auskünfte zu erteilen, Warenproben auszuhändigen und Zutritt zu Ständen und Verkaufseinrichtungen zur Ausübung der Amtsgeschäfte zu gewähren.
- (5) Die Stadt Mainz ist berechtigt, die Entfernung von Waren aus den Verkaufsständen zu verlangen, die nicht Gegenstand der Zulassung sind.



-
- (6) Auf Märkten und Volksfesten ist es verboten zu betteln, zu hausieren, dort zu lagern oder sich in sichtlich betrunkenen Zustand dort aufzuhalten.
 - (7) Es ist nicht gestattet, Waren, Werbematerial aller Art, Flugschriften oder sonstige Gegenstände ohne Genehmigung der Stadt Mainz zu verteilen oder anzupreisen oder Anschläge, Bekanntmachungen und Plakate anzubringen.
 - (8) Auf den Märkten und Volksfesten ist während deren Öffnungszeit jeder unbefugte KFZ-Verkehr verboten. Es ist ebenso verboten, Rad zu fahren oder Hunde unangeleint umherlaufen zu lassen. Die Belange von Behinderten sind zu wahren.

§ 13

Umwelt und Veranstaltungssicherheit

- (1) Bei der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen gemäß dieser Satzung sind die Grundsätze des Umweltschutzes und der Veranstaltungssicherheit zu beachten.
- (2) Dabei sind Prinzipien von Nachhaltigkeit, Energieeffizienz, der Schonung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie des Nachbar- und Lärmschutzes besonders zur Geltung zu bringen.
- (3) Bei der Organisation der Veranstaltungen sind Risiken und Gefahren für den sicheren Ablauf soweit wie möglich zu minimieren. Deshalb werden zur Gewährleistung der Veranstaltungssicherheit, soweit erforderlich, für einzelne Veranstaltungen spezifische Sicherheitskonzepte erstellt. Sie stellen insoweit veranstaltungsbetriebliche Grundlagen dar und können veranstaltungsorganisatorisch Begrenzungen und Bestimmungen vorsehen sowie zu Einschränkungen des Veranstaltungsbetriebs führen.
- (4) Je nach Veranstaltungsart und Charakter sowie zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder zur Wahrung berechtigter Interessen Dritter können für einzelne Veranstaltungen jeweils eigene Bestimmungen (auch für Teile der Veranstaltungsfläche) zu Umweltschutz und zur Veranstaltungssicherheit erlassen werden.
- (5) Für Beschicker und Beschickerinnen relevante Bestimmungen zum Umweltschutz und zur Veranstaltungssicherheit werden Bestandteile der jeweiligen Mietverträge und dort benannt.
- (6) Mit Blick auf die oben genannten Grundsätze gilt für alle Veranstaltungen Folgendes:

- Sauberkeit

Jeder Beschicker / jede Beschickerin ist für Reinhaltung des ihm/ihr mietvertraglich überlassenen Standplatzes und dessen unmittelbaren Umfelds verantwortlich. Stellt die Stadt Mainz für veranstaltungsbetriebliche Zwecke Behältnisse für den Abfall zur Verfügung, so sind diese zu benutzen.

- Verwendung bestimmter Materialien

- a) Speisen und Getränke dürfen nicht in Verpackungen oder Behältnissen aus PVC, Schaumpolystyrol oder Aluminium abgegeben werden.
- b) Tragetaschen und Tragetaschen sollen, soweit es die Eigenart der zu transportierenden Ware zulässt, aus stabilem Papier oder Textilien bestehen. Sie sind durch die Beschickerbetriebe vorzuhalten.

- Mehrwegmaterial

Zur Abfallvermeidung ist die Verwendung von Einweggeschirr grundsätzlich ausgeschlossen.

- a) Speisen zum sofortigen Verzehr dürfen grundsätzlich nicht in Einweggeschirr (außer Papier und Pappe sowie zum Verzehr geeigneten Materialien) abgegeben werden. Weitere Ausnahmen hiervon kann die Stadt Mainz zulassen, wenn und soweit es zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist oder die Infrastruktur (Strom, Wasser, Abwasseranschluss) für die einwandfreie Reinigung von Mehrweggeschirr in Spüleinrichtungen nicht im erforderlichen Umfang oder in zumutbarer Entfernung einrichtbar sind.
- b) Getränke zum sofortigen Verbrauch dürfen grundsätzlich nur in befandeten Mehrwegbehältnissen abgegeben, deren Rücknahme beim Verkäufer oder innerhalb der Veranstaltungsfläche im Rahmen eines Pfandsystems gewährleistet sein muss.

- Abwässer

Sinkkästen an Straßen und andere Einleiter oder Gewässer (Rhein) dürfen nicht zur Abwasserentsorgung genutzt werden. Insbesondere ist die Entsorgung von Altöl und Altfett dorthinein untersagt.



- Lärmvermeidung

Musikinstrumente, Ton- und Bildwiedergabegeräte sowie Verstärkeranlagen dürfen auf Märkten nicht betrieben werden. Ausnahmen hiervon kann die Stadt Mainz zulassen, wenn und soweit davon keine Beeinträchtigung des Marktbetriebs ausgeht.

Für Volksfeste oder für besondere Teile davon, können gesonderte Bestimmungen erlassen werden.

Im Sinne der Nachbarverträglichkeit sind die Auf- und Abbauphasen auf das veranstaltungsbetrieblich Notwendige zu begrenzen und unnötiger Lärm zu vermeiden.

- Energieeffizienz

Fahrgeschäften und anderen Geschäften nach Schaustellerart (vgl. 60b Abs. 1 GewO) wird die Verwendung von energieeffizienten Antrieben und Beleuchtungseinrichtungen nahegelegt.

§ 14 Haftung

- (1) Die Beschickerinnen und Beschicker haften für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb ihres Geschäftes entstehen.
- (2) Die Stadt Mainz haftet für Schäden auf Märkten und Volksfesten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Hat eine dritte Person den Schaden schuldhaft verursacht, so ist diese verpflichtet, die Stadt Mainz von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen freizustellen.
- (3) Den Beschickerinnen und Beschickern obliegt der Abschluss aller erforderlichen Versicherungen.
- (4) Die Stadt Mainz haftet nicht für die Sicherheit des Betriebs der Geschäfte oder den Zustand und die Beschaffenheit der angebotenen Waren.
- (5) Es besteht kein Anspruch auf Durchführung einer Veranstaltung. Aus der Nichtdurchführung einer Veranstaltung können keine Ansprüche, insbesondere keine Schadensersatzansprüche, gegen die Stadt Mainz abgeleitet werden.

Abschnitt II: Weihnachtsmarkt

§ 15 Marktzweck und Marktbild

- (1) Die Stadt Mainz veranstaltet den traditionellen Weihnachtsmarkt, um ihren Bürgerinnen und Bürgern sowie auswärtigen Besuchern und Besucherinnen im Advent eine hohe urbane Attraktivität mit besonderer Ausrichtung auf das Weihnachtsfest zu bieten. Der attraktive Weihnachtsmarkt steht für Tradition und Stadtkultur und versteht sich als Ort des Handels und der Kommunikation.
- (2) Hierzu sollen ein attraktives, d.h. insgesamt anziehendes, vielseitiges, umfassendes, ausgewogenes, qualitativ hochwertiges und kundenorientiertes Gesamtangebot beitragen, so wie es üblicherweise zum traditionellen Charakter des Mainzer Weihnachtsmarktes gehört.
- (3) Die Stadt Mainz bedient sich dabei insbesondere der marktbetrieblichen Erfahrungen und Ortskenntnis der regional ansässigen und langjährig vertretenen Beschickerbetriebe.
- (4) Das Marktbild muss nach Maßgabe der Gestaltungsrichtlinien für den Mainzer Weihnachtsmarkt der besonderen städtebaulichen Umgebung und Atmosphäre Rechnung tragen.
- (5) Die Zulassungsrichtlinien für den Weihnachtsmarkt sollen das gewohnte und erwartete traditionelle Erscheinungsbild sowie den Wiedererkennungswert des Mainzer Weihnachtsmarktes erhalten und sicherstellen.
- (6) Der Mainzer Weihnachtsmarkt wird auf der im beiliegenden Lageplan (**Anlage**) blau markierten Marktfläche veranstaltet.
- (7) Der Mainzer Weihnachtsmarkt beginnt an dem auf den Totensonntag folgenden Donnerstag und endet am 23.12.. Die Öffnungszeiten sind sonntags bis donnerstags 11:00 Uhr bis 20:30 Uhr sowie freitags und samstags von 11:00 Uhr bis 21:00 Uhr.



§ 16

Marktgliederung und Angebotsgruppen

Die Marktgliederung folgt dem Marktgestaltungswillen der Stadt Mainz und findet ihren Ausdruck in der Bildung von Angebotsgruppen nach Maßgabe der Zulassungsrichtlinien für den Weihnachtsmarkt. Das Verhältnis der Angebotsgruppen zueinander wird, mit Ausnahme der Angebotsgruppe „Kinderfahrgeschäfte“, im Wege einer prozentualen Zuteilung an Standplätzen in den Zulassungsrichtlinien für den Weihnachtsmarkt festgelegt.

§ 17

Marktstände

- (1) Die Verkaufsstände inklusive der Warenpräsentation, die Imbiss- und Ausschankbetriebe sowie die Kinderfahrgeschäfte haben sich dem Marktbild anzupassen und in die städtebauliche Umgebung einzufügen.
- (2) Näheres über die Größe, Gestaltung und die Dekoration von Ständen, die Präsentation und den Verkauf von Waren sowie über Ausnahmen von den Vorgaben wird in Gestaltungsrichtlinien aufgrund dieser Satzung geregelt.
- (3) Die Beschicker/innen haben sich im Weihnachtsmarktbereich jeder Aufdringlichkeit zu enthalten.

§ 18

Marktauf- und -abbau

- (1) Den Auf- und Abbau der Stände regelt die Marktaufsicht. Ein vorzeitiger Abbau ist grundsätzlich unzulässig. Über Ausnahmen entscheidet die Marktaufsicht.
- (2) In Rücksicht auf den Wochenmarkt beginnt der Aufbau der Marktstände für den Weihnachtsmarkt in der Regel erst am Samstag vor Totensonntag nach Ende des Wochenmarktes.

Der Abbau soll in der Regel an Heiligabend 12 Uhr, spätestens jedoch vor dem ersten Wochenmarkttag nach Weihnachten, abgeschlossen sein. Abweichungen werden in der Festsetzung bestimmt.

§ 19

Zulassungsverfahren

- (1) Die Teilnahme am Weihnachtsmarkt ist gemäß § 4 dieser Satzung zulassungspflichtig.
- (2) Die Zulassung erfolgt für die zu vergebenden Standplätze auf schriftlichen Antrag für eine bestimmte Angebotsgruppe. Sie ergeht auf der Grundlage eines Bewerberauftrufes im Rahmen eines wettbewerblichen, transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahrens nach Maßgabe der Zulassungsrichtlinien für den Weihnachtsmarkt. In den Zulassungsrichtlinien für den Weihnachtsmarkt können nähere Regelungen zum Umgang mit Mehrfachbewerbungen getroffen werden.

Ziel der Bewerberauswahl ist die größtmögliche Attraktivität des Weihnachtsmarktes als Ganzes durch ein auf der Grundlage des Marktzwecks sowie des Marktbildes gemäß § 15 dieser Satzung anziehendes, vielseitiges, umfassendes, ausgewogenes, qualitativ hochwertiges und kundenorientiertes Gesamtangebot, wie es üblicherweise zum traditionellen Charakter des Mainzer Weihnachtsmarktes gehört.

- (3) Die Zulassung erfolgt regelmäßig für drei aufeinanderfolgende Jahre.

§ 20

Interessenvertretung der Weihnachtsmarktbeschicker/innen

- (1) Die unterschiedliche Interessenlage von Marktverwaltung und Beschickern/Beschickerinnen erfordert eine vertrauensvolle und offene Zusammenarbeit mit dem Verständnis für die Interessen und Zwänge beider Seiten. Zu diesem Zweck ist ein umfassender Informationsaustausch nötig.
- (2) Die Marktverwaltung lädt mindestens einmal jährlich alle Beschickerinnen und Beschicker zu einer Vollversammlung ein. Dabei wird über aktuelle Themen und die beabsichtigte zukünftige Entwicklung des Weihnachtsmarktes informiert.
- (3) Die Vollversammlung der Beschickerinnen und Beschicker wählt aus ihrer Mitte zwei Sprecher/innen für zwei Jahre, jedoch in jährlichem Wechsel. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Sprecher/innen der Beschicker/innen
 - vertreten die Interessen der Beschicker/innen,



-
- vermitteln bei Konflikten unter den Beschickern/Beschickerinnen,
 - nehmen an der Informationsvermittlung zwischen Beschickern/Beschickerinnen und Marktverwaltung teil und organisieren diese im Einzelfall.
- (5) Die Sprecher/innen der Beschicker/innen haben
- ein gegenüber der Stadt Mainz bestehendes Informationsrecht, soweit nicht schützenswerte Interessen einzelner berührt werden,
 - ein umfassendes Beratungs- und Vorschlagsrecht in Bezug auf die Organisation und den Betrieb des Weihnachtsmarkts.
- (6) Von den Rechten des § 20 Abs. 5 ausgenommen sind das wettbewerbliche Auswahlverfahren und die auf dieser Grundlage anzuwendenden Grundsätze, Kriterien und Wertungen.
- (7) Die Sprecher/innen beraten die Marktverwaltung sowohl bei grundsätzlichen Erwägungen als auch im Einzelfall. Sie haben einen Anspruch darauf, gehört zu werden.
- (8) Auf Wunsch von Beschickerinnen und Beschickern oder der Marktverwaltung können Vertreter von Standesorganisationen und Interessenverbänden im Einzelfall als Sachverständige gehört werden.

Abschnitt III: Wochenmärkte

§ 21 Haupt- und Stadtteilmärkte

- (1) Die Stadt Mainz veranstaltet Wochenmärkte als Hauptmarkt auf den Domplätzen sowie als Stadtteilmärkte in den Stadtteilen.
- (2) Marktflächen, Markttag, Marktzeiten sowie die Bestimmungen zum jeweiligen Sortiment regelt die Stadt Mainz in einer gesonderten Marktordnung aufgrund dieser Satzung.

§ 22 Bedeutung der Domplätze

- (1) Die Domplätze sind der zentrale Markt-, Fest- und Veranstaltungsort und als historisches Zentrum der Stadt ein Ort der Repräsentation sowie der städtischen Selbstdarstellung. Als Markt- und als zentraler Veranstaltungsort sind die Domplätze Ort der Bildung gemeinsamer urbaner Identität.
- (2) Der attraktive Hauptmarkt steht dabei selbst für Tradition und Stadtkultur und versteht sich als Ort des Handels und der Kommunikation.
- (3) Durch die Marktsatzung und die auf ihrer Grundlage ergehenden Bestimmungen konkretisiert die Stadt Mainz ihren Verfügungswillen über die Domplätze und ihren Marktgestaltungswillen.

§ 23 Marktzweck des Hauptmarktes

- (1) Die Stadt Mainz veranstaltet den Hauptmarkt traditionell zur Versorgung der Bürgerinnen und Bürger der Innenstadt mit frischen Grundnahrungsmitteln der Region und der Saison.
- (2) Er soll über ein attraktives, d. h. ein vielseitiges, umfassendes, qualitativ hochwertiges, frisches und ausgewogenes Angebot verfügen, das den Charakter des Mainzer Wochenmarktes traditionell auszeichnet.
- (3) Aus diesem Ziel abgeleitet erfolgen die Bestimmung des Sortiments und die Auswahl geeigneter Beschicker/innen.
- (4) Der Hauptmarkt stellt im Hinblick auf die Produkte und durch die Erzeugerbetriebe einen direkten Bezug zur regionalen Landwirtschaft her und ist ein Identitätskern der Region.
- (5) Die Stadt Mainz bedient sich zur Erfüllung des Marktzwecks, insbesondere der marktbetrieblichen Erfahrungen sowie Kunden- und Ortskenntnis, der regional ansässigen und langjährig vertretenen Beschickerbetriebe.



§ 24

Marktbild, Marktgliederung, Auf- und Abbau der Stände

- (1) Das Marktbild und die Marktgliederung müssen der besonderen städtebaulichen Umgebung und Atmosphäre Rechnung tragen.
- (2) Die Stadt Mainz erlässt diesen Zielen angemessene Gestaltungsrichtlinien für die Marktstände und die Verkaufseinrichtungen.
- (3) Die Stadt Mainz ordnet und gliedert den Hauptmarkt unter Berücksichtigung des städtebaulichen Rahmens und der marktbetrieblichen Erfordernisse.

Für einzelne Standplätze kann deshalb bei der Zulassung ein bestimmter Warenkreis vorgeschrieben oder ausgeschlossen werden.

- (4) Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes. Jedoch sollen im Interesse der Wiedererkennbarkeit des Hauptmarktes und der kundenfreundlichen Verortung von Beschickerbetrieben langfristig durch einen Beschickerbetrieb benutzte Standflächen nur dann verändert oder verschoben werden, wenn und soweit zwingende marktbetriebliche Erfordernisse vorliegen.
- (5) Der Auf- und Abbau der Stände und die Zufahrt sowie die Räumung der Marktflächen stehen unter dem Gebot der allseitigen Rücksichtnahme und werden durch die Marktverwaltung geregelt.

§ 25

Wochenmarktsortiment

Für die Sortimente der Wochenmärkte werden aufgrund dieser Satzung in einer Marktordnung Festlegungen getroffen.

§ 26

Zulassungsverfahren

- (1) Die Teilnahme am Wochenmarkt ist gemäß § 4 dieser Satzung zulassungspflichtig.
- (2) Der schriftliche Antrag auf jährliche Zulassung, der bis zum 11. November (Martini) für das folgende Kalenderjahr gestellt werden kann, muss auf einen bestimmten Wochenmarkt und auf ein bestimmtes Sortiment hin gerichtet sein. Über diesen Antrag wird im Rahmen eines Auswahlverfahrens entschieden.

Unterjährig freiwerdende Standflächen werden ebenfalls im Rahmen einer Auswahlentscheidung durch Zulassung für den Zeitraum bis zum Ende des Kalenderjahres neu belegt.

- (3) Standplätze die von den Zulassungsinhabern/Zulassungsinhaberinnen nicht bis spätestens eine Stunde nach Marktbeginn in Anspruch genommen werden, kann der Marktmeister für diesen Tag anderweitig vergeben. Der/die eigentliche Zulassungsinhaber/in hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Räumung seines zugeteilten Standplatzes. Ist der Standplatz wegen nicht rechtzeitiger Inanspruchnahme anderweitig vergeben, so ist ihm ein freier Tagesplatz zuzuweisen.

§ 27

Auswahl der Beschicker/innen

- (1) Ziel der Bewerberauswahl ist die größtmögliche Attraktivität der Wochenmärkte als Ganzes durch ein vielseitiges, umfassendes, qualitativ hochwertiges, frisches und ausgewogenes Angebot, wie es üblicherweise zum traditionellen Charakter des Mainzer Wochenmarktes gehört.
- (2) Die Stadt Mainz wählt unter Zugrundelegung des in dieser Satzung zum Ausdruck kommenden Marktzwecks sowie Marktbildes und gemäß marktbetrieblicher Erfordernisse Beschicker/innen nach pflichtgemäßem Ermessen aus.
- (3) Die Marktverwaltung berücksichtigt bei der Zulassung von Betrieben die marktspezifischen Erfordernisse, bei Platzknappheit außerdem insbesondere nach Maßgabe der Marktordnung die folgenden Grundsätze und Kriterien:
 1. Die Frische, Qualität und Nachhaltigkeit des Sortiments regionaler Selbsterzeugerbetriebe, die durch ihre Marktnähe die von den Marktkunden erwarteten erntefrischen Erzeugnisse gewährleisten und insbesondere bei saisonalen Produkten für kurze Transportwege (Ressourcen schonende Nachhaltigkeit) und die erwünschte regionale Identität der Produkte stehen,



2. den Grundsatz Erzeugerinnen und Erzeuger vor Händlerinnen und Händler,
3. den Grundsatz des Vorrangs von Sortimenten geprägt durch natürlich belassene Grundprodukte vor Sortimenten, die durch Veredelungen geprägt werden,
4. die Markt- Orts- und Kundenkenntnis langjähriger Beschickerbetriebe zur Wahrung der oft einzigartigen, vom persönlichen Kontakt zum Kunden geprägten Verkaufsatmosphäre.

§ 28

Marktstände, Verkaufseinrichtungen

- (1) Die Verkaufsstände, die sonstigen Verkaufseinrichtungen inklusive der Warenpräsentation haben sich dem Marktbild anzupassen und in die städtebauliche Umgebung einzufügen.
- (2) Näheres über die Größe, Gestaltung und die Dekoration von Ständen, die Präsentation und den Verkauf von Waren sowie über Ausnahmen von den Vorgaben wird in Gestaltungsrichtlinien aufgrund dieser Satzung geregelt.
- (3) Zur besseren Vergleichbarkeit von Herkunft, Güte, Beschaffenheit und Preis der angebotenen Ware können für deren Kennzeichnung, Bewerbung, Preisauszeichnung und den Verkauf gesonderte Bestimmungen aufgrund dieser Satzung erlassen werden. Die Beschicker/innen haben sich im Marktbereich insbesondere jeder Aufdringlichkeit zu enthalten. So hat insbesondere das Ausrufen der Waren zu unterbleiben.

§ 29

Interessenvertretung der Wochenmarktbeschicker/innen

- (1) Die unterschiedliche Interessenlage von Marktverwaltung und Beschickern/Beschickerinnen erfordert eine vertrauensvolle und offene Zusammenarbeit mit dem Verständnis für die Interessen und Zwänge beider Seiten. Zu diesem Zweck ist ein umfassender Informationsaustausch nötig.
- (2) Die Marktverwaltung lädt alle zwei Jahre sämtliche Beschickerinnen und Beschicker zu einer Vollversammlung ein. Dabei wird über aktuelle Themen und die beabsichtigte zukünftige Entwicklung des Wochenmarktes informiert. Darüber hinaus kann eine Einberufung der Vollversammlung bei Bedarf oder auf Antrag von 25 % der Beschicker/innen oder des/der Sprechers/Sprecherin der Beschicker/innen erfolgen.
- (3) Die Vollversammlung der Beschickerinnen und Beschicker wählt aus ihrer Mitte eine Sprecherin/einen Sprecher für zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der/die Sprecher/in der Beschicker/innen
 - vertritt die Interessen der Beschicker/innen,
 - nimmt an der Informationsvermittlung zwischen Beschickern/Beschickerinnen und Marktverwaltung teil und organisiert diese im Einzelfall.
- (5) Der/die Sprecher/in der Beschicker/innen hat
 - ein gegenüber der Stadt Mainz bestehendes Informationsrecht, soweit nicht schützenswerte Interessen einzelner berührt werden,
 - ein umfassendes Beratungs- und Vorschlagsrecht in Bezug auf die Organisation und den Betrieb der Wochenmärkte.
- (6) Von den Rechten des § 29 Abs. 5 ausgenommen sind das Auswahlverfahren und die darin anzuwendenden Grundsätze, Kriterien und Wertungen.
- (7) Der/die Sprecher/in berät die Marktverwaltung sowohl bei grundsätzlichen Erwägungen als auch im Einzelfall. Er hat einen Anspruch darauf gehört zu werden.
- (8) Auf Wunsch des/der Sprechers/Sprecherin der Beschicker/innen oder der Marktverwaltung können Vertreter des Mainzer Marktvereines oder anderer Interessenverbänden im Einzelfall als Sachverständige gehört werden.



**Abschnitt IV:
Volksfeste**

**§ 30
Veranstaltungstypus**

Die Stadt Mainz veranstaltet die in § 1 Abs. 1 dieser Satzung aufgeführten Veranstaltungen der „Fastnachtmesse“, „Frühjahrmesse“ und „Mainzer Johannisnacht“ als Volksfeste im Sinne des § 60b GewO.

**§ 31
Veranstaltungsbild und Veranstaltungszweck**

- (1) Die in § 30 genannten Veranstaltungen dienen der Unterhaltung der Besucherinnen und Besucher. Es ist daher vorrangiges Ziel, sowohl ein attraktives und ausgewogenes Angebot der verschiedenen Branchen untereinander als auch innerhalb der jeweiligen Branche zu gewährleisten.
- (2) Das jeweilige Veranstaltungsbild wird mit Blick auf das Publikums- und Verbraucherverhalten in Anzahl und Größe von Jahr zu Jahr gemäß dem Gestaltungswillen der Stadt Mainz neu festgelegt.
- (3) Die „Mainzer Johannisnacht“ dient über den Unterhaltungszweck für Besucherinnen und Besucher hinaus der städtischen Selbstdarstellung, der Herausbildung gemeinsamer urbaner Identität und der volksnahen Darstellung des kulturellen Erbes Johannes Gutenbergs. Die traditionelle Verflechtung des Volksfestes mit dem Stadtraum steht dabei für eine besondere Stadt- und Festkultur.
- (4) Mit den Merkmalen eines Volksfestes im Sinne des § 60b GewO dient die Fastnachtmesse der gastronomischen Versorgung der Besucherinnen und Besucher des Brauchtums „Straßenfastnacht“ und zu deren Unterhaltung.

**§ 32
Veranstaltungstage, Veranstaltungszeiten, Veranstaltungsflächen**

- (1) Die Veranstaltungstermine und weitere Einzelheiten zu den Volksfesten werden auf der Homepage der Stadt Mainz (www.mainz.de) veröffentlicht.
- (2) Aufgrund ihrer Ausdehnung und Lage im Stadtraum sind die jeweiligen Veranstaltungsflächen jährlicher Veränderung unterworfen. Die Stadt Mainz behält sich vor, diese entsprechend der veranstaltungsbetrieblichen Gegebenheiten anzupassen.
- (3) Die „Fastnachtmesse“ umfasst den funktional auf die Fastnachtsumzüge ausgerichteten Raum des Ortsbezirks Mainz-Altstadt und Mainz-Neustadt. Die Stadt Mainz behält sich dabei vor, Teilflächen der Veranstaltung von Dritten betreiben zu lassen. Für diese Flächen können abweichende Bestimmungen gelten.

**§ 33
Veranstaltungsgliederung, Aufbau und Abbau**

- (1) Die Verteilung und die Zahl der voraussichtlich zu vergebenden Standflächen legt die Marktverwaltung mit Blick auf die Attraktivität des Volksfestes als Ganzes und entsprechend der veranstaltungsbetrieblichen Erfordernisse fest.

Die Gesamtzahl der Standflächen und ihre Gliederung kann die Marktverwaltung aus veranstaltungsbetrieblichen Erfordernissen bis zum Abschluss des Zulassungsverfahrens anpassen.
- (2) Den Auf- und Abbau der Betriebe und Verkaufseinrichtungen regelt die Marktaufsicht.
- (3) Ein vorzeitiger Abbau ist grundsätzlich unzulässig. Über Ausnahmen entscheidet die Marktaufsicht.

**§ 34
Zulassungsverfahren**

- (1) Die Teilnahme an allen von der Stadt Mainz auf der Grundlage dieser Satzung veranstalteten Volksfesten ist gemäß § 4 dieser Satzung zulassungspflichtig. Die Zulassung erfolgt auf schriftlichen Antrag für das jeweilig beantragte Volksfest.
- (2) Das Ende der Bewerbungsfrist ist der 31.08. für die Volksfeste des Folgejahres.



§ 35

Auswahl der Bewerber/innen

- (1) Ziel der Bewerberauswahl ist es, auf allen von der Stadt Mainz veranstalteten Volksfesten die Attraktivität der Veranstaltung durch ein konstantes Qualitätsniveau zu sichern und ein möglichst vielseitiges, ausgewogenes Veranstaltungs-/Warenangebot zu erhalten.
- (2) Die Auswahl unter den Bewerbern/Bewerberinnen richtet sich deshalb unter Zugrundelegung des Veranstaltungsbildes und des Veranstaltungszwecks sowie unter Berücksichtigung des Gestaltungswillens der Stadt Mainz und der veranstaltungsbetrieblichen Erfordernisse nach
 1. dem Warenangebot,
 2. der Attraktivität des Geschäfts/Standes und
 3. dem zur Verfügung stehenden Platz.

**Abschnitt IV:
Schlussbestimmungen**

§ 36

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 9 Abs. 3 seinen Standplatz wechselt, tauscht, untervermietet, verpachtet sowie sein Geschäft an Dritte weitergibt oder unentgeltlich überlässt,
 2. entgegen § 9 Abs. 5 seinen Standplatz zweckentfremdet,
 3. entgegen § 11 Abs. 3 den Weisungen der Marktaufsicht nicht Folge leistet,
 4. entgegen § 12 Abs. 1 auf den Märkten und Volksfesten andere Personen oder Sachen schädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt,
 5. entgegen § 12 Abs. 4 notwendige Auskünfte nicht erteilt, Warenproben nicht aushändigt und den Zutritt zu den Ständen oder Verkaufseinrichtungen nicht gewährt,
 6. entgegen § 12 Abs. 5 von der Zulassung nicht erfasste Warenarten nicht aus seinem Stand entfernt,
 7. entgegen § 12 Abs. 6 auf Märkten und Volksfesten bettelt, hausiert, lagert oder sich in sichtlich betrunkenem Zustand aufhält,
 8. entgegen § 12 Abs. 7 Waren, Werbematerialien aller Art, Flugschriften oder sonstige Gegenstände ohne Genehmigung verteilt oder anpreist, oder Anschläge, Bekanntmachungen und Plakate anbringt,
 9. entgegen § 12 Abs. 8 während der Öffnungszeiten der Märkte und Volksfeste KFZ-Verkehr betreibt, Rad fährt oder Hunde unangeleint umherlaufen lässt,
 10. entgegen § 13 Abs. 6 - Sauberkeit - nicht die für Abfälle zur Verfügung stehenden Behältnisse benutzt,
 11. entgegen § 13 Abs. 6 - Verwendung bestimmter Materialien a) - Speisen und Getränke in Verpackungen oder Behältnissen aus PVC, Schaumpolystyrol oder Aluminium abgibt,
 12. entgegen § 13 Abs. 6 - Mehrwegmaterial a) - Speisen zum sofortigen Verzehr ohne Genehmigung in Einweggeschirr abgibt,
 13. entgegen § 13 Abs. 6 - Mehrwegmaterial b) - Getränke zum sofortigen Verbrauch in unbepfandeten Behältnissen abgibt bzw. deren Rückgabe nicht gewährleistet,
 14. entgegen § 13 Abs. 6 - Abwässer - Abwässer, Altöle oder Altfette in Sinkkästen und andere nicht geeignete Einleiter oder in Gewässer einleitet,
 15. entgegen § 13 Abs. 6 - Lärmvermeidung - ohne Genehmigung auf Märkten Musikinstrumente, Ton- und Bildwiedergabegeräte sowie Verstärkeranlagen betreibt,



-
16. gegen gem. § 17 Abs. 2 erlassene Gestaltungsrichtlinien verstößt,
 17. entgegen § 18 Abs. 1 vorzeitig seine Verkaufseinrichtung abbaut,
 18. entgegen § 18 Abs. 2 ohne Genehmigung seine Verkaufseinrichtung aufbaut bzw. den Abbau nicht rechtzeitig vornimmt,
 19. entgegen § 24 Abs. 5 das Gebot der allseitigen Rücksichtnahme missachtet,
 20. gegen gem. § 28 Abs. 2 erlassene Gestaltungsrichtlinien verstößt,
 21. gegen gem. § 28 Abs. 3 erlassene Bestimmungen über Kennzeichnung, Bewerbung, Preisauszeichnung und Verkauf sowie das Verbot, insbesondere über das Ausrufen von Waren verstößt
 22. entgegen § 33 Abs. 3 seine Verkaufseinrichtung vorzeitig abbaut.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann gemäß § 24 Abs. 5 GemO mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 37 Weitergehende Bestimmungen

Die Stadt Mainz kann zur Durchführung der jeweiligen Märkte und Volksfeste nähere Bestimmungen aufgrund dieser Satzung erlassen.

§ 38 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktsatzung der Stadt Mainz vom 01.10.1992 in der Fassung vom 21.10. 2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 03.12.2014, außer Kraft.

Mainz, 25.03.2015
Stadtverwaltung Mainz
In Vertretung

gez.

Günter Beck
Bürgermeister



**Marktordnung
für die Wochenmärkte in der Stadt Mainz**

vom 25.03.2015

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat in seiner Sitzung am 25.03.2015 folgende Marktordnung für die Wochenmärkte in der Stadt Mainz beschlossen:

1. Marktflächen

Die Wochenmärkte finden auf festgelegten Marktflächen statt (Anlagen 1 - 9):

Hauptmarkt

Domplätze (Höfchen, Markt und Liebfrauenplatz)

Stadtteilmärkte

Altstadt

- a) „Leichhof“
- b) „Hopfengarten“
- c) „Neubrunnenplatz“

Neustadt

- d) „Frauenlobplatz“

sowie in den Stadtteilen:

- e) Bretzenheim „An der Wied“
- f) Gonsenheim „Kirchstraße“
- g) Hartenberg-Münchfeld „Ludwigsburger Straße“
- h) Weisenau „Tanzplatz“

2. Markttage / Marktzeiten

(1) Hauptmarkt

	Markttage	Marktbeginn	Marktende
Höfchen, Markt und Liebfrauenplatz	Dienstag, Freitag und Samstag	7:00 Uhr	14:00 Uhr

(2) Stadtteilmärkte

	Markttage	Marktbeginn	Marktende
Altstadt, Leichhof	Montag und Mittwoch	11:00 Uhr	18:00 Uhr
Altstadt, Hopfengarten	Donnerstag	11:00 Uhr	18:00 Uhr
Altstadt, Neubrunnenplatz	Mittwoch	11:00 Uhr	18:00 Uhr
Neustadt, Frauenlobplatz	Donnerstag	7:00 Uhr	13:00 Uhr
Bretzenheim, An der Wied	Freitag	7:00 Uhr	13:00 Uhr
Gonsenheim, Kirchstraße	Mittwoch und Samstag	7:00 Uhr	13:00 Uhr
Hartenberg-Münchfeld, Ludwigsburger Straße	Samstag	7:00 Uhr	13:00 Uhr
Weisenau, Tanzplatz	Mittwoch	9:00 Uhr	15:00 Uhr

Fällt ein gesetzlicher Feiertag auf einen in den vorgenannten Absätzen festgelegten Markttag, so findet der Markt am Vortag statt oder fällt aus.

(3) In Ausnahmefällen kann durch die Stadt Mainz eine abweichende Verkaufszeit festgelegt werden.

(4) Der Verkauf muss spätestens eine Stunde nach Marktbeginn begonnen haben und darf frühestens eine Stunde vor Marktende eingestellt werden.



-
- (5) Mit dem Aufbau der Marktstände darf frühestens eine Stunde vor Marktbeginn angefangen werden. Der Aufbau der Marktstände muss bis spätestens eine Stunde nach Beginn der Marktzeit abgeschlossen sein. Mit Rücksichtnahme auf die Anwohner sind Lärmbelästigungen jedoch jederzeit zu vermeiden.
 - (6) Die Standplätze müssen bis spätestens eine Stunde nach Marktende von Waren, Verkaufsständen und Zubehör geräumt sein.

3. Einschränkung und Verlegung des Hauptmarktes

1. Soweit durch die Fastnachtmesse, die Johannismacht oder den Weihnachtsmarkt die für den Hauptmarkt vorgesehenen Flächen nicht zur Verfügung stehen, wird der Hauptmarkt auf andere Flächen verlegt. Der Verlegungszeitraum umfasst auch die betrieblich nötigen Aufbau- und Abbauzeiten der genannten Veranstaltungen.
2. Während der Zeit des Weihnachtsmarktes stehen die Flächen auf dem Markt, dem Höfchen und dem Liebfrauenplatz dem Hauptmarkt nicht zur Verfügung. Ihm werden für den Marktbetrieb in diesen Fällen dann je nach Bedarf der Gutenbergplatz (beidseitig der Bustrasse) mit den angrenzenden Straßen und Plätzen zugewiesen.
3. Die Stadt Mainz behält sich das Recht vor, in besonderen Fällen die Plätze des Hauptmarktes (Markt, Höfchen, Liebfrauenplatz) an Markttagen in Teilen oder als Ganzes für Veranstaltungen, die im besonderen öffentlichen Interesse liegen, zu nutzen oder an Dritte zu vergeben.

In diesem Fall sind die Vertreter der Marktbesicker so früh wie möglich zu hören und zu beteiligen. Ihr Interesse am Marktbetrieb muss mit der Bedeutung der Veranstaltung und dem öffentlichen Interesse hieran abgewogen werden.

Regelmäßig ist für eine Verlegung des Hauptmarktes ein besonderes öffentliches Interesse darzulegen.

4. Das Ausweichen in diesen Fällen geschieht analog zu 2.
5. Betreffen Bauarbeiten o.ä. - auch der Anlieger - die Flächen des Hauptmarktes und den Marktbetrieb, so wird die Stadt Mainz auf eine Minimierung der Eingriffe achten und bei Bauarbeiten Dritter darauf einwirken.
6. Jede Verlegung wird öffentlich bekannt gemacht. Verlegungen der Stadtteilmärkte werden in gleicher Weise bekannt gemacht sowie der jeweiligen Ortsvorsteherin / dem jeweiligen Ortsvorsteher mitgeteilt.
7. Auf die Belange des Doms St. Martin und seiner Gottesdienste nimmt der Marktbetrieb besondere Rücksicht.

4. Warenangebot auf dem Hauptmarkt

1. Die Stadt Mainz veranstaltet den Hauptmarkt gemäß § 23 Abs. 1 und 2 der Satzung für Märkte und Volksfeste traditionell zur Versorgung der Bürgerinnen und Bürger der Innenstadt mit frischen Grundnahrungsmitteln der Region und der Saison. Er soll über ein attraktives, d. h. insgesamt anziehendes, vielseitiges, umfassendes, ausgewogenes Warenangebot verfügen. Das Warenangebot auf dem Hauptmarkt soll den umgebenden Einzelhandel berücksichtigen.

Auf dem Hauptmarkt dürfen deshalb nur die folgenden Sortimente feilgeboten werden:

- a) Lebensmittel im Sinne des § 2 Abs. 2 Lebens- und Futtermittelgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung soweit ihre Art, Darreichung und Produktionsweise dem Marktzweck entsprechen, mit Ausnahme alkoholischer Getränke.
- b) Für den Verkauf alkoholischer Getränke gilt: Diese sind zugelassen, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig. Der Ausschank alkoholischer Getränke ist nicht zulässig.
- c) Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
- d) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme lebender Tiere;
- e) Pilze dürfen nur feilgeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzschau beigefügt ist.

Verkaufseinrichtungen zur Abgabe zubereiteter Speisen und Getränken gemäß § 18 des Landesgesetzes über Messen, Ausstellungen und Märkte (LMAMG) widersprechen dem Marktgestaltungswillen der Stadt Mainz sowie dem Marktzweck



.....

nach Maßgabe des § 23 der Satzung der Stadt Mainz für Märkte und Volksfeste und sind daher grundsätzlich nicht zulassungsfähig. Bei allen Verkaufseinrichtungen kann die Marktverwaltung auf Antrag hiervon Ausnahmen zulassen, wenn der Imbissanteil deutlich untergeordnet ist.

Auf dem Hauptmarkt dürfen Waren nur lose und in unverpacktem Zustand verkauft werden. Ausnahmen hiervon und die Abgabe in Gebinden bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Mainz.

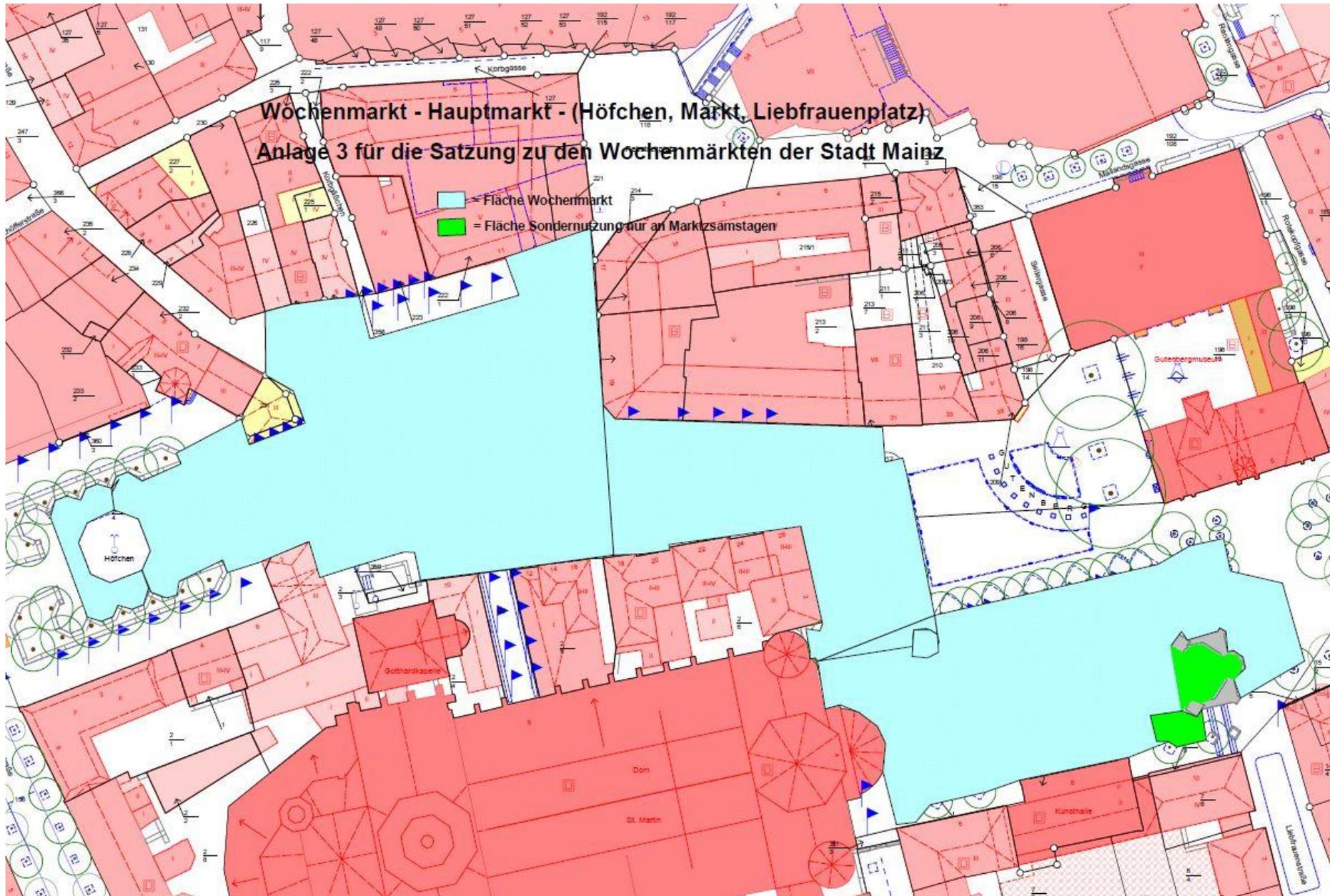
5. **Warenangebot auf den Stadtteilmärkten**

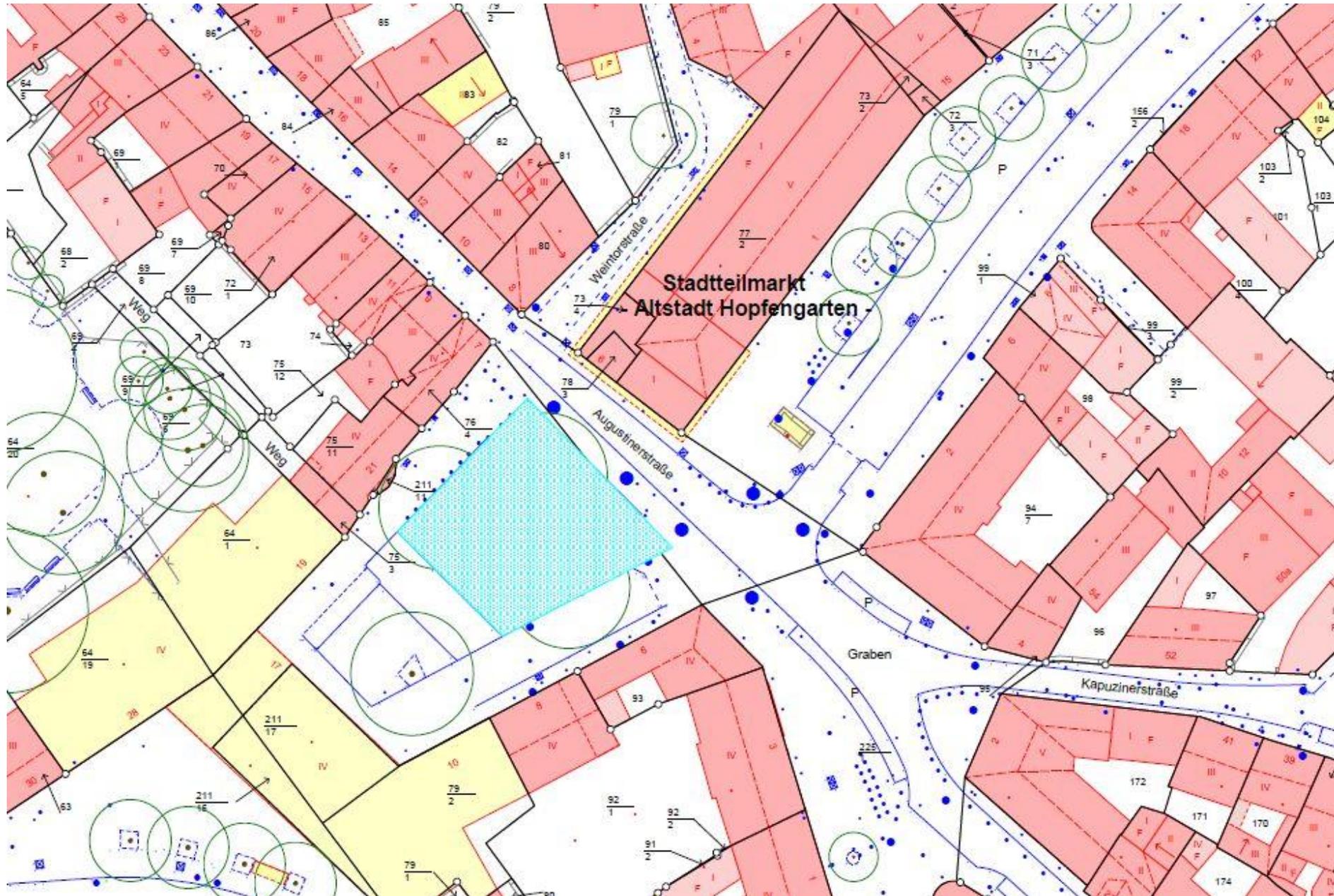
Auf den Stadtteilmärkten dürfen die folgenden Sortimente feilgeboten werden:

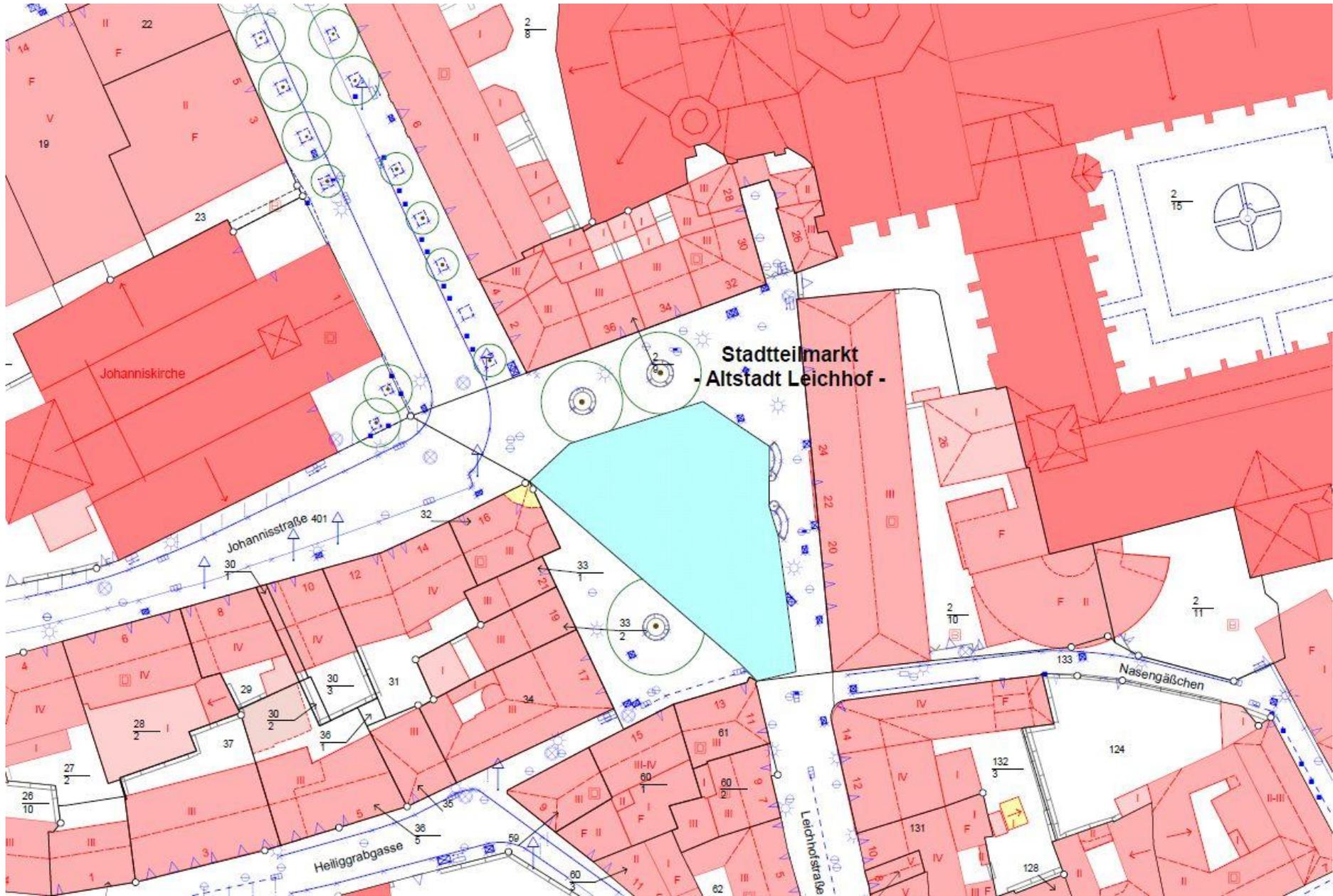
- a) Lebensmittel im Sinne des § 2 Abs. 2 Lebens- und Futtermittelgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung soweit ihre Art, Darreichung und Produktionsweise dem Marktzweck entsprechen, mit Ausnahme alkoholischer Getränke.
- b) Für den Verkauf alkoholischer Getränke gilt: Diese sind zugelassen, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig. Der Ausschank alkoholischer Getränke ist nicht zulässig.
- c) Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
- d) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme lebender Tiere;
- e) Pilze dürfen nur feilgeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzschau beigelegt ist.

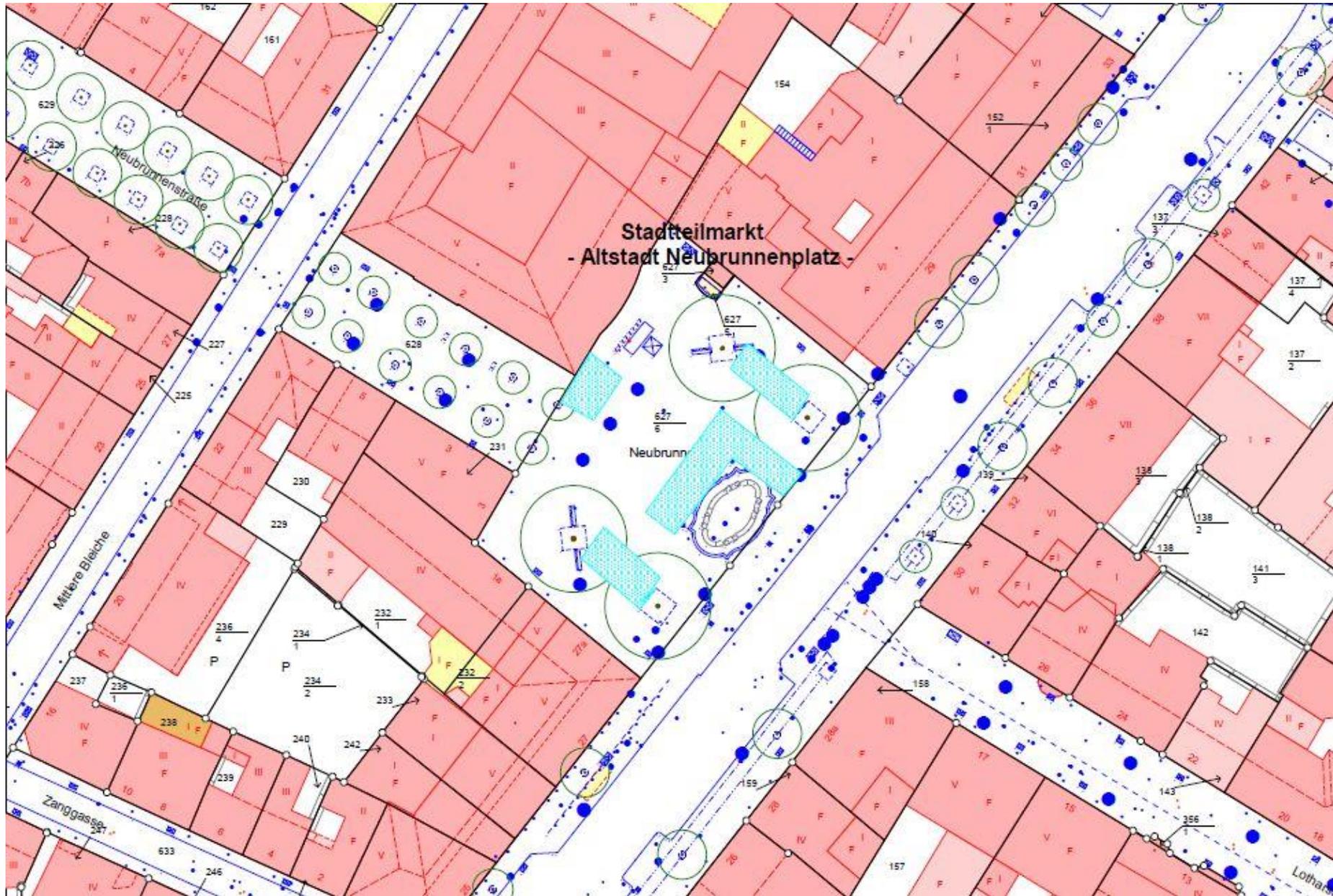
Abweichend zu Ziffer 4. - Warenangebot auf dem Hauptmarkt können auf den Stadtteilmärkten zusätzlich Verkaufseinrichtungen zur Abgabe zubereiteter Speisen nach § 18 des Landesgesetzes über Messen, Ausstellungen und Märkte (LMAMG) dann zugelassen werden, wenn neben dem Imbissangebot gleichrangig auch Ur- bzw. nicht zubereitete Produkte gleichen Sortiments feilgeboten werden und die umgebende Gastronomie nicht beeinträchtigt wird.

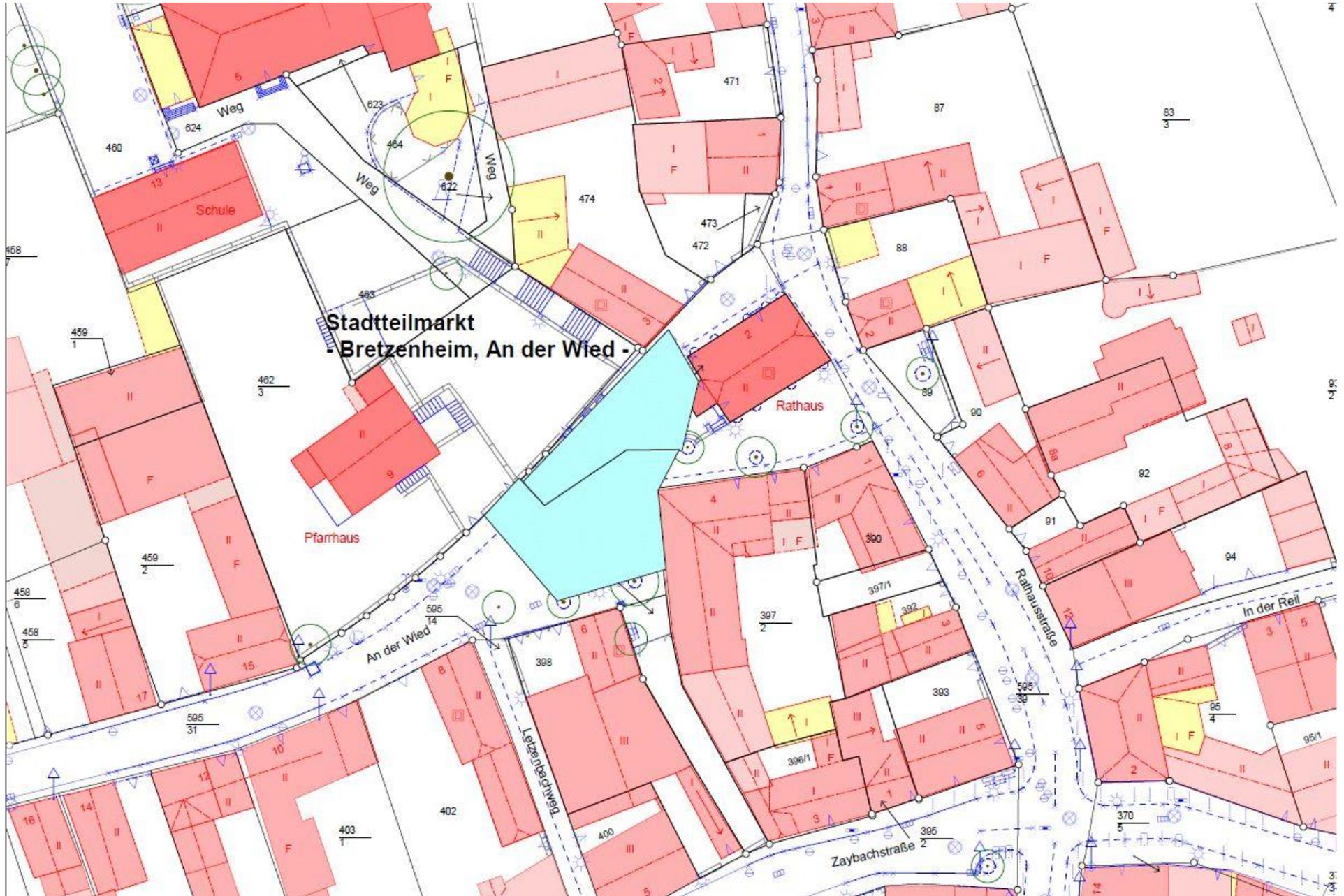
.....

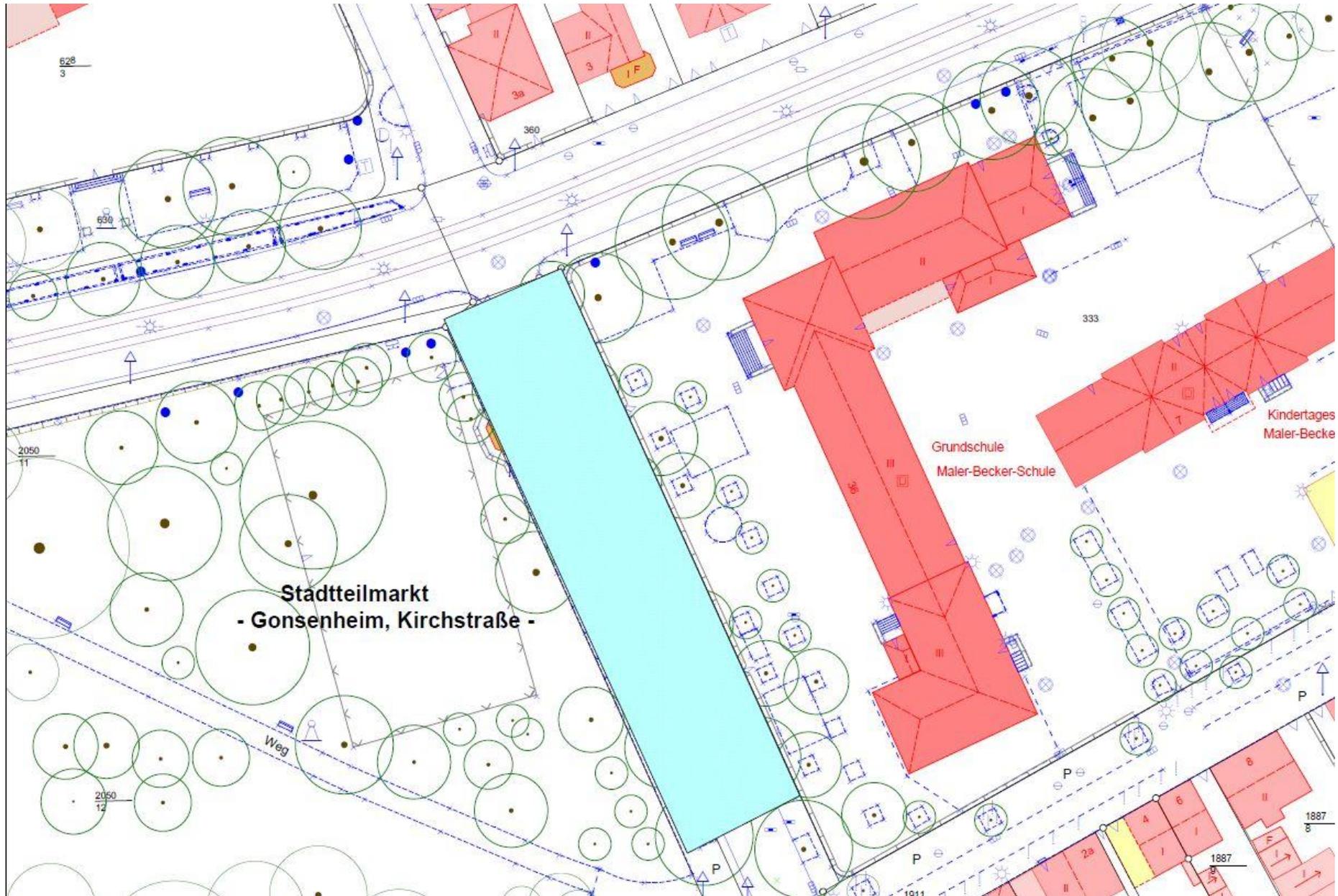


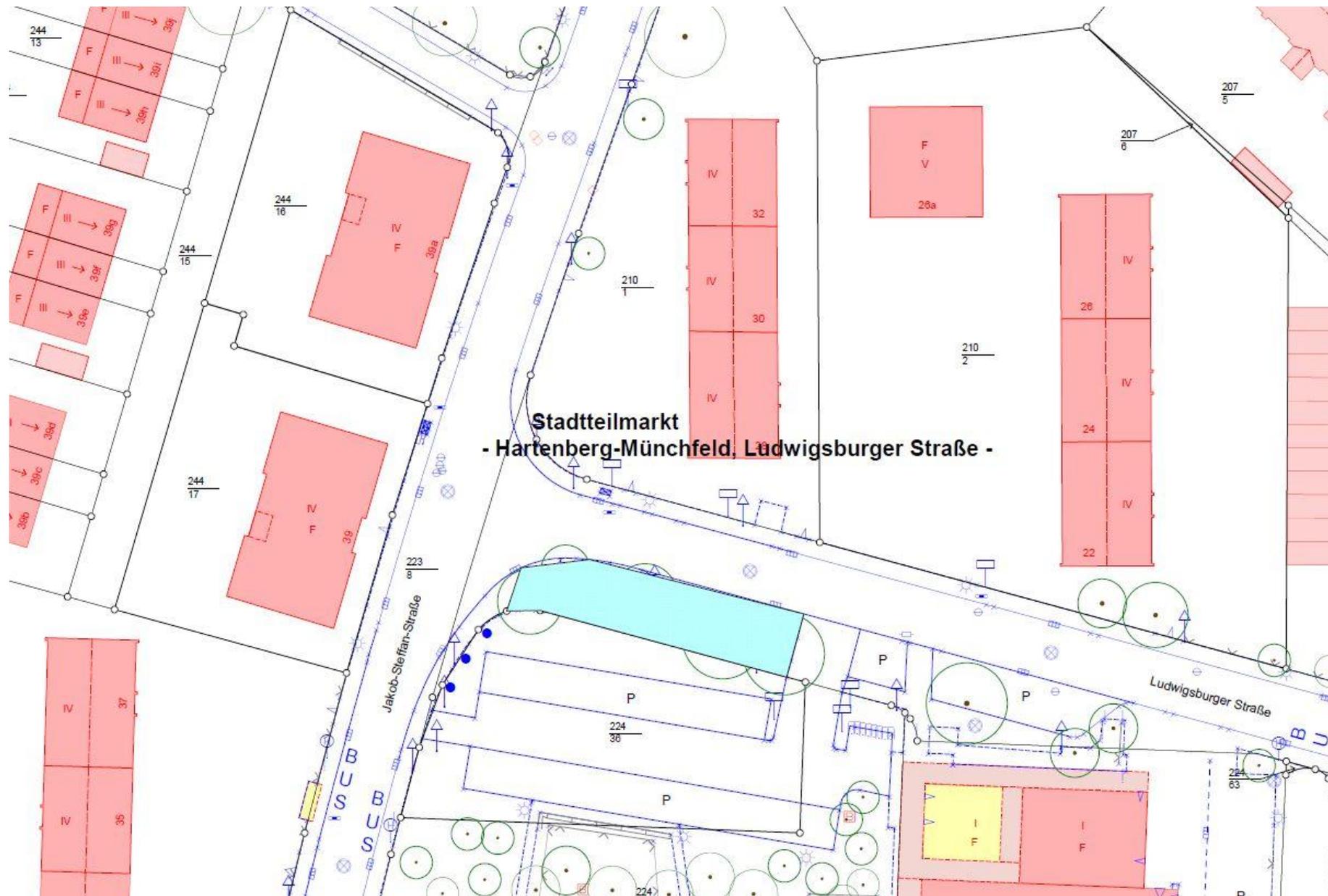


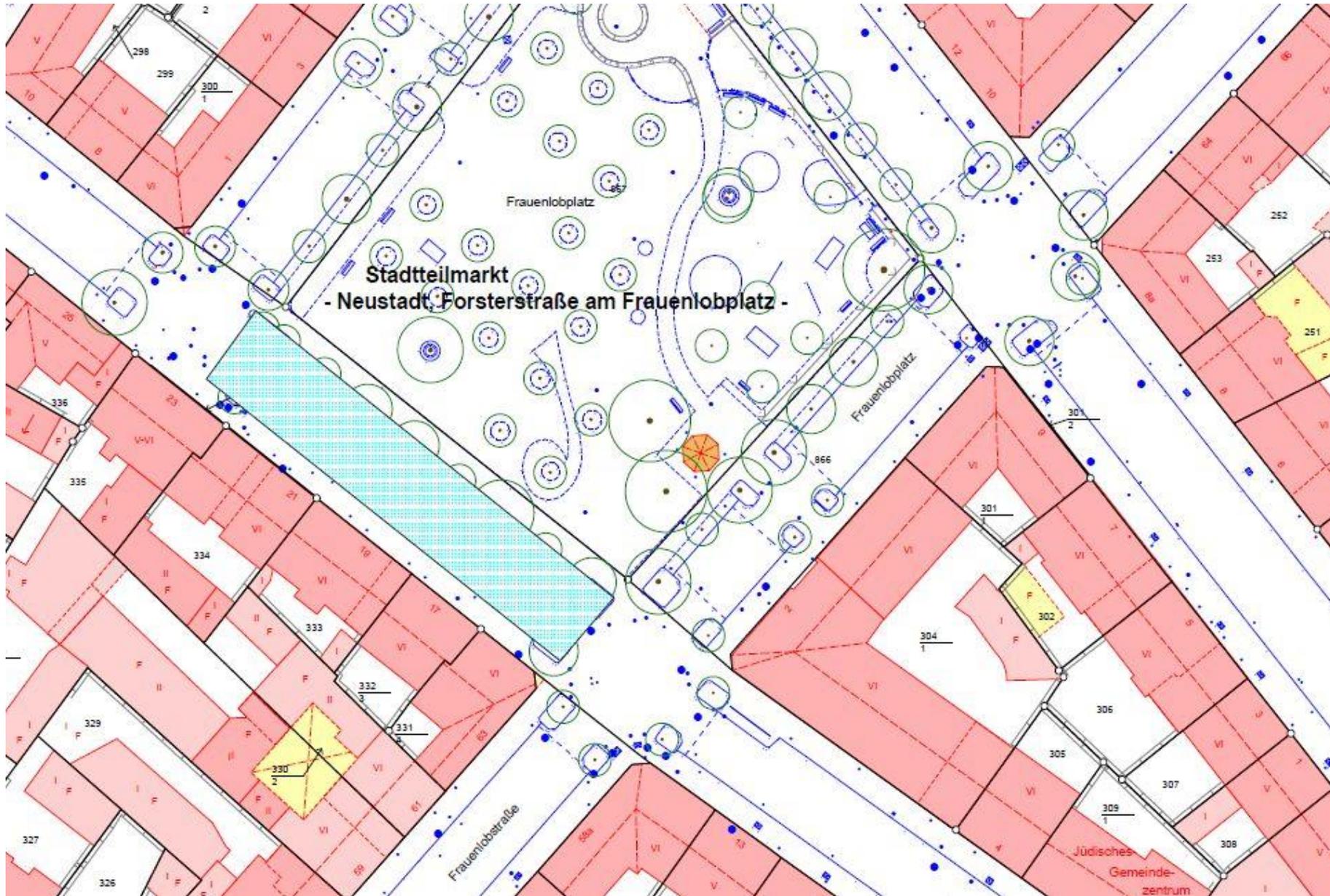


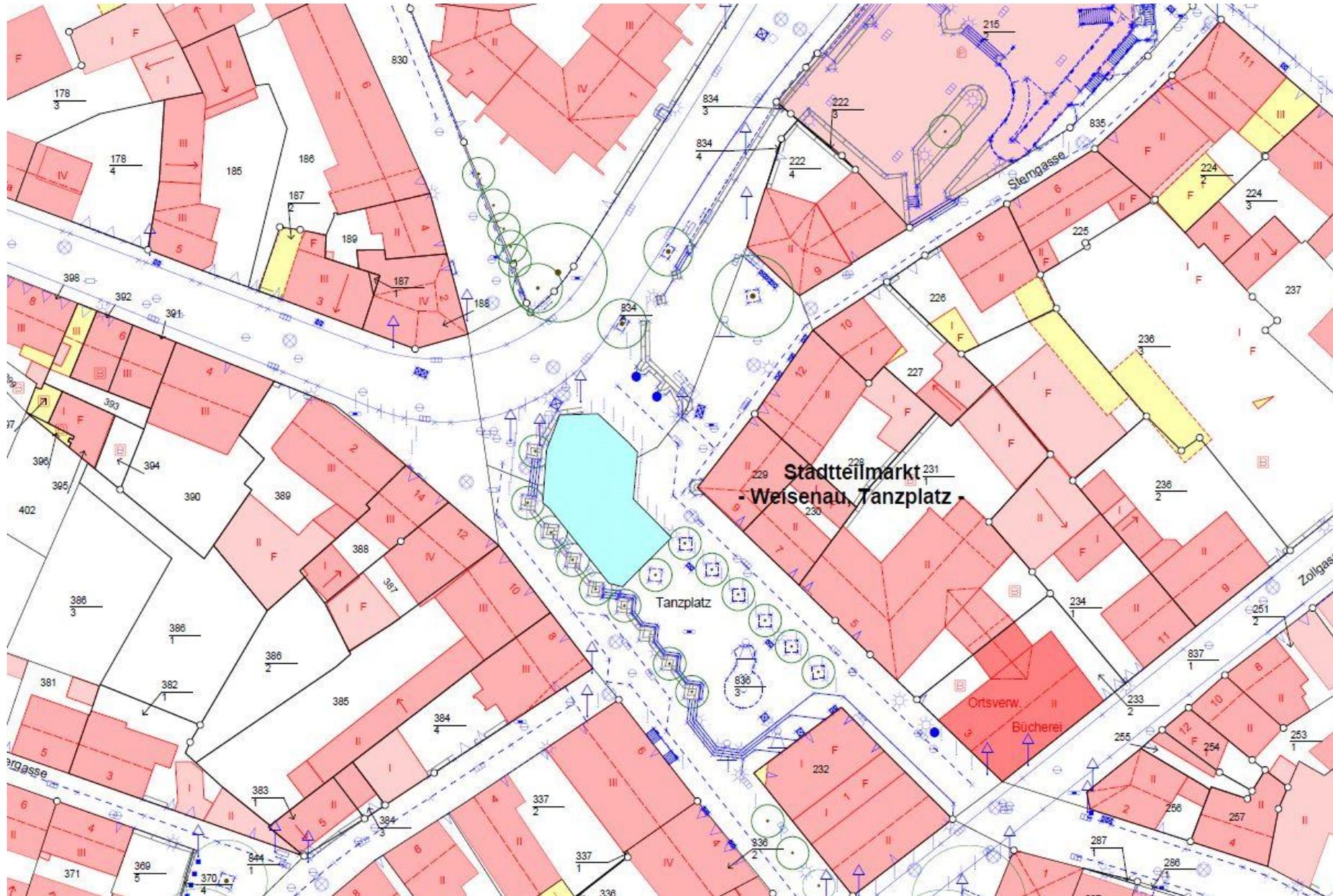


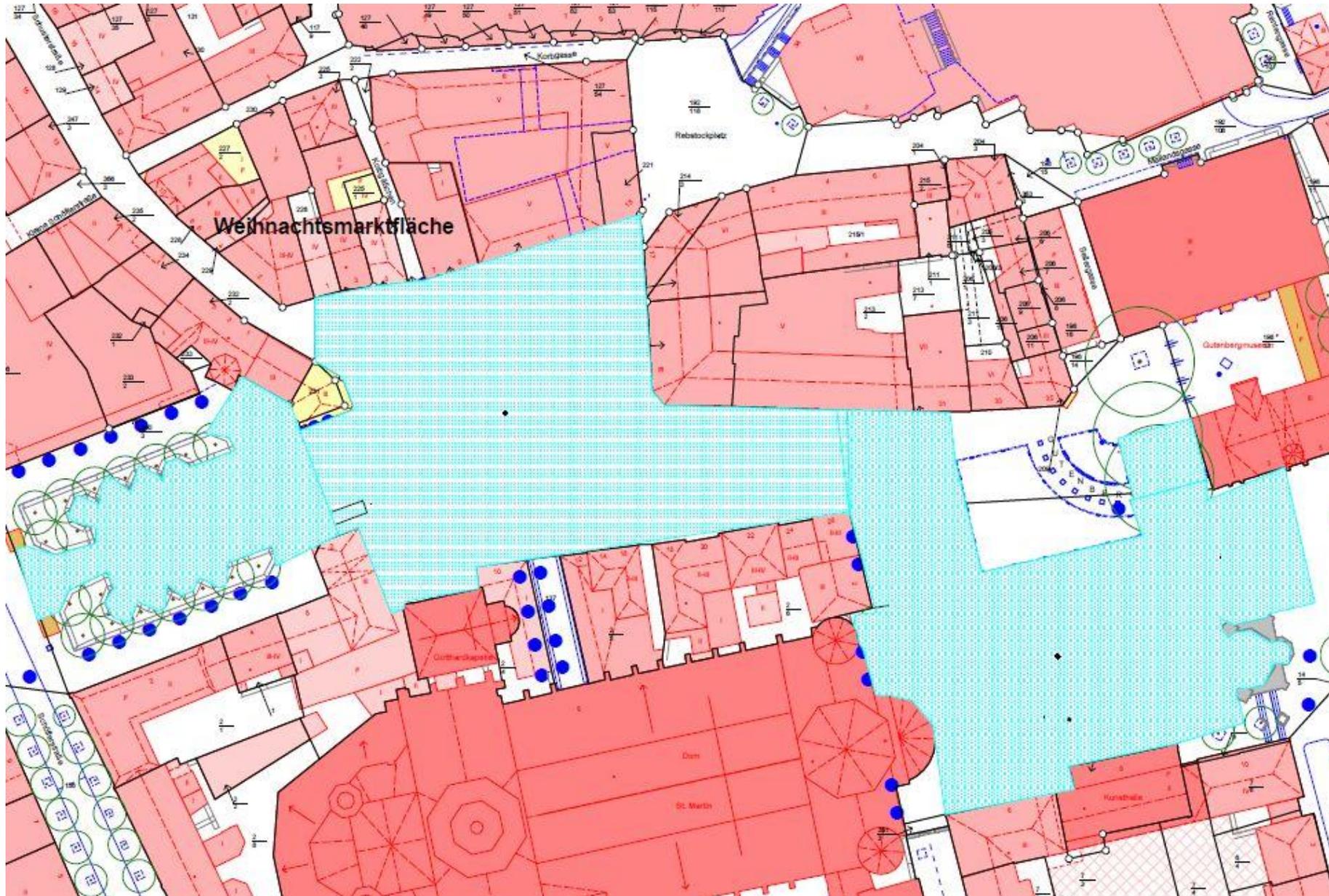














Entgeltrahmen ab 2015

Verzeichnis I

Fastnachtmesse

Entgeltrahmen, der je nach Inanspruchnahme des Geländes und dem zu erwartenden Erfolg von der Verwaltung auszufüllen ist.

Lfd.-Nr.	Geschäftsart	pauschal
1	Fahrgeschäfte	€
1.1.	Achterbahn und ähnl. Hochgeschäfte	800 - 1.200
1.2	Superrutschbahn	800 - 1.200
1.3	Go-Cart-Bahn	800 - 1.200
1.4	Geisterbahn	800 - 1.200
1.5	Riesenrad	800 - 1.200
1.6	Autoscooter	500 - 800
1.7	Rundfahrgeschäfte wie Musikexpress, Zeppelin, Tobogan, Roundup, größer als 15 m Durchmesser	800 - 1.200
1.8	Rundfahrgeschäfte wie Calypso-Bahn, Hula-Hoop, Boppbahn, Hully-Gully etc. kleiner als 15 m Durchmesser	500 - 800
1.9	Kindersportkarussell	150 - 300
1.10	Pferdekarussell	200 - 400
1.11	Schiffschaukel	200 - 400
1.12	Kettenflieger	200 - 400
1.13	Rundfahrgeschäfte für Kinder (z.B. Hängekarussell, Ponyreiten), kleiner als 10 m Durchmesser	100 - 250
2	Schau- u. Belustigungsgeschäfte wie "Das sündige Dorf", Spiegelkabinett, Drei-D-Kino	500 - 800
		je Meter/Frontlänge
3	Schießbuden	
3.1	Schießhalle	10 - 40
3.2	Spezialschießen, Fotoschießen	15 - 40
4	Verlosungen	
4.1	Verlosung bis 10 m Front	20 - 40
4.2	Verlosung über 10 m Front	30 - 80
5	Fadenziehen, Roulette, Ringwerfen, Pfeilwerfen, Büchsenwerfen, Ping-pong, Mech. Warenausspielung, Mondräumer, Automaten etc.	15 - 40
6	Zuckerwaren, Mandeln u. Eisgeschäfte	10 - 40

Lfd.-Nr.	Geschäftsart	je Meter / Frontlänge
7	Restaurationsgeschäfte	€
7.1	Imbiss	20 - 50
7.2	Ausschankstände	
7.2.1	alkoholische Getränke	30 - 60
7.2.2	nicht alkoholische Getränke	20 - 50
7.3	Zeltbetriebe pauschal	500 - 800
8	Spielwaren	10 - 30
9	Schmuck, Textilien, Geschirrverkauf	10 - 40
10	Automaten, Kraftmesser, Spielgeräte je Gerät pauschal	50



11	Entgelt für Platzüberlassung	pauschal
11.1	Innenstadt (z. B. Schillerplatz bis Höfchen sowie Platz für Großveranstaltung am Rosenmontag)	15.000 - 25.000
11.2	Leichhof	650 - 1.000

Auf das Entgelt (mit Ausnahme der Ziffern 7.1 und 7.2.1) wird ein Zuschlag von 20 % für Werbungskosten, die von der Stadt Mainz bewirtschaftet werden, erhoben. Für die Ziffern 7.1 und 7.2.1 wird abweichend ein Zuschlag von 25% für Werbungskosten erhoben. Vom Gesamtbetrag (Entgelt und Werbungskosten) wird, soweit rechtlich zulässig, die gesetzliche Umsatzsteuer berechnet.

Verzeichnis II

Frühjahrsmesse

Entgeltrahmen, der je nach Inanspruchnahme des Geländes u. dem zu erwartenden Erfolg von der Verwaltung auszufüllen ist.

Lfd.-Nr.	Geschäftsart	€
1	Fahrgeschäfte	pauschal
1.1	Achterbahn u. ähnliche Hochgeschäfte	500 - 800
1.2	Superrutschbahn	500 - 800
1.3	Go-Cart-Bahn	300 - 600
1.4	Autoscooter	300 - 600
1.5	Geisterbahn	300 - 600
1.6	Riesenrad	300 - 600
1.7	Rundfahrtgeschäfte wie Musikexpress, Zeppelin, Tobbogan, Roundup, größer als 15 m Durchmesser	500 - 650
1.8	Rundfahrtgeschäfte wie Calypso-Bahn, Hula-Hoop, Boppbahn, Hully-Gully, etc kleiner als 15 m Durchmesser	300 - 600
1.9	Kindersportkarussell	150 - 250
1.10	Pferdekarussell	150 - 250
1.11	Schiffschaukel	150 - 250
1.12	Kettenflieger	150 - 250
1.13	Rundfahrtgeschäfte für Kinder (z.B. Hängekarussell, Ponyreiten), kleiner als 10 m Durchmesser	150 - 250
2	Schau- u. Belustigungsgeschäfte wie "Das sündige Dorf", Spiegelkabinett, Drei-D-Kino	300 - 600
		je Meter/Frontlänge
3	Schießbuden	
3.1	Schießhalle	15 - 50
3.2	Spezialschießen, Fotoschießen	15 - 50
4	Verlosungen	
4.1	Verlosung bis 10 m Front	15 - 25
4.2	Verlosung über 10 m Front	15 - 30
5	Fadenziehen, Roulette, Ringwerfen, Pfeilwerfen, Büchsenwerfen, Ping-Pong, Mech. Warenausspielung, Mondräumer, Automaten etc.	15 - 30
6	Zuckerwaren, Mandeln u. Eisgeschäfte	15 - 30

Lfd.-Nr.	Geschäftsart	je Meter/Frontlänge
7	Restaurationsgeschäfte	
7.1	Imbiss	20 - 45
7.2	Ausschankstände	
7.2.1	für alkoholische Getränke	20 - 45
7.2.2	für nicht alkoholische Getränke	15 - 25



7.2.3	Zeltbetriebe pauschal	600 - 1.500
8	Spielwaren	10 - 20
9	Schmuck, Textilien, Geschirrverkauf	10 - 20
10	Automaten, Kraftmesser, Spielgeräte je Gerät pauschal	65
11	Platzüberlassung für Krammarkt	800

Auf das Entgelt wird ein Zuschlag von 20 % für Werbungskosten, die von der Stadt Mainz bewirtschaftet werden, erhoben. Vom Gesamtbetrag (Entgelt und Werbungskosten) wird, soweit rechtlich zulässig, die gesetzliche Umsatzsteuer berechnet.

Verzeichnis III

Johannisnacht

Entgeltrahmen, der je nach Inanspruchnahme des Geländes und dem zu erwartenden Erfolg von der Verwaltung auszufüllen ist.

Lfd.-Nr.	Geschäftsart	€
1	Fahrgeschäfte	pauschal
1.1	Kinderfahrgeschäfte (z. B. Karussell, Kinderschleife, Drei-D-Kino)	400 - 1.200
1.2	Rundfahrgeschäfte bis 15 m Durchmesser (ausgenommen Kinderfahrgeschäfte)	1.200 - 1.800
1.3	Rundfahrgeschäfte über 15 m Durchmesser (ausgenommen Kinderfahrgeschäfte)	1.800 - 3.000
1.4	Go-Cart-Bahn, Geisterbahn	1.500 - 3.000
1.5	Superrutschbahn	1.500 - 3.000
1.6	Achterbahn u. ähnliche Hochfahrgeschäfte	3.000 - 6.000
2	Schau- u. Belustigungsgeschäfte	1.800 - 3.500

		je Meter/Frontlänge
3	Automaten außerhalb v. Fahrzeugen/Buden z.B. Kraftmesser, je Gerät	130
4	Spielwarenverkaufsstände	30 - 80
5	Trödlerstände z.B. Schmuck, Textilien	25 - 80
6	Süßwarenverkaufsstände	40 - 100
7	Schießbuden	30 - 100
8	Unterhaltungsgeschäfte z.B. Fadenziehen, Ringwerfen	40 - 100
9	Verlosungen	
9.1	bis 10 m Frontlänge	20 - 80
9.2	über 10 m Frontlänge	30 - 100

10	Imbiss- u. Ausschankstände	
10.1	Imbissbetriebe mit oder ohne Ausschank	50 - 150
10.2	Ausschankstände für alkoholische Getränke	50 - 150
10.3	Ausschankstände für alkoholfreie Getränke	50 - 100
10.4	Zeltbetrieb u. Anbauten an Imbiss-Ständen je nach Grundfläche	600 - 3.000

Lfd.-Nr.	Geschäftsart	€
11	Entgelt für Platzüberlassung	
	Ballplatz	850
	Bischofsplatz	3.100 - 5.000
	Leichhof	3.400
	Markt	6.800
	Konrad-Adenauer-Ufer	2.000



12	Büchermarkt (Ballplatz/Schillerplatz)	1.500
-----------	---------------------------------------	-------

Auf das Entgelt (mit Ausnahme Ziffer 10.1 und 10.2) wird ein Zuschlag von 20 % für Werbungskosten erhoben. Vom Gesamtbetrag (Entgelt und Werbungskosten) wird, soweit rechtlich zulässig, die gesetzliche Umsatzsteuer berechnet. Die Werbungskosten werden von der Stadt Mainz bewirtschaftet. Für die Ziffern 10.1 und 10.2 wird ein Zuschlag von 25% für Werbungskosten erhoben. Vom Gesamtbetrag (Entgelt und Werbungskosten) wird, soweit rechtlich zulässig, die gesetzliche Umsatzsteuer berechnet. Die Werbungskosten werden von der Stadt Mainz bewirtschaftet.

13	Künstlermarkt
-----------	----------------------

Die Höhe des Standgeldes wird nach dem Platzbedarf bzw. der -nutzung festgelegt:

<u>Tiefe</u>	<u>Breite</u>	
	3,50 m	4,00 m
3,00 m	190,00 €	220,00 €

Auf das Entgelt wird ein Zuschlag von 20 % für Werbungskosten erhoben. Die Stadt Mainz ist weiterhin berechtigt, anfallenden Aufwand für Ver- und Entsorgung umzulegen. Vom Gesamtbetrag (Entgelt, Werbungskosten und Umlagen) wird, soweit rechtlich zulässig, die gesetzliche Umsatzsteuer berechnet. Die Werbungskosten werden von der Stadt Mainz bewirtschaftet.

Verzeichnis IV

Weihnachtsmarkt

Entgeltrahmen, der je nach Inanspruchnahme des Geländes und dem zu erwartenden wirtschaftlichen Erfolg von der Verwaltung auszufüllen ist.

Lfd.-Nr.	Geschäftsart	€
1.	Verkauf von Waren aller Art je Meter Verkaufsfront	50 - 110
2.	Ausschank- und Imbißstände je Meter Verkaufsfront	80 - 160
3.	Karussells und sonstige Kinderfahrgeschäfte	1.000 - 1.500

Beteiligung an den Werbungskosten

Zu 1. und 2.

Pro Verkaufsstand wird zusätzlich ein Betrag in Höhe von einheitlichen 50 bis 80 € je Meter Verkaufsfront zur Deckung der Werbungskosten erhoben.

Zu 3.

Vom Beschicker wird eine Werbungskostenpauschale in Höhe von 500 bis 1.000 € je Fahrgeschäft erhoben.

Vom Gesamtbetrag (Entgelt und Werbungskosten) wird - soweit rechtlich zulässig - die gesetzliche Umsatzsteuer berechnet. Die Bewirtschaftung der Werbungskosten erfolgt durch die Stadt Mainz.

Verzeichnis V

Wochenmarkt

Entgeltrahmen, der je nach Inanspruchnahme des Geländes und dem zu erwartenden wirtschaftlichen Erfolg von der Verwaltung auszufüllen ist.



.....

Hauptmarkt		Tagesplatz
Lfd.-Nr.	Geschäftsart	€
1.	Verkauf von Waren aller Art je Meter Verkaufsfront pro Markttag	3 - 10

Zusätzlich wird eine Bearbeitungsgebühr von 3,50 € erhoben.

Hauptmarkt		Jahresplätze
Lfd.-Nr.	Geschäftsart	€
2.	Verkauf von Waren aller Art je Meter Verkaufsfront pro Markttag	120 - 200

Stadtteilmärkte		Tagesplatz
Lfd.-Nr.	Geschäftsart	€
1.	Verkauf von Waren aller Art je Meter Verkaufsfront pro Markttag	1 - 8

Zusätzlich wird eine Bearbeitungsgebühr von 3,50 € erhoben.

Stadtteilmärkte		Jahresplätze
Lfd.-Nr.	Geschäftsart	€
2.	Verkauf von Waren aller Art je Meter Ver- kaufsfront pro Markttag	50 - 100

.....



**Satzung
für den Krempelmarkt der Stadt Mainz
(Krempelmarktsatzung)**

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat am 25.03.2015 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 30.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.08.2014 (GVBl. S. 181) sowie der §§ 1, 7 des Kommunalabgabengesetzes vom 20.06.1995, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.02.2011 (GVBl. S. 25) folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Sachlicher Geltungsbereich
- § 2 Öffentliche Einrichtung und Einrichtung des Gemeingebrauchs
- § 3 Platz, Markttag und Marktzeiten
- § 4 Zutritt
- § 5 Antragstellung und Teilnahme
- § 6 Zuweisung und Benutzung der Verkaufsplätze
- § 7 Auf- und Abbauzeiten
- § 8 Warenangebot
- § 9 Parken
- § 10 Allgemeine Verhaltensregeln auf dem Marktgelände
- § 11 Sicherheit
- § 12 Haftung
- § 13 Gebührenpflicht
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 Schlussbestimmungen
- § 16 Inkrafttreten

**§ 1
Sachlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Organisation und Ordnung sowie für die Teilnahme zu dem von der Stadt Mainz betriebenen Krempelmarkt.

**§ 2
Öffentliche Einrichtung und Einschränkung des Gemeingebrauchs**

- (1) Die Stadt Mainz betreibt den Krempelmarkt als öffentliche Einrichtung. Alle Besucher/innen und Teilnehmer/innen des Krempelmarktes unterliegen mit Betreten desselben den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Der Krempelmarkt dient dem nichtgewerblichen Verkauf der nach § 8 dieser Satzung zugelassenen Waren.
- (3) Für die Dauer des Krempelmarktes sowie während des Auf- und Abbaus ist der Gemeingebrauch an den belegten Plätzen sowie dem Parkplatz am Rheinufer, im Bereich Kaisertor bis Grünanlage „Tiefgarage Rheinufer“, eingeschränkt.

**§ 3
Platz, Markttag und Marktzeiten**

- (1) Der Krempelmarkt findet i. d. R. in den Monaten April bis Oktober an je zwei Samstagen von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr, im März und November an nur einem Samstag monatlich von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr auf der Rheinpromenade zwischen „Kaisertor“ und „Theodor-Heuss-Brücke“ statt.
Als Ausweichplatz dient die Rheinpromenade zwischen „Theodor-Heuss-Brücke“ und "Hilton" oder ein geeignetes anderes Gelände im Stadtgebiet.
- (2) Der Bereich für Kinder und Jugendliche zwischen 7 und 14 Jahren befindet sich immer im Anschluss an die reservierten Standplätze. Je nach Anzahl der reservierten Standplätze variiert der genaue Standort, welcher am Veranstaltungstag bei den Beauftragten der Stadt Mainz in Erfahrung gebracht werden kann.
- (3) Die konkreten Termine werden im Amtsblatt der Stadt Mainz und auf der Internetseite der Stadt Mainz (www.mainz.de) veröffentlicht.



**§ 4
Zutritt**

Der Zutritt für Besucherinnen und Besucher ist frei.

**§ 5
Antragstellung und Teilnahme**

- (1) Für die Teilnahme am Krempelmarkt bedarf es eines Antrags auf Reservierung. Die Reservierung der Standplätze erfolgt nach der Reihenfolge des Eingangs der schriftlichen oder elektronischen Anträge bei der Stadt Mainz.

Die Anträge auf Reservierung müssen folgende Angaben enthalten:

Name, Vorname, Straße, PLZ, Ort, Telefonnummer und/oder E-Mailadresse sowie die Unterschrift.

- (2) Die Teilnahme am Mainzer Krempelmarkt ist auf 6 Veranstaltungen im Kalenderjahr beschränkt. Darüber hinausgehende Anträge müssen schriftlich und ausführlich begründet werden.
- (3) Die Stadt Mainz kann aus wichtigem Grund den Antrag auf Teilnahme am Krempelmarkt ablehnen bzw. die Teilnahme am Krempelmarkt ganz oder teilweise untersagen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn in der Vergangenheit gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund der Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wurde. Darüber hinaus kann die Teilnahme unter Beachtung des Absatz 1 aus Kapazitätsgründen abgelehnt werden. Die Ablehnungsmöglichkeit nach Absatz 2 bleibt unberührt.
- (4) Im Kinderbereich dürfen Kinder und Jugendliche nur im Alter zwischen 7 bis einschließlich 14 Jahren kostenfrei teilnehmen. Die Teilnahme erfolgt ohne schriftlichen Antrag.
- (5) Gewerbliche Händler werden nicht zugelassen.

**§ 6
Zuweisung und Benutzung der Verkaufsplätze**

- (1) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes.
- (2) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in einer Weise aufgestellt werden, die den Standplatz und seine Einrichtungen nicht beschädigen. Sie dürfen ohne Genehmigung der Stadt Mainz weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- Fahrzeuge aller Art und Anhänger dürfen nicht als Verkaufsstände benutzt werden.
- (3) Mit der Zahlung der Standgebühr erhält die Teilnehmerin / der Teilnehmer eine Platzkarte mit der endgültigen Standnummer. Diese ist sichtbar am Verkaufsstand anzubringen.
- (4) Die Größe der Verkaufsfläche wird je Teilnehmerin und Teilnehmer auf 4 x 2,5 Meter beschränkt. Über das angegebene Maß hinaus belegte Flächen müssen zurück gebaut werden.
- (5) Im Kinderbereich erfolgt die Zuweisung des Standplatzes am Markttag selbst ab 7.00 Uhr (April bis Oktober) bzw. 9.00 Uhr (März und November) durch die Beauftragten der Stadt Mainz.

**§ 7
Auf- und Abbauzeiten**

- (1) Nach Entrichtung der Standgebühr dürfen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ab 6.00 Uhr (April bis Oktober) bzw. ab 8.00 Uhr (März und November) ihre Plätze auf dem Marktgelände einnehmen und mit dem Aufbau beginnen.
- (2) Die Marktflächen müssen bis um 17.00 Uhr (April bis Oktober) bzw. 16.00 Uhr (März und November) geräumt sein.
- (3) Sollte bis Verkaufsbeginn der reservierte Standplatz nicht eingenommen werden, kann der Standplatz durch die Beauftragten der Stadt Mainz neu vergeben werden.



§ 8
Warenangebot

- (1) Auf dem Krempelmarkt dürfen nur Waren im Sinne des § 8 des Landesgesetzes über Messen, Ausstellungen und Märkte (LMAMG) vom 03.04.2014 (GVBl. 2014, 20) angeboten werden. Zugelassen sind der Verkauf von Waren des alltäglichen häuslichen Bedarfs, welche sich üblicherweise im Haushalt ansammeln sowie künstlerische und kunstgewerbliche Erzeugnisse, die nicht fabrikmäßig hergestellt sind u. a. Bastelarbeiten und Gebrauchsgüter aller Art (Trödel).
- (2) Unzulässige Waren sind u. a.
 1. Neuwaren,
 2. Kraftfahrzeuge,
 3. alle Gegenstände, deren Vertrieb und Überlassung im Marktverkehr aufgrund besonderer gesetzlicher Vorschriften verboten ist (z.B. Schusswaffen, Hieb- oder Stichwaffen, Munition, pyrotechnische Gegenstände),
 4. alle Gegenstände, Kennzeichen, Propagandamittel, die der Verherrlichung totalitärer und diskriminierender Ziele zu dienen geeignet sind
 5. Kriegsspielzeug sowie Spielzeug und Spiele mit gewaltverherrlichendem Charakter,
 6. Getränke, Speisen und andere Lebensmittel,
 7. Tiere und Pflanzen jeglicher Art.
- (3) Es dürfen nur Waren angeboten werden, die von einer einzelnen Person ohne Zuhilfenahme mechanischer Vorrichtungen transportiert werden können.
- (4) Im Kinderbereich dürfen nur die üblicherweise von Kindern verwendeten Artikel (insbesondere entsprechende Kleidung, Spielwaren) feilgeboten und verkauft werden.

§ 9
Parken

Für die Dauer der Veranstaltung können die Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf dem Rheinuferparkplatz zwischen Kaisertor und Grünanlage „Tiefgarage Rheinufer“ gegen Gebühr, welche dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu entnehmen ist, parken.

§ 10
Allgemeine Verhaltensregeln auf dem Marktgelände

- (1) Jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer hat sich auf dem Markt so zu verhalten, dass der Marktverkehr nicht gestört, niemand belästigt und die Anderen in der ordnungsgemäßen Nutzung ihrer Standplätze nicht behindert werden. Entsprechendes gilt für Besucherinnen und Besucher.
- (2) Die Teilnahme verpflichtet zur Befolgung der für die Durchführung des Krempelmarktes notwendigen Anordnungen der über den Markt Aufsicht habenden Person.
- (3) Jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer ist für die Sauberkeit des ihm überlassenen Standplatzes verantwortlich. Nach Marktschluss haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die ihnen überlassenen Plätze frei von Gegenständen und von Abfällen gesäubert zu hinterlassen.
- (4) Der Gebrauch von Lautsprechern bzw. Musikanlagen an den Ständen ist verboten.
- (5) Es ist verboten, auf der Rheinuferpromenade Fahrzeuge aller Art zu bewegen oder abzustellen. Ausgenommen hiervon sind Krankenfahrstühle, Kinderwagen und Dienstfahrzeuge der Marktaufsicht.
- (6) Es ist insbesondere unzulässig:
 1. Waren im Umhergehen oder durch Ausrufen anzubieten,
 2. das Versteigern von Waren,
 3. Waren am Markttag auf dem Marktgelände außerhalb der Marktzeiten zu verkaufen,
 4. Motorräder, Mopeds und ähnliche Kraftfahrzeuge mitzuführen,
 5. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände ohne Genehmigung der Stadt Mainz zu verteilen oder anzupreisen oder Anschläge, Bekanntmachungen und Plakate anzubringen,
 6. Gegenstände außerhalb der zugeteilten Stände oder Plätze abzustellen sowie den Marktbereich zu verunreinigen,
 7. zu betteln oder zu hausieren oder
 8. sich in betrunkenem Zustand dort aufzuhalten.
- (7) Die Absätze 1, 5 und 6 gelten für Besucherinnen und Besucher entsprechend.



§ 11
Sicherheit

Für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes müssen Fahrgassen von mindestens 3,50 m Breite und mindestens 3,50 m Höhe frei gehalten werden. In Kurvenbereichen muss eine Mindestbreite von 5,50 m freigehalten werden. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung der Berufsfeuerwehr der Stadt Mainz. Vorbauten dürfen in diese Fahrgassen nicht hineinragen.

§ 12
Haftung

- (1) Das Betreten des Marktbereiches erfolgt auf eigene Gefahr. Soweit rechtlich zulässig übernimmt die Stadt Mainz keinerlei Haftung.
- (2) Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern obliegt die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich ihres Standes und ihrer Verkaufseinrichtungen. Beim Aufbau und beim Betrieb ist Sorge dafür zu tragen, dass Dritten keine Schäden entstehen.
- (3) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haften im Rahmen dieser Satzung und nach den gesetzlichen Vorschriften gegenüber Dritten und der Stadt Mainz.

§ 13
Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Standplätze werden Gebühren erhoben (Anlage zur Satzung).

§ 14
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 6 Abs. 2 ohne Genehmigung der Stadt Mainz die Standeinrichtung an Bäumen, deren Schutzvorrichtungen, an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt oder ohne Zustimmung der Stadt Mainz Fahrzeuge als Verkaufsstände benutzt,
 2. entgegen § 6 Abs. 3 ohne gültige, bezahlte Standplatzkarte Waren anbietet bzw. verkauft oder die Platzkarte am Verkaufstand nicht anbringt,
 3. entgegen § 8 Abs. 1 andere Waren und Erzeugnisse verkauft,
 4. entgegen § 8 Abs. 2 Waren verkauft, die vom Verkauf ausgeschlossen sind,
 5. entgegen § 8 Abs. 3 Waren anbietet, die nur mit mechanischen Vorrichtungen transportiert werden können,
 6. entgegen § 8 Abs. 4 im Kinderbereich Waren als über 14-jähriger Jugendlicher oder Erwachsener anbietet,
 7. entgegen § 10 Abs. 2 gegen die Anordnungen der Beauftragten der Stadt Mainz verstößt oder diese gröblich und wiederholt missachtet,
 8. entgegen § 10 Abs. 3 den Standplatz nicht frei von Gegenständen und von Abfällen gesäubert hinterlässt,
 9. entgegen § 10 Abs. 4 Lautsprecher oder Musikanlagen gebraucht,
 10. entgegen § 10 Abs. 5 die Rheinufersperrpromenade befährt,
 11. entgegen § 10 Abs. 6 handelt oder sich verhält,
 12. entgegen § 11 die Fahrgassen für die Feuerwehr und den Rettungsdienst nicht frei hält,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann gemäß § 24 Abs. 5 GemO mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden.

§ 15
Schlussbestimmungen

Im Rahmen dieser Satzung kann die Stadt Mainz weitere Regelungen zur Gewährleistung der Ordnung und des Betriebs des Krempelmarktes treffen.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Krempelmarktsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mainz, 25.03.2015
Stadtverwaltung Mainz
In Vertretung

gez.

Günter Beck
Bürgermeister



Gebührenverzeichnis zur Krepelmarktsatzung

Die Gebühren gelten jeweils für die Dauer eines Veranstaltungstages, inklusive Auf- und Abbau.

Lfd.-Nr.	Geschäftsart	Gebühren
1	Standplatz 4 x 2,5 m	25,00 EUR
2	Parkgebühren	5,00 EUR

Bewerberaufuf für den Mainzer Weihnachtsmarkt 2015 - 2017

I. Vorwort

Der Mainzer Weihnachtsmarkt

Der Mainzer Weihnachtsmarkt ist eine Institution für alle Mainzerinnen und Mainzer und eine Attraktion für Touristen aus aller Welt. Er ist Anziehungspunkt für den Weihnachtseinkauf vieler Kundinnen und Kunden des Mainzer Einzelhandels.

Wie Schutz suchend drängen sich die vielen Buden und Stände um den St. Martins Dom und bilden zusammen ein einzigartiges städtebauliches Ensemble, das für Tradition und Stadtkultur steht. Der Weihnachtsmarkt lebt von seiner Gestaltung, vor allem aber auch von seinem gewohnten und erwarteten traditionellen Erscheinungsbild. Auf diesem Wiedererkennungswert des Mainzer Weihnachtsmarktes liegt das besondere Augenmerk, auch bei der Auswahl der Beschicker.

Dafür erfolgt der folgende Bewerberaufuf:

II. Frist

Die Stadt Mainz bittet um Bewerbungen für den Mainzer Weihnachtsmarkt für die Jahre 2015, 2016 und 2017.

Die Bewerbungsfrist beginnt am Tag nach der Veröffentlichung dieses Aufrufs

und endet am
04. Mai 2015, 12.00 Uhr.

Der Mainzer Weihnachtsmarkt findet jeweils von Donnerstag vor dem 1. Advent bis zum 23. Dezember auf den Plätzen rund um den Dom (Markt, Höfchen und Liebfrauenplatz) statt.

Zur Sicherstellung der größtmöglichen Attraktivität des Weihnachtsmarktes soll ein anziehendes, vielseitiges, umfassendes, ausgewogenes, qualitativ hochwertiges und kundenorientiertes Gesamtangebot gemäß der Satzung über Märkte und Volksfeste sowie der Zulassungsrichtlinie erreicht werden.

Mit der Bewerbung unterliegt der Beschicker hinsichtlich Größe und Ausgestaltung der Standplätze grundsätzlich den Vorgaben dieses Aufrufs, der Zulassungsrichtlinie, der Gestaltungsrichtlinien des Mainzer Weihnachtsmarktes sowie der Satzung über Märkte und Volksfeste. Die Verkaufsstände sind hierbei durch den Zugelassenen zu beschaffen, Mietverkaufsstände können seitens der Stadt Mainz nicht zur Verfügung gestellt werden.

III. Aufzählung der Angebotsgruppen

Zur Erhaltung seines traditionellen Charakters gliedert sich der Mainzer Weihnachtsmarkt gemäß der Zulassungsrichtlinie des Mainzer Weihnachtsmarktes in folgende Angebotsgruppen:

ANGEBOTSGRUPPE 1 („Weihnachtsschmuck“)

Die Angebotsgruppe umfasst den Verkauf von Weihnachtsschmuckelementen im weiteren Sinne z. B. alle Arten von Weihnachtsbaumbehang, auch Einzel- und Sammlerstücke oder Weihnachtsschmuck mit speziellem Mainz-Bezug, Weihnachtsbaumkerzen, weihnachtlicher Fensterschmuck, weihnachtliche Beleuchtungsartikel (z. B. Lichterketten, Leuchtsterne), Weihnachtskrippen und



Figuren, Strohsterne, Laubsägearbeiten, Weihnachtspyramiden, Räuchermännchen, Nussknacker, Schwibbögen, Erzgebirgische oder Thüringische Holzkunst, Weihnachtsmänner, Wichtel und Engel aller Art, Schneekugeln mit weihnachtlichen Motiven, Weihnachts-Teller und Becher, Modellensemble von Stadtbildern oder Figuren, Spieldosen, Dekorationselemente zum Thema Winter und Wald, weihnachtliche Tischwäsche.

ANGEBOTSGRUPPE 2 („Backen und Kochen“)

Die Angebotsgruppe umfasst den Verkauf von Produkten zur Weihnachtsfestvorbereitung, z. B. Back- und Kuchenformen aller Art und jeden Materials, Plätzchenausstecher (auch Dom-Motiv), Model für Spekulatius, Koch- und Serviergeschirr, Pfannen, Kasserollen, Bräter, Raclette-Grills, Fondue-Töpfe, Waffeleisen, Crêpes-Platten, Küchenutensilien und Küchenzubehör, Schneidbretter und Messer, Wok, Koch- und Backbücher, Utensilien für American Baking, Küchenschürzen, alles rund ums Backen und Kochen für Kinder.

ANGEBOTSGRUPPE 3 („Allerlei zum Schenken“)

Die Angebotsgruppe umfasst den Verkauf von z. B. Schmuck, winterlichen Textilien, Kerzen in allen Variationen (außer für den Weihnachtsbaum), Metall-/ Glas- und Holzobjekten, Mineralien und schönen Steinen, alles fürs Bad, Körperpflegeprodukten, Büchern, Spielen und Spielzeug aller Art, Familienspielen, gravierten Gläsern, sonstigen Geschenkartikeln aus besonderen Naturmaterialien sowie mit weihnachtlicher Prägung, Kunsthandwerklichem und Künstlerischem, Einzelstücken für Sammler und Liebhaber, Geschenken mit Mainz-Bezug sowie Garten- und Balkondekoration.

ANGEBOTSGRUPPE 4 („Genuss als Geschenk“)

Diese Angebotsgruppe umfasst den Verkauf besonderer Lebensmittel, Spezialitäten und Feinkost, die **nicht** zum Verzehr an Ort und Stelle vorgesehen sind, z.B. Feinkost aus Mainzer Partnerstädten, Fleisch-, Wurst- und Schinkenspezialitäten, Pasteten, Käseprodukten, Fischspezialitäten, Gewürzen und Kräutern, Kaffee, Tee, Wein, Sekt, Essig und Öl, Backmischungen im Glas, Spirituosen, Senf-Spezialitäten, Chutneys und Aufstrichen.

ANGEBOTSGRUPPE 5 („Kinderfahrgeschäfte“)

Zwei Rundfahrgeschäfte für Kinder für zwei bereits fest definierte Standplätze:

Standplatz 1:

mit einem Durchmesser von 7 bis max. 9 Metern (runde Grundfläche)

Standplatz 2:

mit einem Durchmesser von 10 bis max. 13 Metern (runde Grundfläche)

oder

10 x 10 Metern bis max. 13 x 13 Metern (rechteckige Grundfläche).

ANGEBOTSGRUPPE 6 („Wurst- und Fleischimbiss“)

In der Angebotsgruppe erfolgt der Verkauf einer Vielfalt an Fleisch- und Wurstsorten der folgenden Sortimente: Rind, Schwein, Geflügel und weitere Fleischsorten und Produktvariationen nach verschiedensten Rezepturen wie z. B. Bratwurst, Rindswurst, Krakauer, Steak, Nierenspieße sowie Beilagen, hierzu zählen u. a. Pommes Frites, Brötchen und Brot in verschiedenen Variationen und Rohkostsalate zum sofortigen Verzehr.

ANGEBOTSGRUPPE 7 („Hunger auf Herzhaftes“)

Die Angebotsgruppe umfasst herzhaftes Speisen, auch vegetarische und vegane, zum Verzehr an Ort und Stelle, z.B. Flammkuchen, Wildgerichte, Fisch, Raclette, Suppen und Eintöpfe, Käse- und Fleischfondue, Kartoffelgerichte, Grünkohlgerichte, Käsesnacks, Brotzeit- und Vesperangebote, Bündner-Fleisch, „Gekochtes“ wie z. B. Wellfleisch, Schnitzel, warme Fleischwurst, Reibekuchen, Crêpes (wenn Schwerpunkt „herzhaft“).

ANGEBOTSGRUPPE 8 („Hunger auf Süßes“)

Die Angebotsgruppe umfasst variantenreiche Süßspeisen aller Art zum sofortigen Verzehr an Ort und Stelle. Dazu gehören z.B. Bratäpfel, Crêpes (wenn Schwerpunkt „süß“), Waffeln, Fettgebackenes, Mehlspeisen, z.B. Kaiserschmarrn, Strudel, gefüllte Knödel oder Palatschinken.

ANGEBOTSGRUPPE 9 („Weihnachtsbäckerei“)

Die Angebotsgruppe umfasst alle Arten von weihnachtlichem Gebäck z.B. Lebkuchen, Printen, Stollen, Früchtebrot oder Baumkuchen, Spekulatius, Plätzchen, Mutzen, Schneeballen, weihnachtliche hochwertige Confiserien, Kaffee, Tee, Kakao (alkoholfrei oder alkoholisch veredelt), auch zum sofortigen Verzehr an Ort und Stelle.

ANGEBOTSGRUPPE 10 („Naschwerk“)

Die Angebotsgruppe umfasst alle Arten von Süßem, wie z.B. kandierte Nüsse, kandierte oder getrocknete Früchte, Marzipan, Nougat, Schaumküsse bzw. Schaumwaffeln, Zuckerstangen, Magenbrot, Lebkuchenherzen u. ä., Popcorn, schokoladierte sowie glasierte Früchte, internationale Nasch-Spezialitäten, Schokoladenprodukte in verzehrgerechter Darreichung.



.....

ANGEBOTSGRUPPE 11 („Glühwein und andere Getränke aus der Traube“)

Ausschank von Glühweinen, Weinen und Winzersekt und anderen Getränken aus der Traube wie z. B. Weinbrände, Trester, Traubenliköre sowie alkoholfreien Getränken.

ANGEBOTSGRUPPE 12 („Heiße winterliche Getränkespezialitäten“)

Die Angebotsgruppe umfasst den Ausschank alkoholischer, heißer Getränkespezialitäten, wie z. B. Grog, Jagertee, Eierpunsch, Lumumba, Fruchtweine, Feuerzangenbowle inklusive Glühwein sowie alkoholfreier Heiß- und Kaltgetränke und Spirituosen, Kaffee, Tee, Kakao (alkoholfrei oder alkoholisch veredelt).

ABRUNDUNG DER REGELSORTIMENTE

Die Abgabe folgender Produkte zur Abrundung der festgelegten Sortimente ist in folgenden Angebotsgruppen möglich:

- Angebotsgruppe 6: Verzehrbegleitende Kaltgetränke (auch Bier und Spirituosen),
- Angebotsgruppe 7: Verzehrbegleitende Kaltgetränke (auch Bier und Spirituosen),
- Angebotsgruppe 8: Verzehrbegleitend Kaffee, Tee und Kakao (nur alkoholfrei).

Die Abgabe dieser fakultativen Sortimentsbestandteile nimmt nicht an der Bewertung des Angebotskonzeptes teil.

Es wird klargestellt, dass Maronenstände nicht Gegenstand dieser hier aufgeführten Angebotsgruppen sind. Angebote mit Maronenständen werden somit auch nicht bewertet und können auch nicht über dieses Verfahren für den Mainzer Weihnachtsmarkt zugelassen werden.

Im Weiteren werden die Inhalte der einzelnen Angebotsgruppen festgelegt. Dabei wird – mit Ausnahme der Angebotsgruppe „Kinderfahrgeschäfte“ – der Prozentanteil der jeweiligen Angebotsgruppen am Gesamtangebot des Weihnachtsmarktes in Bezug auf die insgesamt vorhandenen Standplätze festgesetzt.

Soweit der zugewiesene Prozentanteil zu einer Angebotsgruppe keine volle Zahl ergibt (z. B. 9,7 Standplätze) wird kaufmännisch gerundet:

Angebotsgruppe 1:	11 Prozent
Angebotsgruppe 2:	02 Prozent
Angebotsgruppe 3:	33 Prozent
Angebotsgruppe 4:	8 Prozent
Angebotsgruppe 5:	02 Standplätze
Angebotsgruppe 6:	05 Prozent
Angebotsgruppe 7:	12 Prozent
Angebotsgruppe 8:	05 Prozent
Angebotsgruppe 9:	04 Prozent
Angebotsgruppe 10:	08 Prozent
Angebotsgruppe 11:	05 Prozent
Angebotsgruppe 12:	07 Prozent

IV. Bewerbung

Interessierte Bewerber bewerben sich schriftlich (verschlossener Umschlag) um einen Standplatz in einer der Angebotsgruppen unter Vorlage der gemäß der Zulassungsrichtlinie zum Weihnachtsmarkt erforderlichen Bewerbungsunterlagen

bis

04. Mai 2015, 12.00 Uhr

bei der

**Stadt Mainz
Amt für Finanzen, Beteiligungen und Sport
Abteilung Vergabe und Einkauf
Postfach 38 20
55028 Mainz**

**bzw. unter Abgabe der Bewerbungsunterlagen im Rathaus der Stadt Mainz,
Zimmernummer 493, Jockel-Fuchs-Platz 1, 55116 Mainz
oder durch Einwurf in den Briefkasten oder Nachtbriefkasten des Rathauses
der Stadt Mainz, Jockel-Fuchs-Platz 1, 55116 Mainz.**



Der Umschlag ist außen mit den Absenderangaben und der Angabe "Bewerbung für die Weihnachtsmärkte 2015-2017, Angebotsgruppe: "_____ " zu versehen.

Fehlende oder fehlerhafte Angaben zur Angebotsgruppe haben den Ausschluss vom Auswahlverfahren zur Folge.

Anlage:
Bewerbungsdeckblatt

Die Satzung über Märkte und Volksfeste, die Zulassungsrichtlinie zum Mainzer Weihnachtsmarkt sowie die Gestaltungsrichtlinie des Mainzer Weihnachtsmarktes sind online unter www.mainz.de einsehbar.

 **Impressum Amtsblatt**

Landeshauptstadt Mainz, Hauptamt
Abteilung Pressestelle | Kommunikation
Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1
55116 Mainz
Telefon 06131/ 12-2221
Telefax 06131/ 12-3383
pressestelle@stadt.mainz.de

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag. Bei Bedarf wird eine zusätzliche Ausgabe aufgelegt. Hauptdistributor des Amtsblattes ist die Internetplattform www.mainz.de. Dort kann über eine Newsletterfunktion das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich. Download und Abonnement über die Adresse www.mainz.de/amtsblatt.

Das Amtsblatt wird montags zusätzlich im Rathaus und im Stadthaus zur kostenlosen Abholung ausgelegt. Für Bürgerinnen und Bürger, die über keinen Zugang zum Internet verfügen, kann das Amtsblatt auch in den Ortsverwaltungen ausgedruckt werden.



Bewerbungsdeckblatt

Bitte senden an:

Stadtverwaltung Mainz
 20 - Amt für Finanzen, Beteiligungen und Sport
 Abteilung Vergabe und Einkauf
 Postfach 38 20
 55028 Mainz

Unter Beifügung der Bewerbung stelle ich einen Antrag auf Zulassung zum Mainzer Weihnachtsmarkt in den Jahren 2015, 2016 und 2017 für die Angebotsgruppe:

Bitte beachten Sie, dass nur eine Angebotsgruppe angekreuzt werden kann!

- | | |
|-------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> 1 – Weihnachtsschmuck | <input type="checkbox"/> 7 – Hunger auf Herzhaftes |
| <input type="checkbox"/> 2 – Backen und Kochen | <input type="checkbox"/> 8 – Hunger auf Süßes |
| <input type="checkbox"/> 3 – Allerlei zum Schenken | <input type="checkbox"/> 9 – Weihnachtsbäckerei |
| <input type="checkbox"/> 4 – Genuss als Geschenk | <input type="checkbox"/> 10 – Naschwerk |
| <input type="checkbox"/> 5 – KinderfahrGeschäfte | <input type="checkbox"/> 11 – Glühwein und andere Getränke aus der Traube |
| <input type="checkbox"/> 6 – Wurst- und Fleischimbiss | <input type="checkbox"/> 12 – Heiße winterliche Getränkespezialitäten |

Die genauen Inhalte der einzelnen Angebotsgruppen sind der Zulassungsrichtlinie zu entnehmen.

I. Angaben zur Antragstellerin / Antragsteller (Pflichtfelder):

Antragsteller (Firmenname gemäß Gewerbeanmeldung bzw. Reisegewerbeanmeldung)	
Name der Inhaberin / des Inhabers bzw. gesetzlichen Vertreterin / gesetzlichen Vertreters	
Anschrift (Straße, Postleitzahl und Wohnort)	
Handy (dauerhafte Erreichbarkeit muss gewährleistet sein)	E-Mail
Ort des Gewerbebetriebes	Finanzamt / Steuernummer für das Gewerbe
Ich habe bereits in der Vergangenheit an folgenden weihnacht- oder adventlichen Veranstaltungen teilgenommen:	
Wer betreibt in der Regel vor Ort das Geschäft:	<input type="checkbox"/> Antragsteller/-in <input type="checkbox"/> Familienmitglieder <input type="checkbox"/> Angestellte / Personal



II. Frontlänge des Verkaufsstandes entsprechend der Gestaltungsrichtlinie:
Bitte ankreuzen

Frontlänge	Frontlänge	Frontlänge	Frontlänge x Tiefe
3 m <input type="checkbox"/>	6 m <input type="checkbox"/>	9 m <input type="checkbox"/>	Sondermaß, nur mit Begründung, bitte Beiblatt beifügen <input type="text"/>

Mein Angebotskonzept ist variabel und lässt sich mit verschiedenen Standgrößen realisieren:

Ja nein

III. Sonstiges:

Es wird ein Kühlwagenplatz benötigt: ja nein

Im Geschäft wird eine Flüssiggasanlage betrieben: ja nein

Werden Nebenflächen (kostenpflichtig) benötigt:
(für z. B. Tische und Bänke) ja nein

wenn ja, _____ x _____ Meter

Welcher Stromanschluss wird benötigt: 230 V 400 Volt

16 Ampere 32 Ampere 64 Ampere

Ort, Datum

Unterschrift

Stempel

Ich versichere, dass ich die Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. Unrichtige Angaben führen zum Ausschluss vom Weihnachtsmarkt. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Gleiches gilt für die Zuteilung eines bestimmten Platzes. Da in der Planungsphase einer Veranstaltung keine genauen Auskünfte erteilt werden können, bitten wir von telefonischen Nachfragen abzusehen.

Für den Fall der Zulassung bin ich ausdrücklich damit einverstanden, dass meine Daten (Name / Sortiment) für Werbezwecke des Mainzer Weihnachtsmarkts genutzt und veröffentlicht werden dürfen.

Ort, Datum

Unterschrift

Stempel



**Zulassungsrichtlinien für den Weihnachtsmarkt
der Stadt Mainz
vom 25.03.2015**

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat am 25.03.2015 aufgrund der Satzung für Märkte und Volksfeste (Marktsatzung) vom 25.03.2015 die folgenden Zulassungsrichtlinien für den Weihnachtsmarkt der Stadt Mainz beschlossen:

Präambel

Das Ziel dieser Richtlinien besteht darin, diejenigen Bewerberinnen und Bewerber zu ermitteln, die im Rahmen eines wettbewerblichen, transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahrens in der jeweiligen Angebotsgruppe gemäß §§ 4 und 19 der Marktsatzung einen Standplatz auf dem Weihnachtsmarkt der Stadt Mainz erhalten und damit für diese Veranstaltung zugelassen werden. Ziel der Bewerberauswahl ist dabei die größtmögliche Attraktivität des Weihnachtsmarktes als Ganzes durch ein am Marktzweck und Marktbild (§15 der Marktsatzung) orientiertes anziehendes, vielseitiges, umfassendes, ausgewogenes, qualitativ hochwertiges und kundenorientiertes Gesamtangebot, wie es üblicherweise zum traditionellen Charakter des Mainzer Weihnachtsmarktes gehört.

Dies vorausgeschickt gilt Folgendes:

I. Gliederung der Angebotsstruktur des Weihnachtsmarktes und Bewerbungen

1. Zur Gliederung der Angebotsstruktur des Weihnachtsmarktes und ihrer Steuerung werden Angebotsgruppen gebildet und unter VII. benannt.
2. Im Rahmen des Bewerberaufrufs der Stadt Mainz muss sich jede Bewerbung auf eine konkrete Angebotsgruppe beziehen. Bewerbungen mit verschiedenen Geschäften sind unbeschadet der Ziffer IV. 1. c) möglich.

II. Erforderliche Bewerbungsunterlagen

1. Mit der jeweiligen Bewerbung sind zum Nachweis der materiellen Eignung die folgenden Erklärungen und Nachweise vorzulegen:
 - a) Vollständig ausgefülltes Bewerbungsdeckblatt, welches als Muster dem Bewerberaufruf beiliegt.
 - b) Benennung der Angebotsgruppe gemäß Ziffer VII. 1., für welche die Bewerbung erfolgt. Kommen für eine Bewerbung mehrere Angebotsgruppen in Betracht, ist vom Bewerber die Angebotsgruppe zu wählen und in der Bewerbung zu benennen, die dem Schwerpunkt der Bewerbung entspricht,
 - c) aktueller Gewerbezentralregisterauszug im Original oder in Kopie,
 - d) aktuelle Selbstauskunft nur bei Steuerrückständen über 25.000,00 € als Person oder Gewerbe.
2. Zur Prüfung der Bewerbung anhand der unter Ziffer IX. genannten Auswahlkriterien ist mit der Bewerbung ein Angebotskonzept vorzulegen. Das Angebotskonzept hat

insbesondere unter Berücksichtigung der unter Ziffer IX. für die jeweilige Angebotsgruppe festgelegten Bewertungsmaßstäbe nachvollziehbare Ausführungen zur Betriebsidee, zur Betriebsausstattung, zur Gestaltung des Betriebs, zum Sortiment und zu der Betriebsführung zu enthalten.

Ergänzend hierzu sind bei sämtlichen Angebotsgruppen aussagekräftige Fotos des Geschäfts aus verschiedenen Perspektiven, falls nicht vorhanden Zeichnungen, und etwaig insoweit vorhandene Pläne und Unterlagen vorzulegen.

Die Stadt Mainz weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Angaben des Bewerbers im Bewerbungsdeckblatt nach Ziffer II. 1. a) wertungsrelevant sind, wenn und soweit diese zur materiellen Prüfung der Bewerbung anhand der unter Ziffer IX. genannten Auswahlkriterien erforderlich sind.

3. Weitere Informationen und Unterlagen können durch die Stadt Mainz bei Bedarf nachträglich angefordert werden. Eine Verpflichtung hierzu besteht nicht.
4. Für den Fall, dass ein Bewerber mehrere Bewerbungen abgibt, ist für jede Bewerbung ein vollständiger Satz Bewerbungsunterlagen (vergl. Ziffer 1) sowie ein gesondertes Angebotskonzept (vergl. Ziffer 2) vorzulegen.

III. Nachforderung fehlender Unterlagen

Erklärungen und Nachweise, die auf Anforderung der Stadt Mainz bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist nicht vorgelegt werden, können durch die Stadt Mainz bis zum Ablauf einer zu bestimmenden Nachfrist nachgefordert werden. Eine Verpflichtung zur Nachforderung besteht nicht.

IV. Ausschlussgründe

1. Vom Auswahlverfahren zwingend auszuschließen sind:
 - a) Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist bei der Stadt Mainz eingehen.
 - b) Bewerbungen, bei denen die etwaig gemäß Ziffer III. nachgeforderten Erklärungen oder Nachweise nicht fristgerecht vorgelegt werden.
 - c) auf der Grundlage des § 19 Abs. 2 Satz 3 der Marktsatzung eingegangene Bewerbungen, mit denen sich ein Bewerber in einer Angebotsgruppe mit nach wertender Betrachtungsweise gleichem Angebot mehrfach bewirbt oder mit denen mehrere Bewerber in Bezug auf das nach wertender Betrachtungsweise gleiche Angebot Bewerbungen abgeben (Mehrfachbewerbungen).
Auszuschließen sind dabei sämtliche dieser Bewerbungen.
2. Vom Auswahlverfahren können Bewerbungen ausgeschlossen werden, die nicht die geforderten Erklärungen oder Nachweise enthalten.



V. Vor- und Vollständigkeitsprüfung

Die Marktverwaltung prüft die eingehenden Bewerbungen auf Vollständigkeit, hinsichtlich der Ausschlussgründe und auf grundsätzliche Übereinstimmung mit den marktbetrieblichen Rahmenbedingungen, wie sie im jeweiligen Bewerberauftrag zum Ausdruck kommen. Sie legt dem Auswahlgremium einen Vorschlag darüber vor, welche Bewerbungen nach den Feststellungen der Vor- und Vollständigkeitsprüfung am Auswahlverfahren in materieller Hinsicht teilnehmen sollen. Das Auswahlgremium prüft diesen Vorschlag.

VI. Formale Eignungsprüfung

Am Auswahlverfahren in materieller Hinsicht für die Zulassung zum Weihnachtsmarkt nehmen nur diejenigen Bewerbungen teil, welche auf der Grundlage der unter Ziffer II, 1. und 3. geforderten Erklärungen und Nachweise die erforderliche Eignung aufweisen.

VII. Bildung von Angebotsgruppen

1. Es werden insgesamt zwölf Angebotsgruppen gebildet

und wie folgt benannt:

1. **Weihnachtsschmuck**
2. **Backen und Kochen**
3. **Allerlei zum Schenken**
4. **Genuss als Geschenk**
5. **Kinderfahrgeschäfte**
6. **Wurst und Fleischimbiss**
7. **Hunger auf Herzhaftes**
8. **Hunger auf Süßes**
9. **Weihnachtsbäckerei**
10. **Naschwerk**
11. **Glühwein und andere Getränke aus der Traube**
12. **Heiße winterliche Getränkespezialitäten**

2. Desweiteren werden die Inhalte der einzelnen Angebotsgruppen beschrieben. Zudem wird nachfolgend – mit Ausnahme der Angebotsgruppe 5 („Kinderfahrgeschäfte“) – der Prozentanteil der jeweiligen Angebotsgruppen am Gesamt-Standplatzangebot des Weihnachtsmarktes in Bezug auf die insgesamt vorhandenen Standplätze festgelegt. Soweit der insoweit zugewiesene Prozentanteil zu einer Angebotsgruppe keine volle Zahl ergibt (z. B. 9,7 Standplätze) wird kaufmännisch gerundet. Im Einzelnen:

a) Beschreibung der Angebotsgruppen

ANGEBOTSGRUPPE 1 („Weihnachtsschmuck“) – 11 %

Die Angebotsgruppe umfasst den Verkauf von Weihnachtsschmuckelementen im weiteren Sinne z. B. alle Arten von Weihnachtsbaumbehang, auch Einzel- und Sammlerstücke oder Weihnachtsschmuck mit speziellem Mainz-Bezug, Weihnachtsbaumkerzen, weihnachtlicher Fensterschmuck, weihnachtliche Beleuchtungsartikel (z. B. Lichterketten, Leuchtsterne), Weihnachtskrippen und Figuren, Strohsterne, Laubsägearbeiten, Weihnachtspyramiden, Räuchermännchen,

Nussknacker, Schwibbögen, Erzgebirgische oder Thüringische Holzkunst, Weihnachtsmänner, Wichtel und Engel aller Art, Schneekugeln mit weihnachtlichen Motiven, Weihnachtsteller und Becher, Modellensemble von Stadtbildern oder Figuren, Spieldosen, Dekorationselemente zum Thema Winter und Wald, weihnachtliche Tischwäsche.

ANGEBOTSGRUPPE 2 („Backen und Kochen“) - 2 %

Die Angebotsgruppe umfasst den Verkauf von Produkten zur Weihnachtsfestvorbereitung, z. B. Back- und Kuchenformen aller Art und jeden Materials, Plätzchenausstecher (auch Dom-Motiv), Model für Spekulatius, Koch- und Serviergeschirr, Pfannen, Kasserollen, Bräter, Raclette-Grills, Fondue-Töpfe, Waffeleisen, Crêpes-Platten, Küchenutensilien und Küchenzubehör, Schneidbretter und Messer, Wok, Koch- und Backbücher, Utensilien für American Baking, Küchenschürzen, alles rund ums Backen und Kochen für Kinder.

ANGEBOTSGRUPPE 3 („Allerlei zum Schenken“) - 33 %

Die Angebotsgruppe umfasst den Verkauf von z. B. Schmuck, winterlichen Textilien, Kerzen in allen Variationen (außer für den Weihnachtsbaum), Metall-/ Glas- und Holzobjekten, Mineralien und schönen Steinen, alles fürs Bad, Körperpflegeprodukten, Büchern, Spielen und Spielzeug aller Art, Familienspielen, gravierten Gläsern, sonstigen Geschenkartikeln aus besonderen Naturmaterialien sowie mit weihnachtlicher Prägung, Kunsthandwerklichem und Künstlerischem, Einzelstücken für Sammler und Liebhaber, Geschenken mit Mainz-Bezug sowie Garten- und Balkondekoration.

ANGEBOTSGRUPPE 4 („Genuss als Geschenk“) - 8 %

Diese Angebotsgruppe umfasst den Verkauf besonderer Lebensmittel, Spezialitäten und Feinkost die **nicht** zum Verzehr an Ort und Stelle vorgesehen sind, z.B. Feinkost aus Mainzer Partnerstädten, Fleisch-, Wurst- und Schinkenspezialitäten, Pasteten, Käseprodukten, Fischspezialitäten, Gewürzen und Kräutern, Kaffee, Tee, Wein, Sekt, Essig und Öl, Backmischungen im Glas, Spirituosen, Senf-Spezialitäten, Chutneys und Aufstrichen.

ANGEBOTSGRUPPE 5 („Kinderfahrgeschäfte“) - 2 Standplätze

Zwei Rundfahrgeschäfte für Kinder für zwei bereits fest definierte Standplätze:

Standplatz 1: mit einem Durchmesser von 7 bis max. 9 Metern (runde Grundfläche)

Standplatz 2: mit einem Durchmesser von 10 bis max. 13 Metern (runde Grundfläche)

oder

10 x 10 Metern bis max. 13 x 13 Metern (rechteckige Grundfläche).



ANGEBOTSGRUPPE 6 („Wurst- und Fleischimbiss“) - 5 %

In der Angebotsgruppe erfolgt der Verkauf einer Vielfalt an Fleisch- und Wurstsorten der folgenden Sortimente: Rind, Schwein, Geflügel und weitere Fleischsorten und Produktvariationen nach verschiedensten Rezepturen wie z. B. Bratwurst, Rindswurst, Krakauer, Steak, Nierenspieße sowie Beilagen, hierzu zählen u. a. Pommes Frites, Brötchen und Brot in verschiedenen Variationen und Rohkostsalate zum sofortigen Verzehr.

ANGEBOTSGRUPPE 7 („Hunger auf Herzhaftes“) - 12 %

Die Angebotsgruppe umfasst herzhafte Speisen, auch vegetarische und vegane, zum Verzehr an Ort und Stelle, z.B. Flammkuchen, Wildgerichte, Fisch, Raclette, Suppen und Eintöpfe, Käse- und Fleischfondue, Kartoffelgerichte, Grünkohlgerichte, Käsesnacks, Brotzeit- und Vesperangebote, Bündner-Fleisch, „Gekochtes“ wie z. B. Wellfleisch, Schnitzel, warme Fleischwurst, Reibekuchen, Crêpes (wenn Schwerpunkt „herzhaft“).

ANGEBOTSGRUPPE 8 („Hunger auf Süßes“) - 5 %

Die Angebotsgruppe umfasst variantenreiche Süßspeisen aller Art zum sofortigen Verzehr an Ort und Stelle. Dazu gehören z.B. Bratäpfel, Crêpes (wenn Schwerpunkt „süß“), Waffeln, Fettgebackenes, Mehlspeisen, z.B. Kaiserschmarrn, Strudel, gefüllte Knödel oder Palatschinken.

ANGEBOTSGRUPPE 9 („Weihnachtsbäckerei“) - 4 %

Die Angebotsgruppe umfasst alle Arten von weihnachtlichem Gebäck z.B. Lebkuchen, Printen, Stollen, Früchtebrot oder Baumkuchen, Spekulatius, Plätzchen, Mutzen, Schneeballen, weihnachtliche hochwertige Confisereien, Kaffee, Tee, Kakao (alkoholfrei oder alkoholisch veredelt), auch zum sofortigen Verzehr an Ort und Stelle.

ANGEBOTSGRUPPE 10 („Naschwerk“) - 8 %

Die Angebotsgruppe umfasst alle Arten von Süßem, wie z.B. kandierte Nüsse, kandierte oder getrocknete Früchte, Marzipan, Nougat, Schaumküsse bzw. Schaumwaffeln, Zuckerstangen, Magenbrot, Lebkuchenherzen u. ä., Popcorn, schokoglasierete sowie glasierte Früchte, internationale Nasch-Spezialitäten, Schokoladenprodukte in verzehrgerechter Darstellung.

ANGEBOTSGRUPPE 11 („Glühwein und andere Getränke aus der Traube“) - 5 %

Ausschank von Glühweinen, Weinen und Winzersekt und anderen Getränken aus der Traube wie z. B. Weinbrände, Trester, Traubenliköre sowie alkoholfreien Getränke.

ANGEBOTSGRUPPE 12 („Heiße winterliche Getränkespezialitäten“) - 7 %

Die Angebotsgruppe umfasst den Ausschank alkoholischer, heißer Getränkespezialitäten, wie z. B. Grog, Jagertee, Eierpunsch, Lumumba, Fruchtweine, Feuerzangenbowle inklusive Glühwein sowie alkoholfreier Heiß- und Kaltgetränke und Spirituosen, Kaffee, Tee, Kakao (alkoholfrei oder alkoholisch veredelt).

b) ABRUNDUNG DER REGELSORTIMENTE

Die Abgabe folgender Produkte zur Abrundung der festgelegten Sortimente ist in folgenden Angebotsgruppen möglich:

Angebotsgruppe 6:

Verzehr begleitende Kaltgetränke (auch Bier und Spirituosen),

Angebotsgruppe 7:

Verzehr begleitende Kaltgetränke (auch Bier und Spirituosen),

Angebotsgruppe 8:

Verzehr begleitend Kaffee, Tee und Kakao (nur alkoholfrei).

Die Abgabe dieser fakultativen Sortimentsbestandteile nimmt nicht an der Bewertung des jeweiligen Angebotskonzeptes teil.

3. Diese insgesamt 12 gebildeten Angebotsgruppen gliedern sich ihrem Gegenstand nach in drei Hauptgruppen, nämlich

- a) Hauptgruppe A, bestehend aus den Angebotsgruppen 1 bis 4 und
- b) Hauptgruppe B, bestehend aus den Angebotsgruppen 6 - 12 sowie
- c) Hauptgruppe C, bestehend aus der Angebotsgruppe 5

Hinweis: Es wird klargestellt, dass Maronenstände nicht Gegenstand dieser hier aufgeführten Angebotsgruppen sind. Angebote mit Maronenständen werden somit auch nicht bewertet und können auch nicht über dieses Verfahren für den Mainzer Weihnachtsmarkt zugelassen werden. Vielmehr werden diese wegen ihres anderweitigen und geringen Platzbedarfs nach Durchführung dieses Auswahlverfahrens in einem weiteren gesonderten Auswahlverfahren ausgewählt werden.

VIII. Vorgehensweise bei Unterangebot

Liegt ein Unterangebot in einer Angebotsgruppe vor, werden sämtliche geeigneten Bewerbungen zur Zulassung vorgeschlagen. Die aufgrund des Unterangebots nicht besetzten Standplätze in dieser Angebotsgruppe werden innerhalb der gleichen Hauptgruppe gemäß Ziffer VII. 3. derjenigen Angebotsgruppe zugewiesen, welche das absolut gesehen höchste Überangebot an Bewerbungen aufweist. Bei in diesem Sinne gleichem Überangebot in mehreren Angebotsgruppen entscheidet über die Zuweisung das Los.



IX. Materielle Prüfung bei Überangebot

Für den Fall, dass für die jeweilige Angebotsgruppe mehr Bewerbungen eingehen als für die Angebotsgruppe Standplätze vorhanden sind (Überangebot), werden die in der jeweiligen Angebotsgruppe zu vergebenden Standplätze nach Maßgabe der nachfolgenden Vorgaben in einem wettbewerblichen, transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahren vergeben.

1. Angebotsgruppe 1 - Weihnachtsschmuck

a) Auswahlkriterium

In der Angebotsgruppe 1 kommt das folgende Auswahlkriterium zur Anwendung:

- Attraktivität des Angebotskonzeptes (100 %)

b) Bewertungsmaßstab für das Auswahlkriterium

Der Bewerber hat ein Angebotskonzept gemäß Ziffer II. 2. anzubieten, das er nach Zulassung zum Weihnachtsmarkt und Abschluss des Mietvertrages umzusetzen hat. Die Stadt Mainz bewertet im Rahmen des Auswahlkriteriums „Attraktivität des Angebotskonzeptes“ die Qualität und Güte der Betriebsidee, der Betriebsausstattung, der Gestaltung des Betriebes, des Sortiments und der Betriebsführung.

In Bezug auf die Betriebsidee fließt insbesondere positiv in die Bewertung ein, wenn die angebotene betriebliche Umsetzung eine leistungsfähige und durchdachte Betriebsweise, eine qualifizierte Beratung (inkl. Deutsch- und Fremdsprachenkenntnissen), einen Reparaturservice, eine Nachkaufgarantie, Kinder- und Familienfreundlichkeit und Behindertengerechtigkeit, einen saisonalen Bedarf und eine erwartbar hohe Nachfrage erkennen lässt.

Bei der Ausstattung des Betriebes wertet die Stadt Mainz insbesondere eine solche positiv, die ein Bemühen um Kundenfreundlichkeit und Kundennähe widerspiegelt (z. B. übersichtliche Anordnung des Sortiments, Vorführung des Sortiments).

Hinsichtlich der Gestaltung des Betriebes wertet die Stadt Mainz insbesondere positiv die Stimmigkeit von Standinnerem und Warenpräsentation, sowie Ästhetik und Einfallsreichtum der Warenpräsentation (z. B. auch Effektbeleuchtung oder eigenes Verpackungsmaterial mit Mainz-Bezug).

Im Zusammenhang mit dem Sortiment wird insbesondere eine der marktbetrieblichen Größe des Geschäfts angemessene Sortimentsvielfalt und Produktvariation positiv bewertet. Weiterhin werden vorhandene Herstellernachweise oder eine sortimentsprägende, langjährige Herstellerbindung und Sortimentskontinuität positiv bewertet. Besondere Beachtung und eine positive Bewertung erfährt ein Sortimentsbestandteil mit Mainz-Bezug. Positiv in die Bewertung fließt dabei insbesondere ebenso ein, wenn und soweit ein Bewerber einzelne der vertriebenen Produkte am Verkaufsstand selbst herstellt, bearbeitet oder fertigstellt.

In der Betriebsführung werden insbesondere positiv bewertet, wenn Orts- und / oder Kundenkenntnis das vorgelegte Angebotskonzept geprägt haben. Auch langjährige marktkundliche Erfahrungen als Beschicker von Weihnachtsmärkten, insbesondere als Schausteller / Schaustellerin oder Marktkaufmann oder Marktkauffrau werden positiv bewertet. Die dauernde persönliche Anwesenheit des Inhabers oder der Inhaberin oder von Familienmitgliedern in der Betriebsführung vor Ort wird positiv bewertet.

2. Angebotsgruppe 2 – Backen und Kochen

a) Auswahlkriterium

In der Angebotsgruppe 2 kommt das folgende Auswahlkriterium zur Anwendung:

- Attraktivität des Angebotskonzeptes (100 %)

b) Bewertungsmaßstab für das Auswahlkriterium

Der Bewerber hat ein Angebotskonzept gemäß Ziffer II. 2. anzubieten, das er nach Zulassung zum Weihnachtsmarkt und Abschluss des Mietvertrages umzusetzen hat. Die Stadt Mainz bewertet im Rahmen des Auswahlkriteriums „Attraktivität des Angebotskonzeptes“ die Qualität und Güte der Betriebsidee, der Betriebsausstattung, der Gestaltung des Betriebes, des Sortiments und der Betriebsführung.

In Bezug auf die Betriebsidee fließt insbesondere positiv in die Bewertung ein, wenn die angebotene betriebliche Umsetzung eine leistungsfähige und durchdachte Betriebsweise, eine qualifizierte Beratung (inkl. Deutsch- und Fremdsprachenkenntnissen), einen Reparaturservice, eine Nachkaufgarantie, Kinder- und Familienfreundlichkeit und Behindertengerechtigkeit, einen saisonalen Bedarf und eine erwartbar hohe Nachfrage erkennen lässt.

Bei der Ausstattung des Betriebes wertet die Stadt Mainz insbesondere eine solche positiv, die ein Bemühen um Kundenfreundlichkeit und Kundennähe widerspiegelt (z. B. übersichtliche Anordnung des Sortiments, Vorführung des Sortiments).

Hinsichtlich der Gestaltung des Betriebes wertet die Stadt Mainz insbesondere positiv die Stimmigkeit von Standinnerem und Warenpräsentation, sowie Ästhetik und Einfallsreichtum der Warenpräsentation (z. B. auch Effektbeleuchtung oder eigenes Verpackungsmaterial mit Mainz-Bezug).

Im Zusammenhang mit dem Sortiment wird insbesondere positiv bewertet, wenn Produkte mit Mainz-Bezug angeboten werden. Darüber hinaus bewertet die Stadt Mainz positiv eine der marktbetrieblichen Größe des Geschäfts angemessene Sortimentsvielfalt und Produktvariation, darüber hinaus Herstellernachweise oder eine sortimentsprägende, langjährige Herstellerbindung und Sortimentskontinuität, speziell für den Mainzer Weihnachtsmarkt hergestellte oder mit Bezug auf ihn gestaltete Produkte. Positiv in die Bewertung fließt dabei insbesondere ebenso ein, wenn und soweit ein Bewerber



einzelne der vertriebenen Produkte selbst herstellt oder den Gebrauch vor Ort demonstriert.

In der Betriebsführung wird insbesondere positiv bewertet, wenn Orts- und / oder Kundenkenntnis das vorgelegte Angebotskonzept geprägt haben. Auch langjährige marktkundliche Erfahrungen als Beschicker von Weihnachtsmärkten, insbesondere als Schausteller / Schaustellerin oder Marktkaufmann oder Marktkauffrau werden positiv bewertet. Die dauernde persönliche Anwesenheit des Inhabers oder der Inhaberin oder von Familienmitgliedern in der Betriebsführung vor Ort wird positiv bewertet.

3. Angebotsgruppe 3 - Allerlei zum Schenken

a) Auswahlkriterium

In der Angebotsgruppe 3 kommt das folgende Auswahlkriterium zur Anwendung:

- Attraktivität des Angebotskonzeptes (100 %)

b) Bewertungsmaßstab für das Auswahlkriterium

Der Bewerber hat ein Angebotskonzept gemäß Ziffer II. 2. anzubieten, das er nach Zulassung zum Weihnachtsmarkt und Abschluss des Mietvertrages umzusetzen hat. Die Stadt Mainz bewertet im Rahmen des Auswahlkriteriums „Attraktivität des Angebotskonzeptes“ die Qualität und Güte der Betriebsidee, der Betriebsausstattung, der Gestaltung des Betriebes, des Sortiments und der Betriebsführung.

In Bezug auf die Betriebsidee fließt insbesondere positiv in die Bewertung ein, wenn die angebotene betriebliche Umsetzung eine leistungsfähige und durchdachte Betriebsweise, eine qualifizierte Beratung (inkl. Deutsch- und Fremdsprachenkenntnissen), einen Reparaturservice, eine Nachkaufgarantie, Kinder- und Familienfreundlichkeit und Behindertengerechtigkeit, einen saisonalen Bedarf und eine erwartbar hohe Nachfrage erkennen lässt.

Bei der Ausstattung des Betriebes wertet die Stadt Mainz insbesondere eine solche positiv, die ein Bemühen um Kundenfreundlichkeit und Kundennähe widerspiegelt (z. B. übersichtliche Anordnung des Sortiments, Vorführung des Sortiments).

Hinsichtlich der Gestaltung des Betriebs wertet die Stadt Mainz insbesondere positiv die Stimmigkeit von Standinnerem und Warenpräsentation, sowie Ästhetik und Einfallsreichtum der Warenpräsentation (z. B. auch Effektbeleuchtung oder eigenes Verpackungsmaterial mit Mainz-Bezug).

Im Zusammenhang mit dem Sortiment wird insbesondere positiv bewertet, wenn eine der marktbetrieblichen Größe des Geschäfts angemessene Sortimentsvielfalt und Produktvariation angeboten werden. Darüber hinaus wertet die Stadt Mainz Herstellernachweise oder eine sortimentsprägende, langjährige Herstellerbindung und Sortimentskontinuität positiv. Besondere Beachtung und eine positive Bewertung erfährt ein Sortimentsbestandteil mit Mainz-Bezug. Positiv in die Bewertung

fließt insbesondere ebenso ein, wenn und soweit ein Bewerber einzelne der vertriebenen Produkte am Verkaufsstand selbst herstellt, bearbeitet oder fertigstellt.

Positive Bewertung findet zudem die ausschließliche oder überwiegende Verarbeitung von Naturprodukten, eine handwerkliche oder kunsthandwerkliche Herstellungsweise oder eine künstlerische Gestaltung, ein Warenangebot (auch Teile) für Sammler (Liebhaber- oder Einzelstücke) sowie speziell für den Mainzer Weihnachtsmarkt hergestellte oder mit Bezug auf ihn gestaltete Produkte. Die überwiegend industrielle Massenfertigung des Sortiments oder seine Austauschbarkeit mit Blick auf andere Weihnachtsmärkte fließt negativ in die Bewertung ein.

In der Betriebsführung werden insbesondere positiv bewertet, wenn Orts- und / oder Kundenkenntnis das vorgelegte Angebotskonzept geprägt haben. Auch langjährige marktkundliche Erfahrungen als Beschicker von Weihnachtsmärkten, insbesondere als Schausteller / Schaustellerin oder Marktkaufmann oder Marktkauffrau werden positiv bewertet. Die dauernde persönliche Anwesenheit des Inhabers oder der Inhaberin oder von Familienmitgliedern in der Betriebsführung vor Ort wird positiv bewertet.

4. Angebotsgruppe 4 - Genuss als Geschenk

a) Auswahlkriterium

In der Angebotsgruppe 4 kommt das folgende Auswahlkriterium zur Anwendung:

- Attraktivität des Angebotskonzeptes (100 %)

b) Bewertungsmaßstab für das Auswahlkriterium

Der Bewerber hat ein Angebotskonzept gemäß Ziffer II. 2. anzubieten, das er nach Zulassung zum Weihnachtsmarkt und Abschluss des Mietvertrages umzusetzen hat. Die Stadt Mainz bewertet im Rahmen des Auswahlkriteriums „Attraktivität des Angebotskonzeptes“ die Qualität und Güte der Betriebsidee, der Betriebsausstattung, der Gestaltung des Betriebes, des Sortiments und der Betriebsführung.

In Bezug auf die Betriebsidee fließt insbesondere positiv in die Bewertung ein, wenn die angebotene betriebliche Umsetzung eine leistungsfähige und durchdachte Betriebsweise, eine qualifizierte Beratung (inkl. Deutsch- und Fremdsprachenkenntnissen), einen Reparaturservice, eine Nachkaufgarantie, Kinder- und Familienfreundlichkeit und Behindertengerechtigkeit, einen saisonalen Bedarf und eine erwartbar hohe Nachfrage erkennen lässt.

Bei der Ausstattung des Betriebes wertet die Stadt Mainz insbesondere eine solche positiv, die ein Bemühen um Kundenfreundlichkeit und Kundennähe widerspiegelt (z. B. übersichtliche Anordnung des Sortiments, Vorführung des Sortiments).

Hinsichtlich der Gestaltung des Betriebs wertet die Stadt Mainz insbesondere positiv die Stimmigkeit von Standinnerem und Warenpräsentation, sowie Ästhetik und



Einfallsreichtum der Warenpräsentation (z. B. auch Effektbeleuchtung oder eigenes Verpackungsmaterial mit Mainz-Bezug).

Im Zusammenhang mit dem Sortiment wird insbesondere positiv bewertet, wenn eine der marktbetrieblichen Größe des Geschäfts angemessene Sortimentsvielfalt und Produktvariation angeboten werden. Darüber hinaus wertet die Stadt Mainz Herstellernachweise oder eine sortimentsprägende, langjährige Herstellerbindung und Sortimentskontinuität positiv. Positive Bewertung findet ebenso die ausschließliche oder überwiegende Verarbeitung von Naturprodukten sowie speziell für den Mainzer Weihnachtsmarkt hergestellte oder mit Bezug auf ihn gestaltete Produkte. Positiv bewertet werden Sortimentsbestandteile mit Mainz-Bezug, weihnachtliche Feinkost-Spezialitäten (z. B. aus Mainzer Partnerstädten). Positiv in die Bewertung fließt insbesondere ebenso ein, wenn und soweit ein Bewerber einzelne der vertriebenen Produkte oder Produktbestandteile am Verkaufsstand selbst herstellt, bearbeitet oder fertigt.

In der Betriebsführung werden insbesondere positiv bewertet, wenn Orts- und / oder Kundenkenntnis das vorgelegte Angebotskonzept geprägt haben. Auch langjährige marktkundliche Erfahrungen als Beschicker von Weihnachtsmärkten, insbesondere als Schausteller / Schaustellerin oder Marktkaufmann oder Marktkauffrau werden positiv bewertet. Die dauernde persönliche Anwesenheit des Inhabers oder Inhaberin oder von Familienmitgliedern in der Betriebsführung vor Ort wird positiv bewertet.

5. Angebotsgruppe 5 - Kinderfahrgeschäfte

a) Auswahlkriterium

In der Angebotsgruppe 5 kommt das folgende Auswahlkriterium für die beiden Fahrgeschäfte zur Anwendung:

- Attraktivität des Angebotskonzeptes (100 %)

b) Bewertungsmaßstab für das Auswahlkriterium

Der Bewerber hat ein Angebotskonzept gemäß Ziffer II. 2. anzubieten, das er nach Zulassung zum Weihnachtsmarkt und Abschluss des Mietvertrages umzusetzen hat. Die Stadt Mainz bewertet im Rahmen des Auswahlkriteriums „Attraktivität des Angebotskonzeptes“ die Qualität und Güte des Fahrgeschäfts selbst, seiner Gestaltung und Dekoration sowie der Gestaltung des Fahrbetriebs insbesondere in musikalischer und lichttechnischer Hinsicht.

Entsprechend des satzungsgemäß vorgegebenen traditionellen Marktbildes sowie der städtebaulichen Einbindung auf den Domplätzen werden Fahrgeschäfte, die ihre historische Gestalt bewahrt haben oder historisierend an historische Gestaltungsmuster anknüpfen, positiv bewertet. Zudem wird ebenfalls positiv bewertet, wenn ein Fahrgeschäft sich in besonderer Weise einem Thema widmet, das mit dem Weihnachtsmarkt verbunden ist.

In Bezug auf die Gestaltung des Fahrgeschäfts bewertet die Stadt Mainz positiv, wenn und soweit sich diese nicht nur auf bloße dekorative Elemente beschränkt, sondern die gewünschte Gestaltung bereits in den Bauteilen des Geschäfts vorhanden ist. Darüber hinaus legt die Stadt Mainz Wert auf eine der besonderen Atmosphäre des Weihnachtsmarktes angepasste Gestaltung, musikalische Untermalung und Beleuchtung, weshalb eine austauschbare Jahrmarktsgestaltung und übliche bunte, wechselnd blinkende Jahrmarktsbeleuchtung negativ in die Bewertung einfließen. Mit Blick auf die Gestaltung des Fahrbetriebs wertet die Stadt Mainz positiv, wenn und soweit die Belange behinderter Kinder beachtet werden.

6. Angebotsgruppe 6 - Fleisch- und Wurstimbiss

a) Auswahlkriterium

In der Angebotsgruppe 6 kommt das folgende Auswahlkriterium zur Anwendung:

- Attraktivität des Angebotskonzeptes (100 %)

b) Bewertungsmaßstab für das Auswahlkriterium

Der Bewerber hat ein Angebotskonzept gemäß Ziffer II. 2. anzubieten, das er nach Zulassung zum Weihnachtsmarkt und Abschluss des Mietvertrages umzusetzen hat. Die Stadt Mainz bewertet im Rahmen des Auswahlkriteriums „Attraktivität des Angebotskonzeptes“ die Qualität und Güte der Betriebsidee, der Betriebsausstattung, der Gestaltung des Betriebes, des gastronomischen Sortiments und der Betriebsführung.

In Bezug auf die Betriebsidee fließt insbesondere positiv ein, ob sie Gewähr dafür bietet, auch die Deckung eines hohen oder eines besonderen (z.B. Sammelbestellungen, Vorbestellungen) Bedarfs zu bewältigen. Deshalb fließt eine leistungsfähige, überzeugende und durchdachte Betriebsweise, angemessener Personaleinsatz, nachweisbare Sorgfalt hinsichtlich Hygiene und Sauberkeit, qualifizierte Bedienung (auch fremdsprachlich) positiv in die Bewertung ein.

Positiv hinsichtlich der Ausstattung des Betriebes wertet die Stadt Mainz insbesondere in der Ausstattung erkennbares und durchgängiges Bemühen um Kundenfreundlichkeit und um Kundennähe (z. B. einsehbarer Zubereitungsbereich, besonders anziehende Zubereitungs- und Garformen (z. B. offenes Feuer, Grill, Stein) standeigene Verzehrmöglichkeiten, Einrichtungen, welche die Aufenthaltsqualität erhöhen, übersichtliche Gliederung von Bedienbereichen, Parallelkassen, behindertengerechte Einrichtungen (z.B. Zuwegung, Theke, Produktkennzeichnung), Wertmarkensystem.

Die Gestaltung des Betriebes bewertet die Stadt Mainz anhand der angemessenen weihnachtlichen Dekoration des Standinnern und der Verzehreinrichtungen. Auch eine einheitliche Bekleidung des Bedienpersonals mit Bezug zum Mainzer Weihnachtsmarkt fließt in die Bewertung positiv ein.



Das gastronomische Sortiment bewertet die Stadt Mainz insbesondere positiv, insofern es von Produkten geprägt wird, die von den Besucherinnen und Besuchern nach den marktbetrieblichen Erfahrungen der Stadt Mainz erwartet werden und so zum Wiedererkennungswert des Weihnachtsmarktes beitragen. Ebenso positiv wird eine der marktbetrieblichen Größe und Eigenart des Geschäftes angemessene Sortimentsvielfalt (Vielfalt an Fleischsorten und Wurstwaren, z. B. Rind, Schwein, Geflügel) und Vielfalt an Produktvariationen sowie Vielfalt der Beilagen (auch Fladenbrot, Landbrot) bewertet. Gleiches gilt für den Nachweis von sortimentsprägenden langjährigen Erzeuger- oder Herstellerbindungen und von Sortimentskontinuität, die ausschließliche oder überwiegende Zubereitung von Produkten aus dem Metzgerhandwerk, speziell für den Mainzer Weihnachtsmarkt hergestellte oder mit Bezug auf ihn gestaltete Produkte, die mithin nicht einem Großmarktsortiment entstammen.

In der Betriebsführung werden insbesondere positiv bewertet, wenn Orts- und / oder Kundenkenntnis das vorgelegte Angebotskonzept geprägt haben. Auch langjährige marktkundliche Erfahrungen als Beschicker von Weihnachtsmärkten, insbesondere als Schausteller / Schaustellerin oder Marktkaufmann oder Marktkauffrau wird positiv bewertet. Die dauernde persönliche Anwesenheit des Inhabers oder Inhaberin oder von Familienmitgliedern in der Betriebsführung vor Ort wird positiv bewertet.

7. Angebotsgruppe 7 - Hunger auf Herzhaftes

a) Auswahlkriterium

In der Angebotsgruppe 7 kommt das folgende Auswahlkriterium zur Anwendung:

- Attraktivität des Angebotskonzeptes (100 %)

b) Bewertungsmaßstab für das Auswahlkriterium

Der Bewerber hat ein Angebotskonzept gemäß Ziffer II. 2. anzubieten, das er nach Zulassung zum Weihnachtsmarkt und Abschluss des Mietvertrages umzusetzen hat. Die Stadt Mainz bewertet im Rahmen des Auswahlkriteriums „Attraktivität des Angebotskonzeptes“ die Qualität und Güte der Betriebsidee, der Betriebsausstattung, der Gestaltung des Betriebs, des gastronomischen Sortiments und der Betriebsführung.

Hinsichtlich der Betriebsidee wird insbesondere positiv bewertet eine überzeugende Umsetzung (z.B. durch eine leistungsfähige, durchdachte Betriebsweise), nachweisbare Sorgfalt hinsichtlich Hygiene und Sauberkeit, angemessener Personaleinsatz und qualifizierte Bedienung (auch fremdsprachlich).

Bei der Ausstattung des Betriebs wertet die Stadt Mainz insbesondere positiv ein erkennbares und durchgängiges Bemühen um Kundenfreundlichkeit und um Kundennähe (z. B. standeigene Verzehrmöglichkeiten, die Aufenthaltsqualität erhöhende Einrichtungen, übersichtliche Gliederung von Bedienbereichen, behindertengerechte Einrichtung (z.B. Zuwegung, Theken,

Produktkennzeichnung), Ästhetik und Einfallreichtum der Gar- und Zubereitungseinrichtungen (einsehbarer Produktionsbereich oder Küche), Wertmarkensystem.

Die Gestaltung des Betriebes bewertet die Stadt Mainz anhand der angemessenen weihnachtlichen und / oder winterlichen Dekoration des Standinneren.

Das gastronomische Sortiment bewertet die Stadt Mainz insbesondere positiv, insofern es von Produkten geprägt wird, die von den Besucherinnen und Besuchern nach den marktbetrieblichen Erfahrungen der Stadt Mainz erwartet werden. Daneben fließen in die Bewertung insbesondere positiv ein: eine der marktbetrieblichen Größe und Eigenart des Geschäftes angemessene Zahl von Produktvariationen, die Ästhetik des Servierten, Nachweis von sortimentsprägenden langjährigen Erzeuger- oder Herstellerbindungen und von Sortimentskontinuität, speziell für den Mainzer Weihnachtsmarkt hergestellte oder mit Bezug auf ihn gestaltete Produkte und, wenn ein Bewerber sämtliche oder einzelne der vertriebenen Produkte frisch am Verkaufsstand selbst herstellt, bearbeitet oder fertigstellt. Weiterhin wird positiv bewertet, wenn eine Konzentration auf ein bestimmtes Gericht oder eine Variation einer Speise vorhanden ist.

In der Betriebsführung werden insbesondere positiv bewertet, wenn Orts- und / oder Kundenkenntnis das vorgelegte Angebotskonzept geprägt haben. Auch langjährige marktkundliche Erfahrungen als Beschicker von Weihnachtsmärkten, insbesondere als Schausteller / Schaustellerin oder Marktkaufmann oder Marktkauffrau werden positiv bewertet. Die dauernde persönliche Anwesenheit des Inhabers oder Inhaberin oder von Familienmitgliedern in der Betriebsführung vor Ort wird positiv bewertet.

8. Angebotsgruppe 8 - Hunger auf Süßes

a) Auswahlkriterium

In der Angebotsgruppe 8 kommt das folgende Auswahlkriterium zur Anwendung:

- Attraktivität des Angebotskonzeptes (100 %)

b) Bewertungsmaßstab für das Auswahlkriterium

Der Bewerber hat ein Angebotskonzept gemäß Ziffer II. 2. anzubieten, das er nach Zulassung zum Weihnachtsmarkt und Abschluss des Mietvertrages umzusetzen hat.

Die Stadt Mainz bewertet im Rahmen des Auswahlkriteriums „Attraktivität des Angebotskonzeptes“ die Qualität und Güte der Betriebsidee, der Betriebsausstattung, der Gestaltung des Betriebs, des gastronomischen Sortiments und der Betriebsführung.

Hinsichtlich der Betriebsidee wird insbesondere positiv bewertet eine überzeugende Umsetzung (z. B. durch eine leistungsfähige, durchdachte Betriebsweise), nachweisbare Sorgfalt hinsichtlich Hygiene und Sauberkeit und qualifizierte Bedienung (auch fremdsprachlich).



Bei der Ausstattung des Betriebs wertet die Stadt Mainz insbesondere positiv erkennbares und durchgängiges Bemühen um Kundenfreundlichkeit und um Kundennähe (z. B. standeigene Verzehrmöglichkeiten, Einrichtungen, welche die Aufenthaltsqualität erhöhen, übersichtliche Gliederung von Bedienbereichen), behindertengerechte Einrichtungen (z.B. Zuwegung, Theken, Produktkennzeichnung), Ästhetik und Einfallsreichtum der Gar- und Zubereitungseinrichtungen (einsichtbarer Produktionsbereich oder Küche).

Die Gestaltung des Betriebes bewertet die Stadt Mainz anhand der angemessenen weihnachtlichen und / oder winterlichen Dekoration des Standinneren.

Das gastronomische Sortiment bewertet die Stadt Mainz insbesondere positiv, insofern es von Produkten geprägt wird, die von den Besucherinnen und Besuchern nach den marktbetrieblichen Erfahrungen der Stadt Mainz erwartet werden. Daneben fließen positiv in die Bewertung ein: eine der marktbetrieblichen Größe und Eigenart des Geschäftes angemessene Zahl von Produktvariationen, die Ästhetik des Servierten, Nachweis von sortimentsprägenden langjährigen Erzeuger- oder Herstellerbindungen und von Sortimentskontinuität, speziell für den Mainzer Weihnachtsmarkt hergestellte oder mit Bezug auf ihn gestaltete Produkte ein und wenn ein Bewerber sämtliche oder einzelne der vertriebenen Produkte marktfrisch am Verkaufsstand selbst herstellt, bearbeitet oder fertigstellt. Weiterhin wird positiv bewertet, wenn eine Konzentration auf ein bestimmtes Gericht oder eine Variation einer Speise vorhanden ist.

In der Betriebsführung werden insbesondere positiv bewertet, wenn Orts- und / oder Kundenkenntnis das vorgelegte Angebotskonzept geprägt haben. Auch langjährige marktkundliche Erfahrungen als Beschicker von Weihnachtsmärkten, insbesondere als Schausteller / Schaustellerin oder Marktkaufmann oder Marktkauffrau werden positiv bewertet. Die dauernde persönliche Anwesenheit des Inhabers oder Inhaberin oder von Familienmitgliedern in der Betriebsführung vor Ort wird positiv bewertet.

9. Angebotsgruppe 9 - Weihnachtsbäckerei

a) Auswahlkriterium

In der Angebotsgruppe 9 kommt das folgende Auswahlkriterium zur Anwendung:

- Attraktivität des Angebotskonzeptes (100 %)

b) Bewertungsmaßstab für das Auswahlkriterium

Der Bewerber hat ein Angebotskonzept gemäß Ziffer II. 2. anzubieten, das er nach Zulassung zum Weihnachtsmarkt und Abschluss des Mietvertrages umzusetzen hat. Die Stadt Mainz bewertet im Rahmen des Auswahlkriteriums „Attraktivität des Angebotskonzeptes“ die Qualität und Güte der Betriebsidee, der Betriebsausstattung, der Gestaltung des Betriebs, des gastronomischen Sortiments und der Betriebsführung.

Positiv in die Bewertung hinsichtlich der Betriebsidee fließen dabei die Deckung eines besonderen Bedarfs, die betriebliche Umsetzung durch leistungsfähige und durchdachte Betriebsweise, nachweisbare Sorgfalt hinsichtlich Hygiene und Sauberkeit, qualifizierte Beratung (inkl. Deutsch- und Fremdsprachenkenntnisse), Kinder- und Familienfreundlichkeit und Behindertengerechtigkeit ein.

Bei der Ausstattung des Betriebes wertet die Stadt Mainz insbesondere positiv z.B. das Tragen bäckerähnlicher Bekleidung, eine einsehbare Backstube sowie die Kombination von Gebäck und Kaffeegenuss u.a. durch eigenen Verzehrbereich. Ebenso erkennbares Bemühen um Kundenfreundlichkeit und Kundennähe (z. B. übersichtliche Anordnung des Sortiments, Vorführungen zum Sortiment, Verpackungsservice).

Hinsichtlich der Gestaltung des Betriebs wertet die Stadt Mainz insbesondere positiv die Stimmigkeit von Standinnerem und Warenpräsentation, sowie Ästhetik und Einfallsreichtum der Warenpräsentation (z. B. Gestaltung durch Backutensilien, historische Fotos, Effektbeleuchtung oder eigenes Verpackungsmaterial mit Mainz-Bezug).

Im Zusammenhang mit dem Sortiment wird eine der marktbetrieblichen Größe des Geschäftes angemessene Sortimentsvielfalt und Produktvariation sowie Herstellernachweise oder eine sortimentsprägende, langjährige Herstellerbindung und Sortimentskontinuität positiv gewertet. Positive Bewertung finden ebenso speziell für den Mainzer Weihnachtsmarkt hergestellte oder mit Bezug auf ihn gestaltete Produkte. Begrüßt und positiv bewertet werden Sortimentsbestandteile mit Mainz-Bezug und ebenso internationale weihnachtliche Gebäck-Spezialitäten.

Positiv in die Bewertung fließt ebenso stets ein, wenn und soweit ein Bewerber die vertriebenen Produkte oder Produktbestandteile am Verkaufsstand marktfrisch herstellt, bearbeitet oder backt. Zusätzlich wird die Herstellung traditioneller Gebäcksorten (z.B. Makronen, Vanillekipferl) nach eigenen Rezepten positiv bewertet.

In der Betriebsführung werden insbesondere positiv bewertet, wenn Orts- und / oder Kundenkenntnis das vorgelegte Angebotskonzept geprägt haben. Auch langjährige marktkundliche Erfahrungen als Beschicker von Weihnachtsmärkten, insbesondere als Schausteller / Schaustellerin oder Marktkaufmann oder Marktkauffrau werden positiv bewertet. Die dauernde persönliche Anwesenheit des Inhabers oder Inhaberin oder von Familienmitgliedern in der Betriebsführung vor Ort wird positiv bewertet.

10. Angebotsgruppe 10 - Naschwerk

a) Auswahlkriterium

In der Angebotsgruppe 10 kommt das folgende Auswahlkriterium zur Anwendung:

- Attraktivität des Angebotskonzeptes (100 %)



b) Bewertungsmaßstab für das Auswahlkriterium

Der Bewerber hat ein Angebotskonzept gemäß Ziffer II. 2. anzubieten, das er nach Zulassung zum Weihnachtsmarkt und Abschluss des Mietvertrages umzusetzen hat.

Die Stadt Mainz bewertet im Rahmen des Auswahlkriteriums „Attraktivität des Angebotskonzeptes“ die Qualität und Güte der Betriebsidee, der Betriebsausstattung, der Gestaltung des Betriebs, des Sortiments und der Betriebsführung.

Hinsichtlich der Betriebsidee wird insbesondere positiv bewertet eine überzeugende Umsetzung (z. B. durch eine leistungsfähige, durchdachte Betriebsweise), nachweisbare Sorgfalt hinsichtlich Hygiene und Sauberkeit, qualifizierte Bedienung (deutsche und auch fremdsprachliche Sprachkenntnisse).

Bei der Ausstattung des Betriebs wertet die Stadt Mainz insbesondere positiv erkennbares und durchgängiges Bemühen um Kundenfreundlichkeit und um Kunden-nähe, wie z. B. übersichtliche Gliederung von Bedienbereichen, behindertengerechte Einrichtung (z.B. Zuwegung, Theken, Produktkennzeichnung), offene Einsehbarkeit in Zubereitungsbereiche, Vorführungen zum Sortiment, Kostproben und Verpackungsservice.

Hinsichtlich der Gestaltung des Betriebs wertet die Stadt Mainz insbesondere positiv die Stimmigkeit von Standinnerem und Warenpräsentation, sowie Ästhetik und Einfallsreichtum der Warenpräsentation (z. B. auch Effektleuchtung oder eigenes Verpackungsmaterial mit Mainz-Bezug).

Im Zusammenhang mit dem Sortiment wird insbesondere positiv eine der marktbetrieblichen Größe des Geschäfts angemessene Sortimentsvielfalt und Produktvariation sowie Herstellernachweise oder eine sortimentsprägende, langjährige Herstellerbindung und Sortimentskontinuität. Positiv bewertet wird, wenn das Sortiment eine breite und umfassende Auswahl ermöglicht oder aber sich variantenreich mit einem bestimmten Segment befasst und so eine bewusste Sortimentsabgrenzung trifft. Positiv bewertet wird ebenso, wenn neben den auf Weihnachtsmärkten üblichen Produkten auch süße Besonderheiten vorgehalten werden und so ein Alleinstellungsmerkmal vorhanden ist. (z. B. internationales Zuckerwerk: amerikanische Weihnachts-Süßwaren, türkischer Honig, orientalische Spezialitäten). Positiv in die Bewertung fließt insbesondere ein, wenn und soweit ein Bewerber vertriebene Produkte oder Produktbestandteile am Verkaufsstand marktfrisch herstellt oder nachfragegerechte und dekorierte Zusammenstellungen (Präsentkörbchen) anbietet.

Positive Bewertung finden ebenso speziell für den Mainzer Weihnachtsmarkt hergestellte oder mit Bezug auf ihn gestaltete Produkte.

In der Betriebsführung wird insbesondere positiv bewertet, wenn Orts- und / oder Kundenkenntnis das vorgelegte Angebotskonzept geprägt haben. Auch langjährige marktkundliche Erfahrungen als Beschicker von Weihnachtsmärkten und die dauernde persönliche Anwesen-

heit des Inhabers oder der Inhaberin oder von Familienmitgliedern in der Betriebsführung vor Ort werden positiv bewertet.

11. Angebotsgruppe 11 - Glühwein und andere Produkte aus der Traube

a) Auswahlkriterium

In der Angebotsgruppe 11 kommt das folgende Auswahlkriterium zur Anwendung:

- Attraktivität des Angebotskonzeptes (100 %)

b) Bewertungsmaßstab für das Auswahlkriterium

Der Bewerber hat ein Angebotskonzept gemäß Ziffer II. 2. anzubieten, das er nach Zulassung zum Weihnachtsmarkt und Abschluss des Mietvertrages umzusetzen hat.

Die Stadt Mainz bewertet im Rahmen des Auswahlkriteriums „Attraktivität des Angebotskonzeptes“ die Qualität und Güte der Betriebsidee, der Betriebsausstattung, der Gestaltung des Betriebs, des gastronomischen Sortiments und der Betriebsführung.

Die Betriebsidee wird durch die Stadt Mainz insbesondere dahingehend bewertet, ob – und inwieweit - sie Gewähr bietet, die Deckung eines hohen Bedarfs zu bewältigen und dabei gleichzeitig besonderen Ansprüchen zu genügen.

Eine leistungsfähige, überzeugende und durchdachte Betriebsweise, angemessener Personaleinsatz, nachweisbare und dauerhafte Sorgfalt hinsichtlich Hygiene und Sauberkeit, qualifizierte Bedienung (auch fremdsprachlich) fließen deshalb positiv in die Bewertung ein.

Positiv hinsichtlich der Ausstattung des Betriebs wertet die Stadt Mainz insbesondere in der Ausstattung erkennbares und durchgängiges Bemühen um Kundenfreundlichkeit und Kundennähe (besonders anziehende, die Aufenthaltsqualität erhöhende Einrichtungen), übersichtliche Gliederung von Bedienbereichen, Parallelkassen, besonderer Service für Besuchergruppen oder bei Sammelbestellungen, behindertengerechte Einrichtungen (z.B. Zuwegung, Theken, Produktkennzeichnung), Entmischung von Bedienbereich und Pfandrückgabe durch gesondert platzierten Rückgabebrettern.

Die Gestaltung des Betriebes wertet die Stadt Mainz danach, ob - und welche - weihnachtliche Dekoration des Standinneren mit erkennbarem Winzerbezug oder einer umfassenden Gestaltungsidee, z. B. Verkleidung von Wänden (kellerei-ähnlich), besonders aufwändige Gestaltung von Zapfanlagen (z. B. Metallbeschläge) vorhanden ist oder Vorschläge dafür gemacht werden. Auch eine einheitliche Bekleidung des Bedienpersonals mit Bezug zum Mainzer Weihnachtsmarkt fließt in die Bewertung positiv ein.

Das Sortiment wertet die Stadt Mainz insbesondere positiv, insofern es von Produkten geprägt wird, die von den Besucherinnen und Besuchern nach marktbetrieblichen Erfahrungen erwartet werden und so zum Wiedererkennungswert des Weihnachtsmarktes beitragen.



Positiv wird eine der marktbetrieblichen Größe des Geschäftes angemessene Vielfalt der Glühweinarten: roter, weißer und Rosé-Glühwein, Glühwein aus bestimmten Rebsorten (z. B. Merlot- oder Dornfelderglühwein) bewertet. Ebenso wird positiv bewertet, wenn Angebote für Diabetiker oder für sonst in der Ernährung eingeschränkte Personen vorgehalten werden.

Die Landeshauptstadt Mainz bewertet als positiv, wenn und soweit der Glühwein unter Verwendung von Weinen der Anbauggebiete Rheinhessen und Rheingau hergestellt wird.

Es wird darüber hinaus positiv bewertet, wenn die einzelnen Glühweine einem oder mehreren bestimmten, zu benennenden Winzerbetrieben zugeordnet werden können.

Positiv bewertet die Stadt Mainz, wenn und soweit Glühweine speziell für den Mainzer Weihnachtsmarkt hergestellt werden.

Glühweine unbekannter oder unbestimmter Herkunft, mithin solche, die aus einem Großmarktsortiment entstammen, erfüllen nicht die Ansprüche, welche die Stadt Mainz als GreatWineCapital an den ausgeschenkten Glühwein auf ihrem Weihnachtsmarkt stellt. Sie werden deshalb negativ bewertet.

In der Betriebsführung werden insbesondere positiv bewertet, wenn Orts- und / oder Kundenkenntnis das vorgelegte Angebotskonzept geprägt haben. Auch langjährige marktkundliche Erfahrungen als Beschicker von Weihnachtsmärkten, insbesondere als Schausteller / Schaustellerin oder Marktkaufmann oder Marktkauffrau werden positiv bewertet. Die dauernde persönliche Anwesenheit des Inhabers oder der Inhaberin oder von Familienmitgliedern in der Betriebsführung vor Ort wird positiv bewertet.

12. Angebotsgruppe 12 - Heiße winterliche Getränke-spezialitäten

a) Auswahlkriterium

In der Angebotsgruppe 12 kommt das folgende Auswahlkriterium zur Anwendung:

- Attraktivität des Angebotskonzeptes (100 %)

b) Bewertungsmaßstab für das Auswahlkriterium

Der Bewerber hat ein Angebotskonzept gemäß Ziffer II. 2. anzubieten, das er nach Zulassung zum Weihnachtsmarkt und Abschluss des Mietvertrages umzusetzen hat.

Die Stadt Mainz bewertet im Rahmen des Auswahlkriteriums „Attraktivität des Angebotskonzeptes“ die Qualität und Güte der Betriebsidee, der Betriebsausstattung, der Gestaltung des Betriebs, des gastronomischen Sortiments und der Betriebsführung.

Die Betriebsidee wird durch die Stadt Mainz insbesondere dahingehend bewertet, ob und inwieweit sie Gewähr bietet, die Deckung eines hohen Bedarfs zu bewältigen und dabei einer breitgefächerten Nachfrage zu genügen. Eine leistungsfähige, überzeugende und durch-

dachte Betriebsweise, angemessener Personaleinsatz, nachweisbare und dauerhafte Sorgfalt hinsichtlich Hygiene und Sauberkeit, qualifizierte Bedienung (auch fremdsprachlich) fließen positiv in die Bewertung ein.

Positiv hinsichtlich der Ausstattung des Betriebs wertet die Stadt Mainz insbesondere in der Ausstattung erkennbares und durchgängiges Bemühen um Kundentreue und Kundennähe (z.B. die Aufenthaltsqualität erhöhende Einrichtungen), übersichtliche Gliederung von Bedienbereichen, Parallelkassen, besondere Service für Besuchergruppen oder bei Sammelbestellungen, behindertengerechte Einrichtungen (z.B. Zuwegung, Theken, Produktkennzeichnung), Entmischung von Bedienbereich und Pfandrückgabe durch gesonderte Rückgabebereiche

Die Gestaltung des Betriebes bewertet die Stadt Mainz dann positiv, wenn und soweit eine weihnachtliche Dekoration des Standinneren oder eine besondere Gestaltungsidee (z. B. Verkleidung von Wänden), eine besondere Gestaltung von Kessel- oder Zapfanlagen (z. B. Metallbeschläge) oder für besondere Betriebsvorgänge (z. B. Feuerzangenbowle) besondere Inszenierungen angeboten werden.

In die Bewertung des Sortiments geht eine der marktbetrieblichen Größe des Geschäftes angemessene Vielfalt der Glühweinarten: roter, weißer und Rosé-Glühwein ein. Ebenso wird positiv bewertet, wenn Angebote für Diabetiker oder sonst in der Ernährung eingeschränkte Personen vorgehalten werden.

Die Landeshauptstadt Mainz bewertet als positiv, wenn und soweit der Glühwein unter Verwendung von Weinen der Anbauggebiete Rheinhessen und Rheingau hergestellt wird.

Es wird darüber hinaus positiv bewertet, wenn die einzelnen Glühweine einem oder mehreren bestimmten, zu benennenden Winzerbetrieben zugeordnet werden können.

Positiv bewertet die Stadt Mainz, wenn und soweit Glühweine speziell für den Mainzer Weihnachtsmarkt hergestellt, am Stand eine besondere, auch alkoholische Veredelung erhalten.

Glühweine unbekannter oder unbestimmter Herkunft, mithin solche, die aus einem Großmarktsortiment entstammen, erfüllen nicht die Ansprüche, welche die Landeshauptstadt Mainz als GreatWineCapital an den auf ihrem Weihnachtsmarkt ausgeschenkten Glühwein stellt. Sie werden deshalb negativ bewertet.

Hinsichtlich der Breite des Sortiments weist die Landeshauptstadt Mainz darauf hin, dass es zulässig ist und positiv gewertet wird, wenn Sortimentsschwerpunkte gesetzt werden.

In der Betriebsführung werden insbesondere positiv bewertet, wenn Orts- und / oder Kundenkenntnis das vorgelegte Angebotskonzept geprägt haben. Auch langjährige marktkundliche Erfahrungen als Beschicker von Weihnachtsmärkten, insbesondere als Schausteller /



Schaustellerin oder Marktkaufmann oder Marktkauffrau werden positiv bewertet. Die dauernde persönliche Anwesenheit des Inhabers oder der Inhaberin oder von Familienmitgliedern in der Betriebsführung vor Ort wird positiv bewertet.

13. Bewertungsrahmen für die Angebotsgruppen 1 - 12

Für das alleinige Auswahlkriterium „Attraktivität des Angebotskonzeptes“ werden in der jeweiligen Angebotsgruppe maximal 100 Punkte vergeben. Das Angebot des Bewerbers mit der höchsten Punktzahl nach dem bekannt gemachten Auswahlkriterium stellt das aus Sicht der Stadt Mainz beste Angebot in dieser Angebotsgruppe dar. Auf der Grundlage der Punktbewertungen nach Ziffer 14 bildet die Stadt Mainz unter den Bewerbern der betreffenden Angebotsgruppe eine Rangfolge.

14. Bewertung des Auswahlkriteriums „Attraktivität des Angebotskonzeptes“

- a) Das Kriterium wird auf der Grundlage der unter Ziffer IX. 1. bis 12. für die jeweilige Angebotsgruppe erläuterten Bewertungsmaßstäbe in der jeweiligen Angebotsgruppe mit folgenden Punktnoten bewertet, wobei die Stadt Mainz nach konkreter Sachlage auch halbe Punktebewertungen als Zwischenwerte vergibt (zum Beispiel 1,5 Punkte):

0 Punkte:

Bewerber legt kein Angebotskonzept vor

1 Punkt:

Aus Sicht der Stadt Mainz ausreichende Attraktivität des Angebotskonzeptes

2 Punkte:

Aus Sicht der Stadt Mainz befriedigende Attraktivität des Angebotskonzeptes

3 Punkte:

Aus Sicht der Stadt Mainz gute Attraktivität des Angebotskonzeptes

4 Punkte:

Aus Sicht der Stadt Mainz sehr gute Attraktivität des Angebotskonzeptes

5 Punkte:

Aus Sicht der Stadt Mainz hervorragende Attraktivität des Angebotskonzeptes

Maximal können 5 Punkte erzielt werden. Diese werden mit dem Faktor 20 multipliziert (= Maximal 100 Punkte)

b) Bewertungsmechanismus bei Punktgleichheit

Besteht nach dem so ermittelten Wertungsergebnis innerhalb der jeweiligen Angebotsgruppe

- eine Punktgleichheit zwischen Bewerbern, die für den letzten verfügbaren Platz oder die letzten verfügbaren Plätze in Betracht kommen

und

- würde nach dem vorliegenden Wettbewerbsergebnis keiner der nicht bekannten und bewährten Bewerber einen Standplatz zugewiesen bekommen,

wird der letzte verfügbare Platz oder werden die letzten verfügbaren Plätze nach folgenden Maßgaben vergeben:

- 25 % der noch zu vergebenden Plätze (mathematisch gerundet), jedoch mindestens ein Platz, wird an nicht bekannte und bewährte punktgleiche Bewerber vergeben. Ist die Anzahl der punktgleichen nicht bekannten und bewährten Bewerber geringer als ihnen nach Satz 1 dieses Absatzes Plätze zustünden, reduziert sich die Anzahl der Plätze, die an nicht bekannte und bewährte Bewerber vergeben wird entsprechend. Ist die Anzahl der punktgleichen nicht bekannten und bewährten Bewerber höher, entscheidet das Los.

- Die übrigen Plätze werden an die punktgleichen bekannten und bewährten Bewerber vergeben. Ist die Anzahl der punktgleichen bekannten und bewährten Bewerber höher, entscheidet das Los. Ist die Anzahl der punktgleichen bekannten und bewährten Bewerber geringer, werden die noch verbleibenden Plätze zunächst an alle bekannten und bewährten Bewerber und sodann auch an nicht bekannte und bewährte Bewerber vergeben. Ist die Zahl der punktgleichen nicht bekannten und bewährten Bewerber höher als die Anzahl der noch verbleibenden Plätze, entscheidet das Los.

Bekommt dagegen bereits nach dem vorliegenden Wettbewerbsergebnis zumindest ein nicht bekannter und bewährter Bewerber einen Standplatz innerhalb dieser Angebotsgruppe zugewiesen, wird der letzte verfügbare Platz bzw. werden die letzten verfügbaren Plätze an die punktgleichen bekannten und bewährten Bewerber nach dem Losverfahren vergeben.

Als „bekannt und bewährt“ gelten dabei diejenigen Bewerber innerhalb der jeweiligen Angebotsgruppe, die während der letzten 9 Jahre in mindestens 6 Jahren am Mainzer Weihnachtsmarkt teilgenommen haben und in den Jahren der Teilnahme die Zulassung nicht widerrufen worden ist.

X. Auswahlgremium

Für die Bewertung der Bewerbungen beruft der / die Oberbürgermeister/in geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Mainz. Weitere Personen können als beratende Sachverständige hinzugezogen werden.

Sie erarbeiten einen Bewertungs- und Auswahlvorschlag, der dem in § 19 der Satzung über Märkte und Volksfeste niedergelegten Willen Rechnung trägt.

XI. Zulassungen und Absagen

Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden nach Maßgabe der §§ 4 und 19 der Satzung durch die Stadt Mainz zugelassen.

Nichtzugelassene Bewerberinnen und Bewerber erhalten eine schriftliche Absage.

Gestaltungsrichtlinien des Mainzer Weihnachtsmarktes

Grundlagen

Die Domplätze sind der zentrale Markt-, Fest- und Veranstaltungsplatz und als historisches Zentrum der Stadt ein Ort der Repräsentation sowie der städtischen Selbstdarstellung. Als Markt- und als zentraler Veranstaltungsplatz sind die Domplätze Ort der Bildung gemeinsamer urbaner Identität.

Das Marktbild und die Marktgliederung müssen der besonderen städtebaulichen Umgebung und Atmosphäre Rechnung tragen.

Die Stadt Mainz erlässt diesen Zielen angemessene Gestaltungsrichtlinien für die Marktstände und die Verkaufseinrichtungen.

Gestaltung der Verkaufsstände

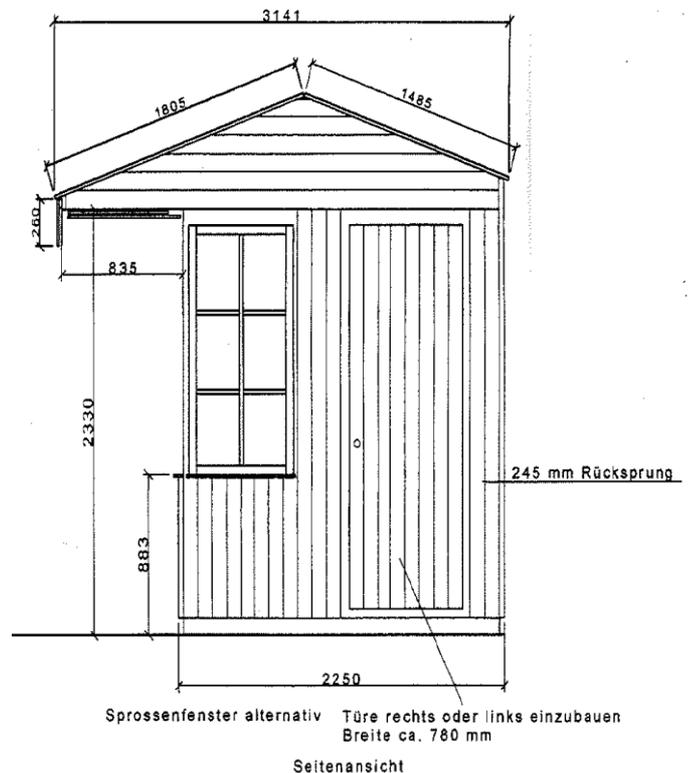
In Umsetzung der Bestimmungen der Satzung über Märkte und Volksfeste erlässt die Stadt Mainz die folgenden Richtlinien für „Gestaltung der Verkaufsstände des Weihnachtsmarktes (Gestaltungsrichtlinie)“:

Die Verkaufsstände auf dem Mainzer Weihnachtsmarkt müssen nach dem „Mainzer Modell“ gemäß der nachstehenden Anforderungen I bis IV gestaltet sein. Durch die einheitliche Gestaltung wird das Erscheinungsbild des Weihnachtsmarktes im Sinne der Satzung über Märkte und Volksfeste der Stadt Mainz positiv geprägt.

Abweichungen von diesen Gestaltungsvorgaben können deshalb nur unter besonderen Voraussetzungen zugelassen werden, insbesondere wenn entsprechende markt- und platzspezifische Erfordernisse vorliegen. Mehrgeschossige Bauten sind hierbei jedoch grundsätzlich ausgeschlossen, um die Sichtbeziehungen zur umgebenden historischen Bebauung und zum den Weihnachtsmarkt überspannenden Lichterhimmel nicht zu stören.

I. Maße der Verkaufsstände

- Außenmaße:
B/H/T: 300cm/295cm/225cm
B/H/T: 600cm/295cm/225cm
B/H/T: 900cm/295cm/225cm
- Grundfläche von 225cm in der Tiefe auf 300cm, 600cm oder 900cm in der Länge
- Dachvorsprung 90 cm, Dachrücksprung 7cm
- Traufhöhe 225cm (ohne Unterboden)
- Giebelhöhe ca. 295cm





II. Material und farbliche Ausführung der Verkaufsstände

- Holz, tiefenimprägniert
- Farbe: RAL 8011 nussbraun

III. Dach der Verkaufsstände

- Schindeldach (Zederschindeln, natur ohne seitlichen Dachüberstand)
- Die Schindeln müssen unterschiedliche Breiten zwischen 5 und 35 cm und einen Überstand von ca. 15 bis 17 cm aufweisen.
- Dachaufbauten sind untersagt

IV. Hinweise zu Ausstattung und Dekoration

- Seitenteile mit Steckläden
- 1 Seitentür (links oder rechts einsetzbar)
- Verschlussklappen unter das Vordach hochklappbar und verschließbar
- Verkaufsöffnung: Rollläden oder Klappen
- keine Markisen
- Seitenfenster mit Kreuzsprossen

Sollte ein Verkaufsstand nicht den aufgeführten Vorgaben entsprechen und sich folglich nicht in das Gesamtbild des Weihnachtsmarktes einfügen, können von der Stadt Mainz jederzeit Nachrüstungen gefordert werden.

Tannengirlanden und Lichterketten

Die Verkaufsstände sind einheitlich entlang der Dachkanten und -stützen mit grünen Kunst-Tannengirlanden (Ø ca. 24 cm) und integrierten LED-Lichterketten (mindestens 120 LED / m) zu dekorieren. Die LED-Leuchten sind hierbei ausschließlich in der Lichtfarbe warmweiß (< 3.300 Kelvin) zulässig.

Preisauszeichnung und Werbung

Preisschilder sollen für jeden Weihnachtsmarktbesucher gut sichtbar innerhalb der Verkaufsstände angebracht werden. Werbeschilder jeglicher Form dürfen nicht an den Verkaufsständen angebracht.

Namensschilder und Standnummer

An den Verkaufsständen sind einheitlich gestaltete Schilder, die den jeweiligen Betriebsnamen tragen, nach Vorgabe der Stadt Mainz anzubringen. Ebenfalls sind einheitlich gestaltete Schilder mit Angabe der jeweiligen Standnummer an den Verkaufsständen anzubringen.
